Das Landgericht Lüneburg als "Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung" der 1950er/60er- Jahre

Teil I: Das Personal

Nichts verlernt –Die zweite Karriere ehemaliger NS-Richter und Staatsanwälte bei der 4. Strafkammer











Zum Titelbild:

Die Porträtfotos zeigen einige Richter und Staatsanwälte der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts, bzw. deren Vorgesetzten. Die weiteren Abbildungen zeigen eine aktuelle Aufnahme des Lüneburger Landgerichts und ein Foto aus den 1930er-Jahren: Justizminister Hanns Kerrl (Bildmitte) inspiziert das nach ihm benannte Gemeinschaftslager Jüterbog, welches alle angehende Richter und Staatsanwälte zu durchlaufen hatten mit dem Ziel, "sie zu nationalsozialistischem Denken, Fühlen und Handeln zu erziehen." (s. S. 17). In seinem Aufsatz "Entlastung als System" schreibt Helmut Kramer: "Die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit ihrem Sonderdezernat "Politische Strafsachen" und das Landgericht Lüneburg setzten sich in den 50er und 60er Jahren an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung." (s. S. 4)

Herausgeber:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
Kreisvereinigung Lüneburg
Gewerkschaftshaus
Heiligengeiststraße 28
21335 Lüneburg
vvn-bda-lg@web.de

Druck: Campus-Copy

www.vvn-bda-lg.de

Auflage: 300

Lüneburg, Mai 2015

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der VVN-BdA Landesvereinigung Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Von der Kontinuität des NS-Personals im Organ der politischen Rechtspflege der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts	8
Johannes Liebau: " hat sich für die Bewegung der NSDAP eingesetzt"	8
Heinz-Peter Holst: NSDAP-Mitglieds-Nummer 2010487	14
Norbert Cieplik: "EIN VOLK - EIN REICH - EIN FÜHRER"	16
Karl-Heinz Ottersbach: "Dieser Fall ist der Übelste und der, der am wenigsten Zweifel und Entschuldigungen aufkommen lässt."	19
Alfred Bollmann: "Nach unserer Überzeugung steht er fest auf dem Boden nationalsozialistischer Welt- und Staatsauffassung"	27
Heinrich Nebelsieck: " seine politische Zuverlässigkeit ist gegeben"	32
Wilhelm Kumm: Oberster Chef der Lüneburger Anklagebehörde von 1932 bis 1942 und 1945 bis 1952	34
Siegfried Buback: Ein Karrierist mit Beziehungen	39
Konrad Lenski: Als Kriegsgerichtsrat u. a. in Frankreich, als Staatsanwalt beim Reichskriegsgericht und als Oberstrichter des Oberkommandos	42
Hans Rogalla: beantragte zahlreiche Todesurteile am Sondergericht	47
Kurt Koller: Mitglied im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, im NS-Fliegerkorps und in der NSDAP	52
Gernot Stein: Eintritt in die NSDAP "unter dem Gesichtspunkte der Stärkung des deutschen Volkstums"	55
Erich Topf: setzte sich "an die Spitze der justizförmigen Kommunisten- verfolgung"	56
Exkurs: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft rehabilitiert den NS-Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder	58
Die Personalakten sind nicht auffindbar	60
Das niedersächsische Justizministerium –	66
Zur NS-Vergangenheit seines Führungspersonals	
Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung	68
Entnazifizierung durch die britischen Behörden	68
Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle	69
Entnazifizierung mit deutscher Beteiligung	71
Entnazifizierung unter deutscher Leitung	73
Ende der Entnazifizierungsverfahren	75
Renazifizierung durch Artikel 131 des Grundgesetzes	76
Renazifizierung durch Einschränkung der strafrechtlichen Verfolgung	77
Literaturverzeichnis	81



Vorwort:

Nach der Befreiung Deutschlands von Faschismus und Krieg am 8. Mai 1945 folgte lediglich ein "kurzer Frühling des Antifaschismus" (Bloch) mit seinen Möglichkeiten, Plänen, ersten Regelungen und Hoffnungen, ein demokratisches und friedliches Deutschland in bewusster Abkehr vom Nazi-Regime entstehen zu lassen. Bereits wenige Jahre später setzte sich in der Bundesrepublik eine gesellschaftliche Restauration durch, die Adorno mit einem "Fortleben des Faschismus in der Demokratie" umschrieb. Wesentliche ideologische und politische Grundmuster der NS-Herrschaft konnten sich fortsetzen und wurden durch eine personelle Kontinuität großer Teile der NS-Herrschaftseliten in ihrem Bestand garantiert.

Der Widerstand gegen diese restaurative Politik, der mit Phillip Müller¹ 1952 ein erstes Todesopfer zu beklagen hatte, wurde in dieser Phase eines "geradezu hysterischen Antikommunismus"² auch justiziell per Strafrecht gebrochen. Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 und das KPD-Verbot von 1956 dienten als Begründungsargumentation für tausendfache Unterdrückung, die zur fast vollständigen Zerschlagung organisierter antifaschistischer Strukturen in diesen Jahren führte.

Die vorliegende Broschüre will die Rolle der Lüneburger Justiz - insbesondere der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts - in diesem Prozess der politischen Restauration und strafrechtlichen Verfolgung darstellen. Aus lokalhistorischer Perspektive betrachtet sie Lüneburg als wichtiges Justiz-Zentrum, in dem mit der Einrichtung der 4. Strafkammer des Landgerichts eine schlagkräftige Instanz eingerichtet wurde, die ausschließlich der Aburteilung der politischen Opposition diente. Diese Kammer führte sämtliche politische Verfahren für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Celle³ "Die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit ihrem Sonderdezernat "Politische Strafsachen" und das Landgericht Lüneburg setzten sich in den 50er und 60er Jahren an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung. Unter Ausformung derselben Feindbilder wie in der NS-Zeit überzog zu jener Zeit die Justiz Tausende von Kommunisten mit Strafverfahren. Bloße kritische Meinungsäußerungen oder etwa das Tragen einer aus Ost-Berlin stammenden roten Nelke oder die Mitwirkung an Ferienaktionen der DDR für westdeutsche Kinder und Jugendliche oder die Teilnahme an internationalen Treffen in Ostblockstaaten genügten für die Verhängung oft drakonischer Freiheitsstrafen."4

Das Lüneburger Justizpersonal konnte bei seiner Arbeit an ihre traditionelle Nazi-Ideologie vom "kommunistisch-bolschewistischen Feind" anknüpfen, ebenso wie an eine ungebrochene Volksgemeinschaftsideologie und sogar an das Nazi-Recht: Das Erste Strafrechtsänderungsgesetzes mit seinen Landesverratsdelikten - auch "Blitzgesetz" genannt - 5 wurde "fast wörtlich aus der Strafrechtsnovelle von 1934 übernommenen", wie der Verfasungsrechtler Alexander von Brünneck nachweist. 6 Wesentlichen Anteil an der Erarbeitung dieses Gesetzes im Bundesjustizministerium hatte Ministerialdirigent Josef Schafheutle.

¹ Philipp Müller (* 5. April 1931 in Neuaubing (heute München); † 11. Mai 1952 in Essen) war ein deutscher Arbeiter und Kommunist. Er starb, als die Polizei in Essen auf Teilnehmer einer Demonstration gegen die bundesdeutsche Wiederbewaffnung schoss. Wikipedia Januar 2015

² Niedersachsens Justizminister Christian Pfeiffer am 13.2.2003 bei einem Empfang der "Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges in Niedersachsen", zit. nach UZ v. 21.2.2003

³ Der Oberlandesgerichtsbezirk Celle umfasste die Bereiche der Landgerichte Stade, Lüneburg, Verden, Hannover, Hildesheim, Göttingen und Bückeburg; vergl.: Hartmut Wick, Die Entwicklung ... S. 268

⁴ Helmut Kramer, Entlastung ..., S. 108

⁵ Dieses Gesetz wurde am 9. Juli in zweiter und am 11. Juli 1951 in dritter Lesung im Bundestag "blitzartig" beschlossen.

⁶ Zitiert nach: Hans Canjé, Zum Beispiel ...



Dieser ehemalige Regierungsrat war im NS-Justizministerium als Sachbearbeiter verantwortlich an der Ausarbeitung der politischen Sondergesetzgebung der Nazis beteiligt. "Dazu gehören unter anderem die …verkündete "Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen", die "Verordnung über die Bildung von Sondergerichten", das "Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe" und das "Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten"."

Dass die politischen Strafgerichte der Bundesrepublik sich bei ihren Urteilen tatsächlich auf die Nazi-Rechtsprechung stützten, belegt der ehemalige Leiter der Gedenkstätte in der JVA-Wolfenbüttel, Wilfried Knauer. Er sichtete etwa 500 Strafakten und stellte "eine bemerkenswerte Parallelität, ja sprachliche Übereinstimmung (fest) in Anklagen und Urteilsbegründungen zwischen Verfahren vor nationalsozialistischen Sondergerichten nach dem Heimtückegesetz von 1934 oder der Volksschädlingsverordnung von 1939 und Verfahren vor Staatsschutzkammern in den 50er-Jahren."8

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft strengte mehrere tausend politische Strafverfahren an, das Lüneburger Landgericht verurteilte mehrere hundert Personen zu nicht selten hohen Haftstrafen: Eine unvollständige Übersicht belegt für 142 Personen Haftstrafen von insgesamt 1.557 Monaten Gefängnis⁹ Der Saarbrücker Strafrechtsprofessor Maihofer (späterer Bundesjustizminister) erklärte seinerzeit angesichts der hohen Zahlen von politischen Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet, dass diese "einem ausgewiesenen Polizeistaat alle Ehre machen."¹⁰

Die Verfolgungs- und Aburteilungspraxis der Lüneburger Justiz soll in einer zweiten Broschüre beschrieben werden. Ebenso wollen wir darin die verfolgten Personen vorstellen und ihre Motivation im Zusammenhang mit der Restaurationspolitik in der Bundesrepublik schildern.

In der vorliegenden Broschüre stellen wir das Verfolgungspersonal der Lüneburger Justiz vor und zeigen personelle Kontinuitäten mit der NS-Justiz auf. Dabei stützten wir uns zunächst auf andere Veröffentlichungen, die solche Kontinuitäten in Einzelfällen beschreiben. So berichtet z. B. Helmut Kramer, Richter a D am Braunschweiger Oberlandesgericht.:

"Zur NS-Justiz gab es nicht nur argumentative Parallelen, sondern auch viele personelle Kontinuitäten. Der damals 24jährige Journalist Walter Timpe hatte es gewagt, Artikel gegen die Wiederaufrüstung und über die Nazivergangenheit einiger Minister, darunter die des Bundesvertriebenenministers Theodor Oberländer, zu veröffentlichen. Auch hatte er das Verbot der kommunistischen Jugendorganisation FDJ kritisiert. Daraus konstruierte die Anklage eine "Rädelsführerschaft" in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung und Beihilfe zur Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht. Deswegen wurde er 1955 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Sein Ankläger war Staatsanwalt Karl-Heinz Ottersbach, der beim Sondergericht Kattowitz gegen jüdische und polnische Angeklagte mit unvorstellbarer Grausamkeit gewütet hatte. "11 "Vor der politischen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg sahen Timpe und viele andere Kommunisten sich auch mit dem Landgerichtsdirektor Konrad Lenski konfrontiert. Dieser hatte im Dritten Reich als Richter und Staatsanwalt beim Reichskriegsgericht mindestens 13 französische und andere Widerstandskämpfer unter das Fallbeil gebracht. Einen Zeugen Jehovas ließ er wegen »Zersetzung der Wehrkraft« zum Tode verurteilen."12

Bei der Erstellung dieser Broschüre leitete uns die Frage, ob neben solch bekannten Nazi-Juristen wie Ottersbach und Lenski auch weitere NS-belastete Richter und Staatsanwälte die politischen Verfahren und Prozesse am Lüneburger Landgericht führten. Waren dort lediglich einzelne belastete Personen aktiv, oder

⁷ ebenda

⁸ Zitiert nach: junge welt vom 16./17.2.2013; Wilfried Knauer, "Politische Strafjustiz…"

⁹ Zusammenstellung aus: "Initiativgruppe ...", S. 109 – 119 und: Baumgarte, Politische Justiz, S. 70 - 73

¹⁰ Zitiert nach: Baumgarte, Politische Justiz ...S. 1

¹¹ Helmut Kramer, Gedenkstätte ohne Täter ...

¹² Helmut Kramer, ebenda



arbeiteten bei der 4. Strafkammer sogar mehrheitlich NS- belastetes Justizpersonal, das hier wie einst "staatsgefährdendes" Verhalten aburteilte. Wir untersuchen in dieser Broschüre also eine mögliche Kontinuität der Lüneburger Justiz im Bereich der 4. (politischen) Strafkammer des Landgerichts.

Dabei gestaltete sich die Recherche nach diesen Richtern und Staatsanwälten vor allem deshalb als schwierig, weil die Geschäftsverteilungspläne des Landgerichts für diese Zeit vernichtet wurden. 13 Auch andere Dokumente stehen nicht zur Verfügung, die eine eindeutige Zuordnung des Justizpersonals zur 4. Strafkammer ermöglichen. Wir mussten daher Namen und weitere Angaben zu diesen Personen in einem zeitintensiven Verfahren der Lokalpresse entnehmen.¹⁴ Weitere Personengaben fanden wir in der Literatur, zu unserer Überraschung auch in den Memoiren bekannter Anwälte wie Diether Posser¹⁵, Heinrich Hannover¹⁶ und Rolf Gössner,¹⁷ die als Strafverteidiger ihre Mandanten in Lüneburg begleitet hatten. Hilfreich waren ebenfalls verschiedene Publikationen der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes aus den 60er bis 90er Jahren. Ein Abgleich dieser Daten mit den Einwohner-Meldebüchern und dem Personenstandsregister im Archiv der Stadt Lüneburg ermöglichte dann den nächsten Schritt: Wir konnten damit im Hauptstaatsarchiv Hannover (das sich neuerdings "Niedersächsisches Landesarchiv - Standort Hannover" nennt) an einen Teil der Personalakten der fraglichen Justizbeschäftigten gelangen. Diese stehen dort seit einigen Jahren einem eingeschränkten Personenkreis zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dokumentieren die behördeninternen Vorgänge zu diesen Personen seit 1945 und geben häufig auch Hinweise auf ihre NS-Tätigkeit. Leider ist der Bestand im dortigen Archiv nicht vollständig: Einige Personalakten sind nicht überliefert oder schlicht nicht auffindbar; andere lagern noch beim niedersächsischen Justizministerium oder anderen Behörden, waren offenbar einmal von dort angefordert und nicht ans Archiv zurückgegeben worden. Fündig dagegen wurden wir im Bundesarchiv Berlin. Dort recherchierten wir Personalakten und –karten der uns interessierenden Lüneburger Justizpersonen aus der Zeit vor 1945 und werteten die Mitgliedskarteien der NSDAP, SA oder angeschlossener Verbände aus.

Aus diesen Recherchen kristallisierte sich ein "tatbeteiligter" Personenkreis von Richtern und Staatsanwälten heraus, den wir im Einzelnen ausführlich vorstellen. Neben den verantwortlichen Behördenchefs von Staatsanwaltschaft (Kumm und Topf) und Landgericht (Nebelsieck) sind es die Richter und Staatsanwälte Liebau, Holst, Cieplik, Ottersbach, Bollmann, Buback, Lenski, Koller und Rogalla. Einige weitere Verfahrensbeteiligte (von Lücken, Sohm, Kuhtz, Uecker, Tappen, Stein, Hoenisch, Zilch, Neumann, Brockmann, Waechter) können in dieser Ausführlichkeit nicht vorgestellt werden, weil über sie keine Unterlagen im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv vorhanden sind. Hinweise auf diesen Personenkreis finden sich im Kapitel "Die Personalakten sind nicht auffindbar..."

Dass der justizielle Kampf der Lüneburger 4. Kammer "gegen links" einherging mit einem wohlwollenden Verständnis sogar für Mordtaten von Nazis beschreiben wir in dem Exkurs: "Die Lüneburger Staatsanwaltschaft rehabilitiert den NS-Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder." Wie in kaum einem anderen Verfahren wird hier deutlich, welcher Korpsgeist auch nach 1945 im Rückblick auf die nationalsozialistischen Verbrechen und deren "Kampf gegen den Kommunismus" herrschte. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft brachte dem schwerbelasteten Nazi-Juristen unverhohlene Sympathie entgegen und schenkte ihm schließlich die Freiheit. Dieser "Geist von Lüneburg"18 konnte sich so gut entfalten, weil er eingebettet war in eine entsprechende Personalstruktur der Ämter, die bis in das Justizmi-

¹³ Auskunft der Archivstelle des Lüneburger Landgerichts 2014

¹⁴ Die Landeszeitung berichtete zwar im zeitgemäß antikommunistischen Duktus über viele dieser Verfahren, vermied es aber häufig, die Namen von beteiligten Richtern und Staatsanwälten zu nennen.

¹⁵ Diether Posser, Anwalt ...

¹⁶ Heinrich Hannover, Die Republik ...

¹⁷ Rolf Gössner, Die vergessenen ...

¹⁸ Kurt Baumgarte, Politische Strafjustiz... S. 7



nisterium reichte. Wir beleuchten diesen Aspekt in dem Kapitel unter "Das niedersächsische Justizministerium – Zur NS-Vergangenheit seines Führungspersonals".

Bei unseren Recherchen fanden wir heraus, dass die NS-belasteten Richter und Staatsanwälte nach 1945 sich wieder recht problemlos in den bundesdeutschen Justizdienst integrieren konnten und sich wegen ihrer NS-Taten nicht verantworten mussten. Diese skandalösen Tatsachen erläutern wir in dem Kapitel "Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung". Dort wird deutlich, dass für Lüneburg gilt, was M. Stolleis zusammenfassend für das ganze Land festgestellt hat: "In Westdeutschland ist nach 1945 kein einziger Richter für seine Richtertätigkeit während des Nationalsozialismus bestraft worden."¹⁹

Wir erhoffen uns mit der Vorlage dieser Schrift eine rege Diskussion. Insbesondere soll sie zu einer Neubewertung der Verfahren und Urteile beitragen, die die beschriebenen Richter und Staatsanwälte zu verantworten haben. Denn mit den Ansprüchen einer demokratischen Justiz sind sie unvereinbar. Das wirft zwingend die Frage nach rückwirkenden Konsequenzen für Justiztäter und –opfer auf! Zumindest im Sinne der Angeklagten und Verurteilten müssen die damaligen Verfahren überprüft und muss eine mögliche Rehabilitierung der Opfer angestrebt werden.

Für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Schrift bedanken wir uns bei Claus Wohlert und Thomas Sander.

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Durch unsere recht umfangreiche Recherchetätigkeit sind uns Kosten entstanden, die wir trotz eines Zuschusses durch die VVN-BdA Landesvereinigung lediglich teilweise haben decken können. Als antifaschistischer Organisation stehen uns leider keine finanzkräftigen Unterstützer zur Verfügung.

Jede kleine Spende ist deshalb gern gesehen auf das Konto der VVN-BdA Lüneburg bei der Sparkasse Lüneburg unter der IBAN-Nr. DE24 2405 0110 0000 0771 72

Lüneburg, im Mai 2015

wegen ihrer Tätigkeit an einem "ordentlichen" NS-Gericht, sondern wegen ihrer Beteiligung an Todesurteilen z. B. von sog. Plünderungs- und Standgerichten.

¹⁹ Michael Stolleis, Recht im Unrecht, S. 273; Jörg Friedrich weist in seiner Dokumentation "Freispruch für die Nazi-Justiz" darauf hin, dass sechs dieser Justizangehörigen verurteilt wurden. Dies geschah u. W. aber nicht



Von der Kontinuität des NS-Personals als Organ der politischen Rechtspflege in der 4. Lüneburger Strafkammer

Wir haben uns dazu entschlossen, die beruflichpolitischen Lebensläufe dieser Beamten sachlich angemessen darzustellen und, sofern wir auf die Personalakten zugreifen konnten, sehr ausführlich zu schildern. Diese Ausführlichkeit ist u. E. notwendig, damit sich die Lesern/-innen ein eigenes Bild machen können über den Lebensgang der beschriebenen Juristen während der Nazi-Zeit und auf diesem Hintergrund die Frage beantworten können, inwieweit es nach 1945 am Lüneburger Landgericht einen Neuanfang gab und ob ein solches Personal wohl in der Lage sein konnte, eine politische Justiz als Mitglied der 4. Strafkammer im demokratischen Sinne zu begründen. Ebenso wichtig ist uns die ausführliche Darstellung, um den behördeninternen und übergeordneten Umgang mit diesen Justizbeamten sowohl bei ihrer Neueinstellung als auch nach "Entdeckung" ihrer NS-Taten vorzustellen, der deutlich machen kann, inwieweit diese Täter geschützt wurden. Dadurch kann auch ein Blick auf ein Wechselverhältnis zwischen der notwendigen Pflege eines kommunistischen Bedrohungsszenarios und der Errichtung und Festigung von personellen NS-Strukturen gerichtet und die Frage beantwortet werden, ob sich durch die Etablierung und Bekämpfung dieses alten und neuen Feindbildes letztlich die Richter und Staatsanwälte selber in ihrem beruflichen Wiedereinstieg und in ihrer Karriere schützten. Ob ihr juristisch-politischer Kampf gegen diese "Staatsfeinde" sogar notwendige Voraussetzung dafür war, dass ihre Nazi-Vergangenheit unentdeckt bleiben konnte.

Lediglich in Randnotizen haben wir geschildert, dass diese Lüneburger Justizbeamten mit ihren Anklagen und Urteilen während der 50er und 60er Jahre fest eingebunden waren in die dominierende antikommunistische Sichtweise des bürgerlichen Lüneburg jener Zeit, wie sie z. B. durch Presse, Verbände, Rathauspolitik zum Ausdruck gebracht und umgesetzt wurde.

Johannes Liebau: "... hat sich für die Bewegung als Blockhelfer einer Ortsgruppe der NSDAP eingesetzt"

Johannes Alfred Liebau²⁰ wurde am 15. November 1905 als Sohn eines Lehrers in Bad Lauchstädt, Kreis Merseburg geboren. Er schloss sein Jurastudium in Jena 1928 mit der Note "gut" ab; die Zweite Juristische Staatsprüfung bestand er 1933 in Berlin ebenfalls mit "gut".



In seinem Bewerbungsschreiben für den Dienst in der Justiz Niedersachsens von 1947 gab er folgende Laufbahnstationen an: 1933 bis 1937 Assessor und Richter am Amts- und Landgericht Berlin, von 1939 bis 1944 als Amtsgerichtsrat ebenda, unterbrochen ab 1.4.1943 durch eine Abordnung an das Reichsjustizministerium in Berlin; Anfang Juli 1944: Beförderung zum Kammerge-richtsrat.

Liebau unterschlug in seinem Bewerbungsschreiben seine Tätigkeit im besetzten Polen an den Landgerichten Gnesen, November 1939 bis April 1940, und Posen 1940/1941. Außerdem verschwieg er seine Funktion als Beisitzer und Vorsitzender Richter am dortigen Sondergericht. Unerwähnt ließ er das Sachgebiet, für welches er im Reichsjustizministerium zuständig gewesen war: Todesurteile der Sondergerichte zu prüfen, für die Gnadengesuche gestellt worden waren. Schließlich verlor er kein Wort darüber, dass er als Amtsgerichtsrat auch am Volksgerichtshof tätig war.

Im Mai 1937 wurde Liebau auf seinen Antrag hin NSDAP-Mitglied. Er war von April 1937 bis Mai 1939 erst Blockhelfer der Ortsgruppe Grunewald, ab Oktober 1942 dann Blockleiter der Ortsgruppe Potsdam-Kramnitz. Außerdem gehörte er dem Reichsluftschutzbund, der NS-Volksfürsorge an, und er stellte sich dem NS-Rechtswahrerbund (NSRB) als Blockwart zur Verfügung.

²⁰ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 2004/058 Nr. 114



Zeugnisse der Dienstvorgesetzten

In den Beurteilungen der Dienstvorgesetzten erscheint Liebau als ein Jurist, der "Führer und Volksgemeinschaft" vollständig verpflichtet war. Der Berliner Amtsgerichtspräsident zweifelte in seinem Zeugnis vom 1. November 1934 nicht daran, "daß er voll und ganz auf dem Boden des neuen Staates steht" und bekräftigte sein Urteil 1936: "Unter seinen charakterlichen Eigenschaften verdienen seine hervorragende Pflichttreue und sein stetes Verantwortungsbewusstsein besondere Hervorhebung. Der Amts- und Landrichter arbeitet beim NSRB als Blockwart mit. Gegen seine Einordnung in den neuen Staat bestehen keine Bedenken."²¹

Der Kammergerichtspräsident, höchster Richter der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit,²² hob 1937 hervor: "Auch seine politische Haltung ist durchaus einwandfrei. Trotz seiner Behinderung durch sein körperliches Leiden ... hat er sich für die Bewegung durch Mitarbeit als Blockwart des NSRB und als Blockhelfer einer Ortsgruppe der NSDAP eingesetzt. Seine Führung ist tadellos."²³ Der Landgerichtspräsident in Posen bemerkte in seiner Beurteilung 1941: "Amtsgerichtsrat Dr. Liebau ist, nachdem er im Warthegau ... eingesetzt gewesen war, ... bis zu seiner ... 1941 erfolgten Rückkehr ins Altreich – mit Ausnahme einer dreiwöchigen Vertretung des Leiters einer gehobenen Strafabteilung des Amtsgerichts Posen – ständig beim Landgericht Posen beschäftigt worden. Bei dem Landgericht Posen fand Dr. Liebau zunächst als Strafrichter, und zwar als Beisitzer in erst- und zweitinstanzlichen Strafkammern des Sondergerichts Verwendung. ... Dr. Liebau ist nach übereinstimmendem Urteil ... ein Richter von erheblich über dem Durchschnitt liegender Befähigung ... Den besonderen Erfordernissen der Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten Rechnung zu tragen, war Dr. Liebau stets in vollem Umfange bemüht."24

Es ist bekannt, dass die Justiz in den "eingegliederten Gebieten" Polens durch eine fortschrei-

tende Brutalisierung gekennzeichnet war, ablesbar an der steigenden Zahl der von den Sondergerichten gefällten Todesurteile. Der Posener Landgerichtspräsident bescheinigte Liebau mit dem letzten Satz seines Zeugnisses, dieser Entwicklung "in vollem Umfang" entsprochen zu haben.²⁵

Abgeordnet zum Reichsjustizministerium

Während seiner Abordnung an das Reichsjustizministerium ab April 1943 war Liebau Sachbearbeiter für Gnadensachen unter Reichsjustizminister Otto Georg Thierack. ²⁶ Die letzte Entscheidung über Sondergerichts- und Todesurteile lag grundsätzlich beim Reichsjustizministerium. Diesem waren mit den Gnadengesuchen die Urteile und die Ermittlungsergebnisse vorzulegen. Liebau bereitete die Stellungnahme des Justiz-ministeriums zur Frage einer Begnadigung anhand der Ermittlungsakten und Urteilsgründe vor.

Mit zunehmender Zahl der Todesurteile ab Kriegsbeginn wurde das bisherige Verfahren geändert: Ab Ende August 1943 ordnete Justizminister Thierack in Fällen, die er aufgrund der Vorlage Liebaus für zweifelsfrei hielt, die Vollstreckung der Todesstrafe allein an. Nach einer vorsichtigen Schätzung wurden bis Mai 1945 16.500 Todesurteile gefällt. Nur ein winziger Bruchteil wurde gnadenweise in Freiheitsstrafen umgewandelt.²⁷

Eine seiner Stellungnahmen gab Liebau z. B. am 9. April 1943 ab zu einem Urteil vom 27. November 1942, das über zehn tschechische Widerständler die Todesstrafe verhängt hatte. Ihnen war zur Last gelegt worden, als Nazi-Widerständler Kontakte nach England und zur Sowjetunion geknüpft zu haben. Liebau schrieb: "Das Urteil scheint bedenkenfrei ... Gegenüber diesem Sachverhalt ist es ohne entscheidende Bedeutung, dass objektiv kein Staatsgeheimnis verraten worden ist ... Rücksichten auf Familie und Eltern sind gegenüber dem Ausmaß des öffentlichen Interesses nicht entscheidend." Neun der zehn tschechoslowakischen Bürger wurden am 3. Mai 1943 hingerichtet.²⁸

²¹ Beurteilung v. 1.10.1936

²² Zivil-und Strafgerichte

²³ Beurteilung v. 16.8.1937

²⁴ Beurteilung v. 25.8.41

²⁵ Vgl zu den Sondergerichten in den besetzten Gebieten: Ingo Müller, Furchtbare Juristen, S. 202 ff, 211 – 216.

²⁶ Otto Georg Thierack war Reichsjustizminister ab 20.8.1942. Er wurde von Hitler beauftragt, "eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen"; hierbei könne er "von bestehendem Recht abweichen". (Nachweis RGBI wikipedia: Thierack).

²⁷ Walter Wagner, Die deutsche Justiz ..., S. 800, 802.

²⁸ "Braunbuch", S. 134



Auch das Todesurteil gegen die 35-jährige Franziska Angermeier, die wegen Brandstiftung angeklagt war – die Tat konnte ihr vom Sondergericht überhaupt nicht nachgewiesen werden - ging durch die Hände Liebaus. In seiner Stellungnahme vom 16. April 1943 sagte er: "Die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Urteils sind bedenkenfrei. Die Verurteilte ist aus der Richtung des Tatortes kommend gesehen worden." Liebau behauptete, sie sei deshalb überführt, und schreibt weiter: "... vor allem der Schutz des deutschen Volkes selbst ... erfordert die Vollstreckung der Todesstrafe." Daraufhin wurde Franziska Angermeier am 7. Mai dem Henker ausgeliefert.²⁹

Als Amtsgerichtsrat beim Volksgerichtshof, der "in die Rolle eines obersten Standgerichts zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung hineingewachsen" war, hatte Liebau ebenfalls Todesurteile zu prüfen.30 Juristische Erwägungen spielten hier kaum noch eine Bedeutung. Was sich Rechtsprechung nannte, war "Justiz bar jeder Rechtlichkeit."31

Nach 1945

Nach Kriegsende tauchte Liebau unter, begab sich aber wegen seiner Behinderung³² im September 1945 in eine Orthopädische Klinik in Erfurt. Im Frühsommer 1947 passierte er die Zonengrenze nach Niedersachsen, meldete sich als "Flüchtling vor dem Kommunismus" in einem Lager in Uelzen und ließ sich vorläufig in Nienburg (Kreis Osterode) nieder. Alsdann bewarb er sich für den Landesjustizdienst, wo er mit der Einstufung als Mitläufer (Kategorie IV) im Entnazifizierungsverfahren³³ schnell unterkam.

Liebau war schon ab September 1947 wieder als beauftragter Staatsanwalt, d.h. ohne Planstelle, tätig; ab August 1948 in Verden, ab Mai 1949 in

Lüneburg. Der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kumm³⁴ bescheinigte ihm am 14. März 1950 in einem Personal- und Befähigungsnachweis: "Dr. Liebau ist ein anständiger Charakter." Kumms Nachfolger, Oberstaatsanwalt Topf, bestätigte dies 1952: "Charakterlich ist Dr. Liebau ohne Tadel." Was wenige Jahre zuvor noch unter "anständigem Charakter" zu verstehen war, hatte Himmler 1943 in den zwei Posener Reden zur Judenvernichtung ausführlich dargelegt.35 Während seiner Dienstzeit bei der Staatsanwaltschaft in Hannover ab September 1947 wurde Liebau für das Amt als Erster Staatsanwalt in Lüneburg vorgeschlagen, wobei als Kriterium für seine Eignung nicht nur "Charakterstärke auch in schwierigen Zeiten", sondern politisch überaus fürsorglich - auch die Befreiung seiner Angehörigen vom "kommunistischen Joch" angeführt wurden: "Offenbar bedrückt ihn die Sorge um das Wohl seiner Angehörigen, die noch in der russischen Zone leben, stark. Die Einweisung in eine Planstelle als Erster Staatsanwalt, für die ich ihn hiermit vorschlage, würde es ihm wahrscheinlich erleichtern, seine Familie zu sich zu nehmen." Auch Hannovers Oberstaatsanwalt Landwehr befürwortete die Beförderung: "Er war lange Jahre als Richter tätig und hat sich als solcher auch an höchster Stelle bewährt."36 Dass Liebau am Sondergericht Posen Todesurteile gefällt hatte, dass die erwähnte "höchste Stelle" das Reichsjustizministerium und der Volksgerichtshof waren, sparte Landwehr geflissentlich aus. Liebau hatte nichts gelernt und nichts verlernt. Sein Lüneburger Vorgesetzter, Oberstaatsanwalt Topf, bescheinigte ihm schon bald nach seiner Amtseinführung am 10. November 1952: "Er hat die politische Abteilung ... straff in der Hand. ... Sein Plädoyer in Hauptverhandlungen wegen poli-

tischer Straftaten ist sehr eindrucksvoll infolge ausgezeichneter Kenntnis der Akten und vollendeter Beherrschung der einschlägigen Strafbestimmungen."37

²⁹ "Braunbuch", S. 134; Az. 12 J 184/42 g

³⁰ Schreiben des Nds. Min. der Justiz vom 7.5.1949

³¹ Müller, 2014, S. 184 f., 186, 188., 190

³² Versteifung des linken Hüftgelenks, Beinverkürzung links.

³³ Mil. Reg. Lüneburg vom 22.8.1947 – CAT/IV/TC/40

³⁴ siehe Seite 34 ff

³⁵ Was im Dritten Reich unter Anständigkeit zu verstehen war, erläuterte Himmler 1943 in seiner Posener Rede vor der SS zur Judenvernichtung am damaligen

Dienstsitz Liebaus: "Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 (jüdische, d. V.) Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei ... anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht und ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte."

³⁶ Allgemeiner Beförderungsvorschlag v. 28.4.1952

³⁷ Personal- und Befähigungsnachweisung v. 10.11.1952



Vor seinem zweitem Karrierebeginn wurde es für Liebau mit dem Fortkommen im Justizdienst allerdings einmal aus zufälligem Anlass etwas brenzlig: Das Landgericht Kassel beschäftigte sich in einer Voruntersuchung mit den ehemaligen Kasseler Sonderrichtern Hassenkamp und Kessler. Diese hatten am 20. April 1943 den Diplomingenieur Werner Holländer, ungarischer Staatsangehöriger, in Deutschland geboren und evangelisch getauft, "als Volljude" wegen mehrfacher sog. Rassenschande zum Tode verurteilt. Als Strafmaß für Rassenschande sah das Gesetz Gefängnis- oder Zuchthausstrafe vor. Die Richter konstruierten "in freier Rechtsfindung" und unter Verletzung selbst des NS-Rechts jedoch ein Todesurteil, indem sie den niemals vorbestraften Werner Holländer als "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" einstuften. Im Urteil hieß es: "Es ist nach deutschem Rechtsempfinden ein Gebot gerechter Sühne, dass der Angeklagte, der während eines Krieges Deutschlands mit den Anhängern des Weltjudentums die deutsche Rassenehre in den Schmutz zu treten wagte, vernichtet wird. ... Für Verbrecher dieser Art kann es ... nur eine Strafe geben, die Todesstrafe."38 Holländer wurde am 30. Mai 1944 hingerichtet. Liebau hatte auch in diesem Fall das Todesurteil bestätigt.

1949 stießen nun die Kasseler Richter bei der Voruntersuchung auf den "früheren Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium namens Liebau", den für Gnadensachen zuständigen Referenten, der ihrer Auffassung nach ein solches Todesurteil hätte verhindern können. Auf die Anfrage des Landgerichts vom 25.4.1949 antwortete das Justizministerium, dass der Gesuchte der frühere Kammergerichtsrat sei, jetzt bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg, "in den Jahren 1943-1945 als Hilfsarbeiter im frühr. Reichsjustizministerium tätig." Die Anfrage blieb für Liebau und die Sonderrichter, die Werner Holländer zum Tod verurteilten, ohne Folgen.³⁹ Das niedersächsische Justizministerium ließ Liebaus Tätigkeit im Reichsjustizministerium auf sich beruhen.

"Vergangenheitsbewältigung"

Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Überprüfung seiner Personalien bei Liebaus geplanten Versetzung nach Lüneburg stellte sich heraus, dass er in seinem Personalfragebogen für die Bewerbung im Justizdienst 1947 zahlreiche falsche Angaben gemacht hatte. In einer fünfseitigen Stellungnahme versuchte er, die Vorhalte mit Erinnerungslücken zu entkräften: "Wenn ich nicht angegeben habe, dass ich ... Blockwart des NSRB gewesen sein soll, so beruht das allein darauf, dass mir eine solche Ernennung gänzlich entfallen war." Oder er relativierte die Bedeutung seiner Mitgliedschaft in den NS-Organisationen mit "Zwang", dem er ausgesetzt gewesen sein will: "Ich konnte die angebotene Mitgliedschaft unmöglich zurückweisen, ohne mir die für mein Bewerbungsgesuch [als Amtsrichter zum Amtsgerichtsrat] nötige politische Beurteilung völlig zu verderben." Zudem sei seine Tätigkeit in diesen Parteiämtern auch völlig unbedeutend gewesen: "Ich glaube daher mit Recht der Überzeugung zu sein, dass ich in Wirklichkeit nie das Amt eines Blockleiters ausgeübt habe, und habe daher davon abgesehen, ein solches Amt in meinem Fragebogen zu erwähnen." Einzelne Fragen im Personalfragebogen habe er wohl auch falsch verstanden. Schließlich berief er sich sogar auf seine damalige wirtschaftliche Notlage, die ihn, um wieder in den Justizdienst zu kommen, zu Falschangaben gezwungen habe. Über seine Tätigkeit im Reichsjustizministerium verlor er kein Wort. Bei der Frage nach seiner Tätigkeit am Posener Sondergerichts log er unverblümt, indem er behauptete, lediglich "vereinzelt bei Verhinderung der ständigen Mitglieder" dort anwesend gewesen zu sein.40

Anstatt nun nähere Auskünfte über Liebaus NSund Sondergerichtstätigkeit einzuholen, unterstützte Generalstaatsanwalt Biermann dessen Ausführungen: "Soweit der Beamte nicht angegeben hat, dass er ... "Blockwart im NSRB" gewesen sei, halte ich seine Erklärung, er habe diese Angabe vergessen, für eine genügende Entschuldigung...., zumal berücksichtigt werden muss, dass

stanz im März 1952: Die Sonderrichter seien "überzeugte, ja fanatische Nationalsozialisten" gewesen; daher sei "die Möglichkeit der Rechtsblindheit, basierend auf politischer Verblendung… nicht auszuschließen.", vgl. Ingo Müller, Furchtbare Juristen, 281, 361,382 f.

³⁸ Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie, S. 238 ff. ders. Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 397 ff

³⁹ Ein Kasseler Schwurgericht sprach 1950 die genannten Sonderrichter vom Vorwurf der Rechtsbeugung frei: "Die Anwendung des Blutschutzgesetzes ist damals ohne Zweifel zu Recht erfolgt." Ebenso die nächste In-

⁴⁰ Schreiben Liebau v. 4.2.1949 und 15.2.1949



diese Angaben in einer Zeit verlangt wurden, in welcher er sich in bitterster Not und erheblicher Sorge um sein eigenes und das Schicksal seiner Familie [in der SBZ] befand." Außerdem, so Biermann weiter, sei Liebau nicht verpflichtet gewesen, über seine Ämter als NSDAP-Blockwart und – helfer Auskunft zu geben – eine völlig abstruse Behauptung. Generalstaatsanwalt Biermann schlug vor, "von dienststrafrechtlichen Maßnahmen gegen den Beamten abzusehen". ⁴¹ Das Justizministerium stimmte zu. Liebau konnte seine zweite Karriere und den Kampf gegen die neuen-alten Staatsfeinde beginnen.

Im Folgejahr, am 7. November 1950, erhielt er zunächst durch das Niedersächsische Justizministerium eine Dank- und Glückwunschurkunde für 25jährige treue Dienste für die deutsche Justiz und seine Tätigkeit in politischen Strafsachen. Und auch einer schnellen Beförderung stand nichts mehr im Wege, nachdem er im Juli 1952 "für die Bearbeitung politischer Strafsachen ... an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg" abgeordnet und sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Januar 1934 zurückdatiert wurde. Seine Rolle als Ankläger gegen "die rote Gefahr" übte Liebau zur Zufriedenheit aus. Oberstaatsanwalt Topf: "Er ist für die Stelle eines Ersten Staatsanwalts in jeder Beziehung geeignet." Im Januar 1953 wurde Liebau zum Ersten Staatsanwalt, im Juli 1953 zum Oberstaatsanwalt befördert. 1954 schlug das Niedersächsische Justizministerium Liebau gar für eine Stelle als Bundesrichter beim Bundesgerichtshof vor. Oberstaatsanwalt Topf und Generalstaatsanwalt Harms unterstützten dies mit dem Hinweis, er habe sich "als Leiter der politischen Abteilung sehr gut in die besonderen Bestimmungen für Strafsachen mit politischem Einschlag eingearbeitet" und scheuten sich nicht, seine besondere Eignung mit seiner Tätigkeit in der Justiz des Dritten Reiches zu begründen: "Bei der Leitung der politischen Abteilung hat er auch seine reichen Erfahrungen, die er als Strafrichter gesammelt hat, auswerten können: Dr. Liebau ist lange Einzelrichter und Vorsitzender eines Schöffengerichts in Berlin-Moabit gewesen." 42 Warum

er dann doch nicht Bundesrichter wurde, ist nicht bekannt.

Im Februar 1955 überprüfte Liebau "auf Wunsch des Herren Innenministers"⁴³ im Verbotsprozess gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht einen Teil des in Köln lagernden Dokumentenmaterials. Mit seiner Karriere ging es jedoch nicht mehr weiter. Sehr wahrscheinlich wurden Einzelheiten über seine Tätigkeit als "Blutrichter" bekannt, denn das Justizministerium versetzte den Chefankläger der Lüneburger Sonderkammer am 1. Juli 1957 als Amtsgerichtsrat/Oberamtsrichter in die Provinz an das Amtsgericht Seesen. Der Ansehensverlust ging mit einer Reduzierung der Bezüge einher, was allerdings durch eine "Angleichung" seiner Besoldungsaltersstufe wettgemacht wurde.

Wie Dreck unter den Teppich gekehrt wird

Die Kritik an Liebaus NS-Justiztätigkeit setzte sich trotzdem fort, und das Justizministerium musste sich weiter mit ihm beschäftigen: Im Juli 1957 beschlagnahmte das Zollamt Seesen eine Briefsendung aus der DDR,44 in der ein Artikel der "Volksstimme", Organ der SED-Bezirksleitung Magdeburg, vom 1.7.1957 beigelegte war. Unter dem Titel "Vielfacher Mörder im Amt" wurden dort viele Todesurteile mit den Namen der Opfer und dem Datum der Urteile aufgeführt, an denen Liebau als Sachbearbeiter für Sondergerichte im Reichsjustizministerium in den Jahren 1943/1944 mitschuldig gewesen sein soll: 26 Tschechen, 7 Franzosen, 3 Sowjetbürger, 4 Österreicher, 2 Italiener, 1 Hollder, 1 Engländer, 1 Belgierin, 2 Staatenlose; darunter 5 Frauen; außerdem, so der Artikel, "veranlasste [er] die Ermordung vieler Deutscher."⁴⁵ Die Staatsanwaltschaft Braunschweig leitete daraufhin wegen Beleidigung zum Nachteil Liebaus ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, das nach einer Woche wieder eingestellt wurde. Den Vorwürfen gegen Liebau ging sie nicht nach. Der Staatsanwalt notierte in seiner Abschlussverfügung: "Gegen Oberamtsrichter Dr. Liebau werde ich kein Verfahren einleiten, wenn ich nicht anderweitig angewiesen werden sollte. Die offensicht-

⁴¹ Vermerk v. 13.11.1952

⁴² Nämlich mehrere Jahre, von 1933 – 1937

⁴³ Schreiben des Niedersächsischen Ministers für Justiz an Liebau v. 24.1.1955

⁴⁴ Geheimdienstliche Kontrolle der DDR-Post.

⁴⁵ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg



Vielfacher Mörder im Amt

Unter Hitler:

Dr. Liebau ist Sachbearbeiter für Sondergerichte im Reichsjustizministerium:

Er veranlaßte die Ermordung vieler Deutscher.

Hinter den Kulissen zog er die Fäden bei ungezählten Todesurteilen.

Er ist mitschuldig an den Todesurteilen

gegen die Tschechoslowaken: Frantisek Majer, 17. 10. 1944;

Ladislaus Lamer, 20. 6, 1944; Jaroslav Braun, 27. 10. 1944; Frantisek Novak, 24. 1. 1945; Frantisek Joch, 18. 1. 1945; Konstantin Zadkevicz, 27. 4. 1944; Dr. Vladimir Hruban, 12. 7. 1944; Dr. Karl Strnad, 12. 7. 1944; Dr. Vladimir

Dr. Vladimir Klonda, 12. 7. 1944; Frantisek

Fuzicka, 10, 11, 1944; Josef Lehnert, 26, 4, 1944; Alexi Jendryczka, 2, 2, 1945; Gertrud Jendryczka, 2, 2, 1945; Adam Sabolewski, 2, 2, 1945; Leo Sawinski, 2, 2, 1945; Alfons Warszozynski, 2, 2, 1945; Jindrich Bombera, 19, 7, 1944; Frantisek Kubelka, 22, 9, 1944; Frantisek Mastera, 26, 10, 1944; Josef Merad, 26, 10, 1944; Jan Pakosta, 24, 8, 1944; Jan Kuzera, 24, 8, 1944; Rudolf Miller, 24, 8, 1944; Zdenka Varhulikova, 22, 3, 1944; Franz Pekazek, 22, 3, 1944;

gegen die Polen:

Jacob Sliwinski, Josef Cimochowski, Anton Galenzewicz, Tadeucz Krotkiewicz, Adele Gadowska, Leokadia Orlowska, Irena Piwarska, Rozalie Liezewska, Heinrich Delkus am 15. 2. 1943;

gegen die Franzosen:

Wladimir Boisselier, 27. 4. 1944; Raymond Oresson, 23. 5. 1944; Henri Pauchet, 23. 5. 1944; Jean Cochon, 27. 4. 1944; Jean le Corre, 7. 9. 1944; André Peltier, 7. 9. 1944; Lucien Giardet, 7. 9. 1944;

gegen die Sowjetbürger:

Nikolaus Romanenko, 27. 4. 1944;

Galina Romanowa, 27. 4. 1944; Mateusz Troszko, 16. 9. 1943; gegen die Oesterreicher:

Jacob Pana, 6.
1. 1945; Josef
Korn, 6. 1. 1945;
Eduard Schlair,
6. 1. 1945; Ferdinand Gerlach,
15. 9. 1943;
gegen die Italie-

ner: Nicolo Baracco, 28. 2. 1944; Denico di Serelino, 26. 5. 1944;

gegen den Holländer Marinus Jasperse, 18. 8. 1944;

gegen den Schweizer Jacob Leonhard, 22. 8. 1944;

gegen den Engländer John Lennox, 10. 11. 1943;

gegen die Belgierin Maria Haste, 22. 2. 1944;

gegen die Staatenlosen:

Franz Zapf, Johann Gruber, Josef Hainzl, Friedrich Fruehbauer am 7. 4. 1943.

Unter Adenauer:

Dr. Liebau ist Oberstaalsanwalt in Lüneburg!

"Volksstimme" v. 1. Juli 1957

lich nur zum Zwecke der der politischen Propaganda aufgestellten Behauptungen lassen jede konkrete Einzelheit vermissen ... ". ⁴⁶ Die Namen der Hingerichteten und die Daten der Urteile waren genannt. Weitere Recherchen wären also möglich gewesen, wenn ein Wille zur Aufklärung vorhanden gewesen wäre. weder über den Artikel in der "Volksstimme" noch über das Ermittlungsverfahren informiert worden. Er sollte nichts erfahren, da man fürchtete, er könnte selbst einen Strafantrag wegen Beleidigung stellen, was die Öffentlichkeit auf den Plan gerufen hätte, aber unbedingt zu vermeiden war. Daher entschied man im Justizministerium erst nach Abschluss der Angelegenheit: "Meines Erachtens besteht kein Anlass für Maßnahmen im Dienstaufsichtswege. ... Dr. Liebau ist von dem Vorgang zu unterrichten."47 Ihm wurde anheimgestellt, sich zu den Vorwürfen behördenintern zu äußern, was er natürlich nicht tat. Aus der DDR kam in den nächsten Jahren weiteres belastendes Material, welches als "SED-Propaganda" routinemäßig ignoriert wurde. Dennoch: Am 4. Juli 1965 sollte Liebau vom Justizministerium zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum eine Dankes- und Glückwunschurkunde sowie eine Zuwendung von 400 DM überreicht werden. Mittlerweile war die öffentlich Kritik an dem Jubilar aber so laut geworden, dass man den Festakt verschob. Selbst die Lüneburger Landeszeitung hatte drei Wochen zuvor am 14. Juni 1965 gemeldet, dass die DDR-Behörden dem Generalstaatsanwalt neue Belastungsdokumente zu Liebau übergeben hatten. Das Justizministerium kam nicht umhin, in einem Vermerk

Bis zu diesem Zeitpunkt war Liebau

vom 23. August 1965 - "vorzulegen MinRat Dr. Schulz, Herrn Minister" - einzugestehen: "Der Richter war früher Gnadensachenbearbeiter im Reichs-Justizministerium. Er wird seit Jahren von ostzonalen Stellen angegriffen. Dr. Liebau gehörte zu den 6 Angehörigen des höheren nds. Justizdienstes, gegen die zu Beginn d. Jhs. erneute Vorermittlungen eingeleitet worden sind. Wenn diese Vorermittlun-

⁴⁶ OberStA Braunschweig (1 Js 1631/57) an den Nds. Minister der Justiz vom 29.7.1957

⁴⁷ Ebenda, handschriftliche Randnotiz von Amelung am 14.8.1957



gen bei Dr. Liebau auch zu keinen konkreten Vorwürfen geführt haben, so bleibt die Verstrickung dieses Richters mit Strafverfahren, die heute der besonderen Kritik ausgesetzt sind, bestehen ..." Liebau bekam die Gratifikationen vom niedersächsischen Ministerpräsidenten Diederichs (SPD) im Januar 1966 trotz seines Vorlebens dann doch noch zugestellt.

Ende 1966 ließ er sich für längere Zeit krankschreiben, am 12. Januar 1967 bat er um seine Versetzung in den Ruhestand. In der dazugehörigen Urkunde sprach ihm der niedersächsische Ministerpräsident Diederichs für "treue Dienste" Dank und Anerkennung aus.⁴⁸

Liebau starb in Seesen am 2.8.1979.

Am 16. Januar 1980 teilte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin dem niedersächsischen Justizministerium mit, dass "nach hiesiger Erkenntnis ... als Richter oder Staatsanwälte am Volksgerichtshof tätig gewesene Personen nach 1945 im Justizdienst des Landes Niedersachsen gewesen seien: ... Dr. Johannes Liebau, geb. 15.11.1905, Amtsgerichtsrat beim Volksgerichtshof, Oberstaatsanwalt in Lüneburg

Heinz-Peter Holst: NSDAP-Mitglieds-Nummer 2010487

Heinz-Peter Holst⁴⁹ wurde am 22.4.1904 in Lygumkloster (Nordschleswig/Dänemark) als Sohn eines Versicherungsdirektors geboren. Er begann ein Jurastudium, fiel 1930 in Berlin durch die Erste Juristische Staatsprüfung, schaffte die Wiederholungsprüfung dann mit der Note "ausreichend". Die Assessorprüfung bestand er im



Dezember 1933 mit "befriedigend". Am 1.5.1938 wurde Holst zum Landgerichtsrat beim Landgericht in Landsberg/Warthe in der Neumark ernannt.

Holst trat am 1.5.1933, während des Referendardienstes, in die NSDAP (Mitglieds-Nummer 2010487) und in die SA ein. In der SA brachte er es zum Rottenführer des Sturms 1/432.⁵⁰ Einige Monate später wurde er auch tätig im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) unter der Mitgliednummer 18120 M 76.

Kurz vor dem Überfall auf Polen begann für Holst eine neue Laufbahn in der Wehrmacht und er beteiligte sich an der Besetzung Polens, Frankreichs,

ieboren 22. KOK Ort Lyginakleffer	Wohnung	
eruf Ledig, verkeiretet, verw.		Gau
usgeireten		
Viedereingetr.	Ortsgr	Gau
Johnung L. Vist Throys pr 14	Wohnung	
ortsgr. Gau Berlin Gau Berlin	Ortagr.	Gau
Johnung & p. W. Rimmarkste 713.		

NSDAP-Mitgliederkartei; BA Berlin: 3200/J0053

⁴⁸ Ruhestands-Versetzungsurkunde vom 2.3.1967

⁴⁹ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 74

⁵⁰ Nach der Reichstagswahl von März 1933 wurde die SA als Hilfspolizei eingesetzt, verhaftete, verschleppte und folterte Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten und bekannte Regimegegner auf Polizeistationen und in wilden KZs.



Griechenlands und der Sowjetunion; wurde im März 1943 dann schwer verwundet. Holst wurde für seinen Militäreinsatz ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse, dem Krimschild (für dreimonatige "ehrenvolle" Teilnahme an den Kämpfen um die Krim 1941/42, inklusive Verwundung), dem Kubanschild (für 60-tätigigen Einsatz beim Kubanbrückenkopf in Russland, inklusive Verwundung) und der rumänische Erinnerungsmedaille ("Erinnerungsmedaille an den Kreuzzug gegen den Kommunismus"). Außerdem bekam er die Medaille "Winterschlacht im Osten", den sog. Gefrierfleischorden, gestiftet von Adolf Hitler "in Würdigung des heldenhaften Einsatzes gegen den bolschewistischen Feind".

Mit der Verwundung war Holsts militärische Karriere beendet. Daher bewarb er sich nach seiner Genesung im September 1944 auf den Posten des Landgerichtsdirektors an seiner früheren Wirkungsstätte in Landsberg. Der Berliner Kammergerichtspräsident Johannes Block⁵¹ unterstützte ihn mit dem Affidavit: "Seine politische Haltung ist einwandfrei. Als Rottenführer der SA hat er seine Einsatzbereitschaft gezeigt. Er steht seit August 1939 im Wehrdienst und ist Frontkämpfer."⁵²

Nach der Befreiung Landsbergs setzte sich Holst ab und bewarb sich im September 1945 beim OLG-Bezirk in Celle um eine Tätigkeit als Landgerichtsdirektor. Der OLG-Präsident allerdings teilt ihm mit, dass er seinem Gesuch "zu meinem Bedauern nicht (habe) entsprechen können, da ich auf Grund mir neulich von der Militärregierung vorgeschriebenen Prozentzahlen Parteigenossen bei weiteren Neueinstellungen nicht berücksichtigen kann."⁵³

Die Militärregierung setzte Holst wie auch andere NS-Belastete in Hambühren bei Celle zum Munitionsräumen ein. Holst schickte nun seine Ehefrau los. Sie suchte den OLG-Präsidenten in seiner Wohnung auf, wo sie ihm klarzumachen versuchte, ihr Mann sei "Ostbewerber" und die jetzt zu verrichtende körperliche Arbeit könne sein

"späteres Ansehen als Richter beeinträchtigen". Der Präsident empfahl, Holst möge zunächst seine Entnazifizierung weiter betreiben; bislang stünde seine NSDAP-Mitgliedschaft einer Tätigkeit in der Justiz im Wege; der OLG-Bezirk Celle sei mit NSDAP-Volksgenossen bereits überbesetzt. Das OLG fühlte zugunsten einer Verwendung von Holst trotzdem bei der Militärregierung vor. Holst hatte nun einen Fragebogen zu seiner politischen und beruflichen Vergangenheit auszufüllen, worin er lediglich erklärte, bis zur "Besetzung durch die Russen" lediglich eine richterliche Tätigkeit ausgeübt zu haben - kein Wort zu Einzelheiten seines Werdeganges. Die Militärregierung erhob keine Einwände. Holst wurde am 8.9.1947 als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingestellt.

Ein Jahr später wurde Holst entnazifiziert vom "Entnazifizierungs-Hauptausschuss Celle Stadt/Sonderspruchausschuss" und als "Entlasteter" in die Kategorie V eingruppiert, denn, so erklärte Ausschuss-Vorsitzender Dr. Erdsiek (ein ebenfalls NS-belasteter Jurist, OLG-Rat und später Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium), Holst habe ausreichend "Entlastungen beigebracht" ("Persilscheine") und außerdem "den Nationalsozialismus … nicht unterstützt."⁵⁴

Holst wird nun bei verschiedenen Staatsanwaltschaften im OLG-Bezirk Celle eingesetzt. Zunächst werden ihm lediglich "befriedigende Leistungen und Fähigkeiten" attestiert. ⁵⁵ Die mäßige Beurteilung ändert sich im Laufe der Jahre jedoch in dem Maße, wie die "Schatten der dunklen Vergangenheit" weiter in den Hintergrund treten.

1952 bewarb sich Staatsanwalt Holst auf die Stelle eines Amtsgerichts - bzw. Landgerichtsdirektors. Der Oberstaatsanwalt Landwehr in Hannover und der Celler OLG-Präsident befürworten die Bewerbung nicht trotz, sondern wegen seiner richterlichen Erfahrung im Dritten Reich: "Bei seiner zielbewussten, energischen Veranlagung wird er einen guten Kammervorsitzenden abgeben, das umso mehr, als er von 1933 ... als Richter, zuletzt

⁵¹ Kammergerichtspräsident seit Mai 1943, vgl. Jürgen Kipp, Einhundert Jahre: Zur Geschichte eines Gebäudes, (Kammergericht Berlin), Berlin 2013, S. 222.

⁵² Personal file vom 4.1.49: Report by Kammergerichtspräsident in Berlin from 15.9.1944

⁵³ Schreiben v. 8.11.45

⁵⁴ Entnazifizierungs-Entscheidung v. 15.12. 1948

⁵⁵ Generalstaatsanwalt Biermann, 7.3.1949 - Nachweis



seit 1938 als Landgerichtsrat in Landsberg a. d. Warthe, tätig war."⁵⁶

1955 bewarb sich Holst beim Landgericht Lüne-

burg. In seinem Bewerbungsschreiben führte er

als unterstützendes Argument jeden einzelnen Orden auf, den ihm Adolf Hitler im Krieg gegen die UdSSR verliehen hatte. Offenbar war er sicher, darauf rechnen zu können, dass ihm diese Art des Sich-Berühmens nützlich sein würde. Hier erhielt er die Planstelle des pensionierten Landgerichtsdirektors Dr. Weymar, der ebenfalls zuvor als NS-Richter (Vizepräsident am OLG in Dresden) tätig gewesen war. 57 Holst konnte sich nun mit seiner Familie in Lüneburg einrichten, erwarb ein ansehnliches Einfamilienhaus in der Soltauer Straße und bewährte sich fortan, u.a. als Richter der politischen Sonderkammer im Kampf gegen die alten und neuen Staatsfeinde, bis er nach Erreichen der Altersgrenze am 30.4.1969 in den Ruhestand ging. Kurz zuvor wurde ihm das Besoldungsdienstalter bis auf 1927, also in die Studienzeit, zurückverlegt, wodurch er das denkbar höchste Grundgehalt bezog. "Im Namen des Landes Niedersachsen" sprachen ihm Ministerpräsident Diederichs und Justizminister Bosselmann "Dank und Anerkennung für seine treuen Dienste" aus. Heinz-Peter Holst starb am 23.10.1974.

Norbert Cieplik: "EIN VOLK - EIN REICH - EIN FÜHRER"

Norbert Felix Ferdinand Cieplik⁵⁸ wurde am 30. Mai 1911 als Sohn eines Reichsbahn-Obersekretärs in Görlitz geboren. Nach seinem Schulbesuch schrieb er sich zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Breslau ein zu einer Zeit, an der schon 1932 die Studentenschaft eine Hetzkam-



pagne gegen einen jüdischen Juraprofessor inszeniert hatte.

Diese Universität wurde von den Nazis als "stark verjudet" bezeichnet, dann "arisiert" und "judenrein" gemacht. Die juristische Fakultät wurde "Stoßtruppfakultät" genannt.⁵⁹ Der neue "Führerrektor" der Fakultät war seit 1931 NSDAP-Mitglied, Antisemit und setzte dem nationalen Rechtsstaat den "völkischen Führerstaat" entgegen. ⁶⁰ Die Justizausbildungsordnung v. 22.7.1934, die den Studienablauf skizzierte und die Prüfungen regelte, schrieb eine "völkische Ausrichtung" des Studiums vor. ⁶¹

Cieplik legte das Erste Staatsexamen im September 1935 vor dem Justizprüfungsamt des Oberlandesgerichts Breslau mit "befriedigend" ab.

Den Referendardienst absolvierte er von Februar 1936 bis Ende August 1939 am Amtsgericht Habelschwerdt, am Amts-, Land- und Oberlandesgericht Breslau sowie zwei Monate im Referendarlager "Hanns Kerrl" in Jüterbog. Zum Lagerdienst gehörten Unterweisung im Rasse- und Erbgesundheitsrecht, weltanschauliche Ausbildung sowie Kampfspiele und Übungen für das SA-Sportabzeichen unter Leitung eines bewährten Nationalsozialisten. 62

⁵⁶ Schreiben v. 28.4.1952 und 28.10.1952

⁵⁷ LZ v. 28.10.1986

⁵⁸ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2007/115 Nr. 4 ⁵⁹ Thomas Ditt, "Stoßtruppfakultät Breslau" ..., S. 1 ff., 37, 43 ff., 83 ff.

⁶⁰ Ebd. S. 57.

⁶¹ Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 342.

⁶² Ilse Staff (Hg.), "Justiz im Dritten Reich", S. 118 ff.



Gemeinschaftslager Hanns Kerrl

Ab Juli/August 1933 wurde ein sechswöchiger Lageraufenthalt allen preußischen (ab 1936 allen deutschen) Referendaren der Laufbahn des Richters und Staatsanwalts zur Pflicht gemacht. Dieses Lager befand sind in Jüterbog bei Luckenwalde, südlich von Berlin und war benannt nach dem preußischen Justizminister Hanns Kerrl. Im Mittelpunkt des Lageraufenthalts stand nicht die juristische Ausbildung, sondern er diente zur Herstellung eines nationalsozialistischen Korpsgeistes durch "Entwicklung eines Gemeinschaftsleben auf kameradschaftlicher Grundlage", die mit einer "Charakterprüfung" endete. "Kerrl hielt einen Lageraufenthalt (ab 1934 mit Wehrsportausbildung) für geeignet, um die Referendare dem neuen Staatswesen näherzubringen und sie zu nationalsozialistischem Denken, Fühlen und Handeln zu erziehen. Allein solche Juristen sollten (die) Führungsaufgaben übernehmen dürfen, wie aus der Gründungsverordnung hervorgeht." (Folker Schmerbach, Das "Gemeinschaftslager ...", S. 22 ff)



Hanns Kerrl (Mitte) 1933 in Jüterbog BA Berlin: Bild 102-14899

⁶³ Zitiert nach: Extrakt from Personal file Dr. Norbert Cieplik v. 27.11.1947

Am 1.4.1939 reichte Cieplick seine Dissertation über ein Thema aus dem Erbrecht ein, die mit "sehr gut" benotet wurde. Die Zweite Juristische Staatsprüfung bestand er am 6.10.1939 vor dem Reichsjustizprüfungsamt beim OLG Breslau mit der Note "gut".

Am 2.5.1936 trat Cieplik dem NS-Rechtswahrerbund bei; im Juli 1937 beantragte er die Mitgliedschaft in der NSDAP und wurde rückwirkend zum 1.5.1937 aufgenommen. Dem paramilitärischen NS-Fliegerkorps (NSFK) schloss er sich am 1.7.1937 an.

Association for the second second	
Name: Cieplik Norbert	Mohnung: Breslau, Gräbschenerstr.llo
Gerichtsref. Beruf: @cforcae:	Onegr. Breslau-Gräbsche Bau:
SetDatum: 30.Mai 11 SetDat: Görlitz	
nr.: 4751260 2ufn. 1.5.37	Monatdrieldg. Gau: Mt. GL.
Stofaufine Feantragt au: 11.Juli 1937	Bohnung:
Wieberaufa, Seantragt om:	Ortsgr.: Gau:

NSDAP-Mitgliederkartei, BA Berlin 3200/C0071

Cieplik nahm an der Besetzung des Sudetenlandes teil und erhielt dafür die "Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938" ("Sudetenland-Medaille") für "besondere Verdienste um die Wiedervereinigung des Sudetenlandes mit dem Deutschen Reich" mit der Aufschrift: "EIN VOLK - EIN REICH - EIN FÜHRER".

Im Zuge der Vorbereitungen für den Überfall auf Polen wurde Cieplik zum Wehrdienst eingezogen. Bei der Luftnachrichtentruppe nahm er bis Anfang 1942 als Feldwebel am Krieg gegen Polen, Frankreich und die Sowjetunion teil.

Am 11.4.1942 wurde er im Justizdienst eingestellt als Gerichtsassessor im Bezirk des OLG Breslau; am 1.10.1942 erhielt er einen planmäßigen Posten als Amtsgerichtsrat beim AG Breslau mit einem Gehalt von 4.000 RM, aufsteigend bis 5.000 RM. Mit den Worten "In politischer Hinsicht bestehen keine Bedenken" beurteilte Ciepliks Dienstvorgesetzter, der Breslauer OLG-Präsident, im Mai 1942 seine Einstellung zu Staat und Partei.⁶³

Vom 3. Mai 1945 bis zum 29.1.1946 war Cieplik in amerikanischer Gefangenschaft, begab sich dann nach Hildesheim zu seiner Ehefrau und wurde – anscheinend ohne Überprüfung seiner Vergangenheit als Wehrmachtoffizier und NS-Richter - im September 1946 vorläufig am Amtsgericht in Peine eingestellt. Das Besoldungsdienstalter



wurde auf den 1.10.1942 festgesetzt, was im Vergleich zu Richtern, die nicht NSDAP-Mitglied gewesen waren, eine erhebliche Besserstellung bedeutete.

Cieplik blieb, unterbrochen von kurzen Abordnungen nach Hildesheim, Gifhorn und Lüneburg, zunächst in Peine. Im Entnazifizierungsfragebogen verschwieg er bei der Frage nach seinem ersten Beamteneid den Schwur auf Hitler. Ob er auch die NSDAP-Mitgliedschaft unterschlug, ist nicht mehr festzustellen. Obwohl als Mitglied von NS-Organisationen schwer belastet, wurde Cieplik zügig entnazifiziert und begann mit Unterstützung des Celler OLG-Präsidenten v. Hodenberg eine neue Karriere. Dieser hielt Cieplik für eine Verwendung als Amtsrichter für ungeeignet, da "reichlich theoretisch veranlagt"64 und schlug ihn stattdessen kurioser Weise für das Amt eines Richters am Landgericht vor. Am 22.7. 1950 wurde Cieplik zum Landgerichtsrat und zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Nach erfolglosen Bewerbungen zum Landgerichtsdirektor in Hildesheim und Braunschweig erhielt Cieplik schließlich 1960 am Landgericht Lüneburg in der Kammer für politische Strafsachen (Staatsschutzkammer) eine Richterstelle und wurde am 20.9.1960 von Ministerpräsident Heinrich-Wilhelm Kopf und Justizminister von Nottbeck hier zum Landgerichtsdirektor ernannt.

Cieplik lässt sich nun mit Familie in der noblen Wohngegend im Roten Feld in der Goethestraße nieder, im standesgemäßen Umfeld mit den OVG-Räten W. Mühlenfeld und S. March sowie dem Regierungsrat R. Mühlhan als neue Nachbarn. Obwohl als Lebenszeitbeamter nicht gerade schlecht gestellt, beschäftigte Cieplik seinen Vorgesetzten Hammelberg mit umfangreichen Anträgen und Schriftsätzen zur Übernahme seiner Umzugskosten, Abschlagszahlungen zur Wohnungsrenovierung, Erstattung eines zinslos gewährten Gehaltsvorschusses, Gewährung von Kindergeld über die Schulzeit seiner Kinder hinaus.

Seine politischen Fälle in der 4. Strafkammer arbeitet Cieplik zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ab, wie LG-Präsident Hoppe und OLG-Präsident Dr. Kregel rückblickend im Januar 1969 feststellen: "Dr. Cieplik hatte sich schon früher als langjähriger Vorsitzender der Staatsschutzkammer

in einer auf diesem Gebiete schwierigen Zeit bewährt und dabei in besonderem Maße die Fähigkeit und Bereitschaft gezeigt, ohne Rücksicht auf Popularität allein seinem richterlichen Gewissen zu folgen." Ciepliks unpopulärer Einsatz gegen die vorgeblichen Staatsfeinde brachte ihm schließlich eine Aufstufung zum Vorsitzenden Richter.

Seine besondere Affinität zum Militarismus schien Cieplik nicht verloren zu haben, denn er nahm als Lüneburger Richter der politischen Kammer an mehrtägigen, dienstbefreiten und kostenlosen Veranstaltungen der Bundeswehr teil, die z. B. in ihr Erholungsheim auf der Nordseeinsel Norderney im Juni 1964 einlud und sein besonderes Interesse ansprach. Hier versammelten sich die Fachkräfte aus Geheimdienst, Justiz und Bundeswehr im angenehmen Ambiente, laut Einladungsschreiben ein "Teilnehmerkreis entsprechend der Thematik", um sich gegenseitig zu unterrichten über die "subversive Tätigkeit der KPD", über die "Aufstellung und Führung von Einheiten der psychologischen Kampfführung in der Bundeswehr" sowie über den "verdeckten Kampf" dieser Militärtruppe. Deren Hauptauftrag war (heute unter dem Titel "Truppe für Operative Kommunikation") "die Beeinflussung des Verhaltens und der Einstellung feindlicher Streitkräfte, Konfliktparteien sowie ausländischer Zivilbevölkerung mit kommunikativen Mitteln, um eigene militärische Operationen zu erleichtern. "65 Als früherer Mitarbeiter einer solchen militärischen Aufklärungstruppe mit Einsatzgebiet in Polen, Frankreich und der Sowjetunion und damaliger Richter in politischen Strafsachen gegen die einheimischen Kommunisten konnte er dort sicher gleich mehrperspektivisch sein Erfahrungsarsenal einbringen.

In seiner Tätigkeit als Vorsitzender Richter der 4. Kammer machte Cieplik von sich reden, weil er z. B. Erwin Satzer aus Peine, der zunächst zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, in einem Revisionsverfahren mit einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten belegte. Satzer wurde vorgeworfen, "... jeweils mit mehreren Personen aus Peine an Infiltrationsveranstaltungen in der SBZ" mit seinem PKW gereist zu sein. Durch diese PKW-Fahrt habe er sich "als Kraftfahrer ... durch die ihn zur Last gelegte Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen". Außerdem nahm er, so das

⁶⁴ Schreiben v. Hodenberg vom 28.1.1947

⁶⁵ wikipedia, März 2015



Urteil weiter, "an diesen Veranstaltungen teil, um als FDJ- und KPD- Mitglied dabei zu sein."⁶⁶, obwohl vor Gericht kein Beweis erbracht werden konnte, dass er diesen Organisationen nach ihrem Verbot angehörte. Cieplik verurteilte einfach "in der Annahme".

Am 1. Juni 1976 schied N. Cieplik als Landgerichtsdirektor aus dem aktiven Dienst aus und wurde pensioniert. Er starb am 28. Februar 1985 in Lüneburg.

Am 28. Februar 1985 verstarb im Alter von 73 Jahren

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.

Dr. jur. Norbert Cieplik

Herr Dr Cieplik war seit 1942 als Richter tätig, zunächst in Breslau, nach dem Kriege in Hildesheim und seit 1960 als Landgerichtsdirektor in Lüneburg. Er hat sein hohes Können und seine ganze Arbeitskraft für den Neuaufbau der Rechtspflege nach dem Kriege eingesetzt. Sein Richteramt hat er stets mit viel Verständnis für den rechtsuchenden Bürger und großem Pflichtbewußtsein ausgeübt.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Lüneburg, den 1. März 1985

Der Präsident des Landgerichts

In Vertretung Dr Heintzmann Vizepräsident

LZ v. 4. März 1985

Karl-Heinz Ottersbach: "Dieser Fall ist der Übelste und der, der am wenigsten Zweifel und Entschuldigungen aufkommen lässt."

Karl-Heinz Ottersbach⁶⁷, am 10. Juni 1912 in Hannover als Sohn eines Reichsbahnoberrats geboren, bewarb sich nach dem Jura-Studium und dem Ersten Juristischen Staatsexamen 1934 um eine Referendarstelle im Bezirk des Oberlandes-gerichts Breslau. Nach der Anstellung im De-



zember d. J. legte er am 6.12.1935 den Diensteid ab, mit dem er schwor, "dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam" zu sein, und bestand 1939 das Assessorexamen. Er war nun Anwärter für das Amt des Richters und Staatsanwalts am Amtsgericht in Breslau, ab 1. März 1940 in Gleiwitz, und ab Herbst 1940 fest angestellt bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Teschen. Gegen seine politische Zuverlässigkeit bestanden keine Bedenken.⁶⁸ Im Herbst 1941 wechselte er an das Sondergericht Kattowitz. Die Wehrmacht zog ihn als "unabkömmlich" vorerst nicht ein, da "sein Fleiß und seine Erfahrung" ihn nach dem Urteil seiner Vorgesetzten unentbehrlich machten: "Als Spezialarbeiter ... ist er eine besonders wertvolle Kraft für die hiesige Behörde. In den eingegliederten Ostgebieten kommt der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zur Aufrechterhaltung der ... Ruhe und Ordnung gerade auch im Interesse der Wehrmacht besondere Bedeutung zu. "69 Die Einberufung kam erst im Oktober 1942. Bei der Flak-Ersatzabteilung 97 in Friedrichshafen fand er einen ruhigen Posten im Hinterland.70

Ottersbach trat schon als Student am 4.11.1933 in die SA ein und wurde Mitglied im Sturm 22/11 in Breslau und im Sturm 5/10 in Reichenbach.⁷¹

⁶⁶ Zitiert nach: Kurt Baumgarte, Politische ... S. 30

⁶⁷ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 711 Acc. 131/83 Nr. 33

⁶⁸ Beurteilung des vorgesetzten Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 21.6.1941.

⁶⁹ BArch ZB2 1755, Akte 3

⁷⁰ "Initiativgruppe ..., Kalter Krieg ..., S. 17

⁷¹ Schreiben v. 30.9.1936



S.A. der N.S.D.A.P. Sturm 5/10 Reichenbach, den 30.Sept.1936 Bescheinigung. Hierdurch wird dem S.A. - Mann Karlheinz Ottersbach z.Zt. Reichenbach/Eulengebirge, Frankensteinerstrasse 42 II wohnhaft, bestätigt, dass er seinen S.A. - Dienst regel mässig in den Monaten Juli bis September 1936 ausgeübt und sich in dieser Zeit als S.A. Kamerad bewiesen hat. Er war stets ein williger S.E. - Mann. Der S.A. - Ausweis Nr. 86 und die Beitragsquittungskarte wird ihm anliegend wieder ausgehändigt. Der Führer des Sturms 5/10 m.d.F.b. Mulerin a.B. Obertruppführer.

Bescheinigung für den SA-Mann Ottersbach BA Berlin: R 3001/49984

Als Gerichtsreferendar beantragte er am 1. 6.1937 die Mitgliedschaft in der NSDAP und wurde rückwirkend zum 1. Mai 1937 unter der Mitgliedsnummer 4944057 aufgenommen. Fortan war er u.a. als Blockhelfer für die Partei tätig; wegen seiner häufigen Umzüge in verschiedenen Ortsgruppen, etwa in Glatz oder in Brockau im NSDAP-Gau Schlesien.

NSDAP-Mitgliederkartei BA Berlin: 3200/N00	vom 10. September 194 024 nicht lange überlebt; ei
Mame: Orbitale Kullein: Bohnung: Ortogr.: BeebDatum: Ortogr.: BeebDatum: Ortogr.: Breeklicht: Br.: 49440.57 Julia.: 5. 37 Bulaubm: beantrogt am: genebu.: Driegr.: Buskritt: Buskritt: Beldicht: Buskrift: Beldicht: Buskrift: Buskrif	gr grselvboralle, Einkeuweg Gelai Gau: Miller be sou: Id Schles un 7/41 un 20
Bestrichen wegen:	Brocker Gottel Feller

Richter am Sondergericht Kattowitz

Vultejus berichtet über Ottersbach als Vertreter der Anklage am Sondergericht Kattowitz 1941 und 1942: 72

"Dort hatte er zum Beispiel die Todesstrafe gegen den Polen Vincent Furmann wegen Waffenbesitzes beantragt. Furmann wurde jedoch am 9. Juli 1942 freigesprochen, weil sein Geständnis erprügelt war: Die damaligen Geständnisse des Angeklagten konnten daher dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden. Mit eigener Handschrift hat Ottersbach damals in den Handakten vermerkt, dass er nach dem Freispruch angeregt habe, ,Haft-

entlassung nur zu Händen der Gestapo vorzunehmen'. Das Gericht entsprach auch dieser Anregung nicht.

Am 26. Apri 1942 verfasste Ottersbach eine Anklageschrift gegen die polnischen (jüdischen, d. V.) Bürger Jakob Horowitz und Reisla Gutfreund, beide aus Chrzanow ... weil sie Nahrungsmittel gegen Textilien getauscht hatten. Hierzu muß man wissen, daß 1941 Juden in Polen nur eine Lebensmittelration von 184 Kalorien erhielten, weniger als zwei Brötchen. Horowitz erhielt auf Antrag von Ottersbach 6 Jahre verschärftes Straflager (Urteil 2). Horowitz hat dies Urteil genhändig hatte Otters-

bach nach dem Urteil dessen Überstellung an die Staatspolizeileitstelle in Kattowitz ausgeschrieben. Ob Frau Gutfreund verurteilt worden ist, ist nicht bekannt geworden. Sie war nach einem Aktenvermerk zum Zeit-

⁷² Vultejus, Ulrich, Goldene Jugendzeit, S. 75-96. Zitiert nach: http://www.celle-im-nationalsozialismus.de/texte/goldene-jugendzeit



punkt der Hauptverhandlung bereits von der Gestapo in das KZ Auschwitz verbracht worden.

Am 29. Mai 1942 beantragte Ottersbach vor dem Sondergericht gegen Helene Michon 10 Jahre verschärftes Straflager, weil sie gestohlenes Geflügel gekauft hatte, um ihre 7 Kinder durchzubringen, nachdem ihr Mann Roman Michon schon zuvor verschleppt worden war. Das Urteil von 4 Jahren verschärftes Straflager sollte Helene Michon nicht lange überleben. Sie wurde am 16.Dezember 1942 in das KZ Auschwitz gebracht. Von dort teilte die Gestapo der Staatsanwaltschaft unter dem 3. Mai 1943 mit, dass Frau Michon verstorben sei. Das Leid, dass Ottersbach über diese Familie gebracht hat, wird aus einem Gnadengesuch deutlich - geschrieben von einem Kind der Frau Michon -, das zwar den Schreibtisch, nicht aber das Herz des Staatsanwalts erreicht hat: ,Hiermit wende ich mich, ein dreizehnjähriges Kind, mit flehender Bitte um Freilassung meiner einzigen lieben Mutter. Wir sind 7 ganz kleine Kinder, mein kleines Brüderchen ist erst drei Monate alt, ich bin ratlos, denn ich habe kein Geld, und ich bin zu klein, die 6 Geschwister allein zu betreuen ... Ich bin schon selbst krank. Wir sind Waisen ohne Vater und Mutter, denn Vater ist schon seit langen Monaten von uns weg, wir wissen nichts von ihm.'

Am 19. Mai 1942 wurde auf Ottersbachs Antrag Eduard Rodak zum Tode verurteilt, weil er an der Schwarzschlachtung einer Kuh teilgenommen hatte.

Am 23. Juli 1942 wurden auf den Antrag von Ottersbach Bronslawa Cielcielska und Ottilie Wojcikiewicz zum Tode verurteilt, weil sie Brot ohne Marken an die hungernde Bevölkerung verkauft und dies durch gefälschte Brotmarken zu verdecken versucht hatten. Sie wurden am 14. August 1942 hingerichtet."

Richter für Staatschutzsachen nach 1945

Zuerst in Hildesheim, dann in Celle tätig, erhielt Ottersbach 1952 eine Stelle am Lüneburger Landgericht, ließ sich zunächst im Willschenbrucher Weg nieder, heiratete im Jahr darauf zum zweiten Mal und bezog ein repräsentatives Einfamilienhaus in der Heinrich-Heine-Straße in bester Lage in Kurparknähe.⁷³

Dienstlich war Ottersbach Staatsanwalt für politische Strafsachen ("Staatsschutzsachen") bei der 4. Großen Strafkammer und klagte in alter Tradition wieder "Volksfeinde" an. Dem Angeklagten Paul Butschek, der im Dritten Reich wegen "Wehrkraftzersetzung" zweimal verurteilt worden war, hielt er in einer Hauptverhandlung am 13. Mai 1960 vor: "Aus Ihren Zuchthausstrafen 1933 und 1940 haben Sie offenbar nichts gelernt."74 Paul Butschek, Kommunist und Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes der DDR, hatte Gespräche mit DGB-Kollegen geführt. Ottersbach bezeichnete ihn als "unverbesserlichen kommunistischen Funktionär" und beantragte, um ein Exempel zu statuieren, acht Monate Gefängnis. Ottersbach war berüchtigt wegen seiner Anklageschriften von meist mehr als 400, bisweilen sogar 1000 Seiten Länge. So benötigte er z.B. zur Verlesung seiner Anklageschrift am 14. Juni 1961 geschlagene sieben Stunden, um 51 Monate Gefängnis für den Landrat a.D. Richard Brennig und den Journalisten Heinz Hilke zu beantragen. Diese hatten in der "Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte" mitgearbeitet.⁷⁵ In dem mehr von seiner politischen Meinung als von juristischen Argumenten durchsetzten Plädoyer propagierte Otterbach die atomare Aufrüstung der Bundeswehr, da Verhandlungen der Bundesregierung mit den osteuropäischen Ländern doch "witzlos" seien. 76

Seinen zweifelhaften Ruf festigte Ottersbach, jetzt Oberstaatsanwalt, auch 1955 im Fall des Gewerkschafters Walter Timpe (1931-2008), KPD-Mitglied

⁷³ Ottersbach konnte es sich erlauben, den Erhalt seiner Lebensqualität ungeniert öffentlich zu reklamieren. Gegen den geplanten Bau dreigeschossiger Wohnhäuser in seiner Nachbarschaft protestierte er mit dem scheinheiligen Argument, dadurch drohe "der Kurstadt Lüneburg eine Gefahr von größter Tragweite", "die Verschandelung das Kurviertels" stehe bevor, wodurch die Heilwirkung für die Kurgäste verloren ginge; LZ-Leserbrief v. 30.11.1953

⁷⁴ Helmut Kramer: Entlastung als System, S. 101–130, hier S. 119.

⁷⁵ Geschäftsführer Karl Abel (1897-1971), KPD-Führer, Widerstandskämpfer, 1941-1945 Gefängnis und KZ Sachsenhausen; nach 1945 erster niedersächsischer Sozialminister (KPD); musste nach dem KPD-Verbot 1956 um seine Entschädigungsansprüche kämpfen.

⁷⁶ AZ 2a KTs 1/60 (IV 3/61)



und Redakteur der "Neuen Niedersächsischen Volksstimme", später ehrenamtlicher Richter am Bundesarbeitsgericht. Der damals 24-Jährige hatte gegen die Wiederaufrüstung, gegen das Verbot der FDJ und über die Nazivergangenheit einiger Minister, u.a. des Bundesvertriebenenministers Oberländer geschrieben. Ottersbach konstruierte daraus die "Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sowie Beihilfe zur Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht." ⁷⁷Landgerichtsdirektor Konrad Lenski, ebenfalls ehemaliger Nazi-Richter⁷⁸, verhängte 1 Jahr Haft, die Timpe im Gefängnis Wolfenbüttel absitzen musste. ⁷⁹

Die Vergangenheit holt ihn ein – Belastende Dokumente aus der DDR

Als eine öffentliche Kritik an Ottersbach wegen seiner NS-Justiztätigkeit bekannt wurde, untersuchten die Landesjustizverwaltungen die Vorwürfe in der Regel nicht und handelten nach Adenauers Diktum "Schluss mit der Nazi-Riecherei". Stattdessen ging man gegen die Kritiker vor.

So wurde z.B. im Zuge der geheimdienstlichen Überwachung der DDR-Post von und an Bundesbürger ein Schreiben des Rechtsanwalts Jakob Schöll aus Hannover abgegriffen, der sich beim Ostberliner "Ausschuss für Deutsche Einheit" über Ottersbach informiert hatte. Die Lüneburger Justiz wurde unterrichtet und hatte nichts Besseres zu tun, als gegen Schöll ein Strafverfahren einzuleiten. Den "Ausschuss für Deutsche Einheit", der Schöll einige Dokumente zusandte, stufte der Lüneburger Oberstaatsanwalt Bollmann als eine "SBZ- Propagandastelle" ein, um die Ottersbach belastenden Dokumente mit dem Hinweis auf deren DDR-Herkunft als unglaubwürdig hinzustellen.⁸⁰

Der öffentliche Druck nötigte Generalstaatsanwalt Biermann, die dennoch bekannt gewordenen Ottersbach-Dokumente dann doch zu prüfen zu lassen, z.B. die Todesstrafen für Bronslawa Cielcielska und Ottilie Wojcikiewicz. In einer Stellungnahme betete der Lüneburger Oberstaatsanwalt Bollmann die Urteilsbegründung nach: "Die Kenntnis der … [Dokumente haben] mir keinen Anlass gegeben, von Amts wegen ein strafr. Ermittlungsverfahren gegen StA. Ottersbach einzuleiten … Das Urteil spricht davon, dass es sich um einen Teil einer 'feindgelenkten' Aktion gehandelt habe, um die Versorgung in Unordnung zu bringen. Beide Angeklagten wurden offenbar antragsgemäß zum Tode verurteilt und am 14.8.42 hingerichtet … Abgesehen von einer etwa eingetretenen Verjährung bietet ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den übrigens bald danach Soldat gewordenen damals jungen StA. Ottersbach … keinerlei Aussicht auf Erfolg."81

Ottersbach selbst, der von Generalstaatsanwalt Biermann um eine "dienstliche Äußerung zum Vorgang" gebeten wurde, rechtfertigte sich am 4. Februar 1961 mit den Worten: "An die Strafsache 12 Js 744/42 gegen Br. Ciecielska u. A. wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung habe ich nach fast 19 Jahren keinerlei Erinnerung mehr." Zum belastenden Material sagte er: "Der auf den 24.7.1942 gezeichnete Bericht über den Hauptverhandlungstermin vom 23.7.1942 dürfte von mir als Sitzungsvertreter gefertigt ... worden sein ... Dem Bericht ... ist zu entnehmen, dass die beiden Todesurteile 'antragsgemäß' ergangen sind. Ich werde daher wohl den entsprechenden Antrag gestellt haben ... Im Übrigen möchte ich aber meinen, dass bei Zugrundelegen des vom Gericht festgestellten ... Sachverhaltes ein Antrag auf Todesstrafe sachlich auch durchaus vertretbar war

Der gesamte Vorgang wurde "gedeckelt". Ottersbachs Tatbeiträge zu den Justizmorden blieben behördenintern; die Öffentlichkeit wurde nicht informiert.

⁷⁷ Hermann G. Abmayr, Die vergessenen Opfer ...

⁷⁸ siehe S. 42 ff

⁷⁹ Siehe: http://geschichte.verdi.de/persoenlichkeiten/walter_timpe/biographie

⁸⁰ OStA an GStA v. 13.2.1961; siehe auch wikipedia März 2015: "Braunbuch"

⁸¹ Schreiben v. 13.2.1961

⁸² Dienstliche Äußerung v. 4.2.1961



Die bundesdeutsche Presse schaltet sich ein

Das änderte sich zwei Monate später am 11. April 1961 während einer Hauptverhandlung vor der Lüneburger 4. Strafammer, in der Staatsanwalt Ottersbach die Anklage vertrat und Journalisten der Nachrichtenagenturen dpa, ADN und vom Hamburger Echo unter den Zuhörern saßen. Die Angeklagten Abel, Brennig und Hilke, angeklagt wegen ihrer Mitgliedschaft in der "Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte", kündigten bei der Vernehmung zur Person eine Erklärung zu Ottersbach an, was der vorsitzende Richter Cieplick bei Strafe untersagte, woraufhin die Angeklagten sich weigerten, weitere Fragen Ottersbachs zu beantworten. Ein Assessor übernahm die Befragung und die Angeklagten trugen den Journalisten ihre Erklärung über Ottersbachs justizielles Vorleben in einer Verhandlungspause vor. Das Gericht versuchte nach Ende der Verhandlung noch, die Pressevertreter von Veröffentlichungen abzuhalten, aber "die Vertreter waren nicht mehr erreichbar. "83 Oberstaatsanwalt Bollmann schrieb umgehend an das Justizministerium und schlug vor, da die Informationen über Ottersbach nicht mehr zu verhindern seien, "zumindest an dpa auf einer Pressekonferenz des JM zum Schutze der Justiz" eine Gegenerklärung dahingehend abzugeben, dass "Staatsanwalt Ottersbach ... die betr. Verhandlung [von 1942] nur vertretungsweise [habe] wahrnehmen müssen ... [und] mit der Vollstreckung des vom Gericht erkannten Todesurteils nichts zu tun" gehabt hätte. - Das hatten die Angeklagten allerdings gar nicht behauptet. Im Übrigen, so Bollmann weiter, "scheint sicher, dass die Angeklagten (Abel, Brennig und Hilke) u.a. auch diesen Versuch unternommen haben, um wenn irgend möglich ... den ihnen unbequemen Sachkenner Staatsanwalt Ottersbach aus der Verhandlung auszubooten." Statt den Vorwürfen gegen Ottersbach weiter nachzugehen, regte er an, die "Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte" als verfassungs- und staatsfeindlich erklären zu lassen: "Solange sie nicht verurteilt und die Organisation als staatsfeindlich festgestellt ist, können sie sich nach außen als 'legal' gerieren."84

Bollmann kam weiter unter Druck, weil "Der Spiegel" nun auch über ihn berichten wollte und das Justizministerium indirekt die Frage stellte, ob es nicht möglich wäre, wenigstens bei diesem Prozess Ottersbach "aus der öffentlichen Schusslinie" zu nehmen und die Anklage einem anderen Staatsanwalt zu übertragen. Bollmann lehnte das ab. Ottersbach sei "ein besonders gewissenhafter und kluger Staatsanwalt"; auch sei eine Vertretung wegen der notwendigen Einarbeitungszeit "der Sache Abel u. a. nicht gewachsen." Und schließlich: "Mit dem dadurch bedingten Verlegen der Hauptverhandlung würde gerade das getan, was die Angeklagten mit ihrem Vorwurf ... erreichen wollten." In einem "Spiegel"- Interview bat Bollmann, von einem längeren Artikel abzusehen und "aus dieser Sache 'keinen Elefanten' zu machen, zumal man damit nur das Geschäft der ,anderen Seite' betreibe."85

"Der Spiegel" entsprach dieser Bitte nicht. 86 Der Lüneburger Staatsanwaltschaft blieb nun nichts anderes übrig, als Ermittlungen gegen Ottersbach aufzunehmen. Das Ergebnis war vorauszusehen. Bollmann hielt Otterbachs Anträge auf Todesstrafe weiterhin für rechtmäßig: "Der Schuldspruch ist nach diesen Feststellungen rechtsfehlerfrei begründet.... Der Beschuldigte ... [hat lediglich] an einem rechtmäßigen Urteil mitgewirkt. Das Verfahren musste daher mangels eines Tatverdachts eingestellt werden. "87 Einen verschleiernden Winkelzug hielt Bollmann aber dennoch für nötig: Er schlug dem GStA vor, es wäre "aus optischen Gründen zweckmäßiger, wenn das Zeichen der Abschlussverfügung [im Verfahren gegen Abel u. a.] einer anderen Staatsanwaltschaft ... übertragen wird, ... [also nicht] derselben Behörde, der Staatsanwalt Ottersbach angehört. "88 Hierfür war es jedoch bereits zu spät, da Brennig und Hilke Ende Mai dem Niedersächsischen Justizminister Dokumente über zwei weitere Todesurteile vorlegten, die auf Antrag Ottersbachs gefällt worden waren: Der Schuhmacher Eduard Rodak und der Landwirt Johann Firlus, der am 10.9.1942 wegen 1942 wegen "Kriegswirtschaftsverbrechen"

⁸³ Schreiben Oberstaatsanwalt Bollmann an den Nds. Minister für Justiz v. 11.4.1961

⁸⁴ Schreiben OStA an Justizministerium vom 22.4.1961

⁸⁵ ebenda

⁸⁶ Ausgabe Nr. 21/1961 vom 17. Mai 1961.

⁸⁷ Schreiben Bollmann an Generalstaatsanwalt v. 10.5.1961

⁸⁸ ebenda



hingerichtet worden war. Brennig und Hilke verlangten, die Dokumente zu prüfen und Ottersbach aus allen Staatsschutzsachen zurückzuziehen.⁸⁹

Ottersbach musste sich nun behördenintern zu diesen Vorwürfen erklären. Den Antrag auf Todesstrafe für Firlus rechtfertigte er damit, dieser sei Mitglied einer "Einbrecherbande" gewesen. "Nach Festnahme der Täter wurde von der Polizei ein Teil "auf der Flucht' erschossen. Wir hatten erhebliche Mühe, die restlichen Täter in Justizgewahrsam zu bekommen. Etwa 3 der Angeklagten wurden zum Tode verurteilt. "90 Ottersbach gab zu: "Den Antrag auf Todesstrafe habe ich gestellt." An die Verurteilung des Schuhmachers Eduard Rodak konnte er sich nicht mehr erinnern.

Inzwischen hatten Brennig und Hilke ihr Schreiben an das Justizministerium mit einer von ihnen verfassten "Erklärung" öffentlich gemacht. GStA Biermann musste wieder Stellung nehmen: "Da ich bisher nicht die Überzeugung habe erlangen können, dass Ottersbach an rechtswidrigen oder unvertretbar hart scheinenden Urteilen mitgewirkt hat, sehe ich auch jetzt keinen Anlass, einen Wechsel in der Sitzungsvertretung eintreten zu lassen."

Der Fall erreicht die hohen und höchsten Stellen

Ende Juni 1961 reisten die DDR-Staatsanwälte Foth und Ende in die Bundesrepublik, um der Bundesanwaltschaft weitere Akten zu übergeben. Sie betrafen u. a. die Beteiligung Ottersbachs an Todesurteilen und die Überstellung von Beschuldigten an die Gestapo in den Fällen Horowitz, Furmann, Malotta, Michon und Rodak. Die Bundesanwaltschaft verwies Foth und Ende an das niedersächsische Justizministerium; dieses verwies sie weiter an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Siegfried Buback, bis 1959 Staatsanwalt in Lüneburg und Kollege von Ottersbach, dann an die Bundesanwaltschaft berufen⁹², erfuhr von der Übergabe der "brisanten Akten" als Erster und warnte den Celler Generalstaatsanwalt Biermann

telefonisch vor den Staatsanwälten "aus der Sowjetzone", damit man sich in Celle "auf den Besuch vorbereiten könne."⁹³

Über dieses Dienstgespräch und die neuen Ottersbach belastenden Dokumente trug Biermann am 27. Juni 1961 im Justizministerium Ministerialrat Dr. Lühr und Regierungsdirektor Kohlstädt vor. Man vereinbarte, dass Ottersbach nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub zunächst für vier Wochen als Sitzungsvertreter in Staatsschutzsachen nicht eingesetzt werden sollte. Ende Juli wurde Ottersbach zur Vernehmung durch OStA Dr. Fischer nach Celle geladen. Laut dem 15-seitigen Protokoll erklärte er, dass die damals anzuwendende Polenstrafrechtsverordnung "praktisch jede Straftat von Polen erfasste." Als rechtmäßig rechtfertigte er auch, dass die Verordnung rückwirkend angewandt wurde, also auf Taten, die vor dem Inkrafttreten der VO begangen worden waren. Biermann nahm hierzu in einem 18-seitigen Vermerk Stellung: "Es ist allgemein anerkannt, dass Notund Kriegszeiten schwere Strafen rechtfertigen können." Horowitz, für den Ottersbach 6 Jahre Straflager beantragt und die Überstellung an die Staatspolizei verfügt hatte, hätte "die Tat in einer Zeit begangen, in der außergewöhnliche Verhältnisse herrschten. Die gegen ihn verhängte Strafe kann nur aus der damaligen Sicht gewertet werden. Sie lag innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes. Damit fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass die erkennenden Richter bei der Urteilsfindung gegen ihre pflichtgemäß gebildete Überzeugung gehandelt haben können. Die Heranziehung der Polenstrafrechtsverordnung gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung." Abschließend stellte Biermann fest, Ottersbach sei eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen, und schlug die Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor.94 Das Justizministerium stimmte zu; auch unter Hinweis darauf, dass, falls Straftaten vorgelegen hätten, Verjährung eingetreten wäre. Behördenintern reagierte das Justizministerium flexibel, indem es Ottersbach an eine andere Kammer versetzte. 95

⁸⁹ Schreiben Brennig/Hilke an den nds. Justizminister v. 29.5.1961

⁹⁰ Aktennotiz v. 3.6.1961

⁹¹ Schreiben vom 8.6.1961 an den niedersächsischen Justizminister.

⁹² siehe Seite 39 ff

⁹³ Vermerk Biermanns, GStA Celle vom 22.6.1961.

⁹⁴ Vermerk Generalstaatsanwaltschaft Celle v. 21.8.1961

⁹⁵ Sabine Hammer, Sozial- und kulturhistorische Betrachtung ..., S. 70



Strafanzeige gegen Ottersbach

Nachdem sämtliche Nachweise, Erklärungen, Eingaben und Proteste weder zur Entlassung Ottersbachs noch zu einer Anklage geführt hatten, erstattete Brennig am 22. Dezember 1964 Strafanzeige gegen ihn. Brennig bezog sich dabei auf den "Fall Furmann" und trug vor: "Aus dem Sachverhalt … ergibt sich …, dass es Ottersbachs Ziel gewesen ist, einen unschuldigen Polen mit allen Mitteln und unter allen Umständen physisch zu vernichten. "96

Jetzt übertrug die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft Lüneburg, sondern der Behörde in Hildesheim. Was man von ihr erwartete, teilte Biermann mit Schreiben vom 26. Januar 1965 mit: "Falls das Verfahren eingestellt werden sollte, könnte es sich empfehlen, dem Anzeigenerstatter für seinen Hinweis zu danken und ihm lediglich kurz mitzuteilen, dass der 'Fall Furmann' bereits seit Jahren bekannt sei, die von Amts wegen vorgenommene Prüfung ergeben habe, dass eine jetzt noch verfolgbare Handlung nicht vorliege und die Anzeige keinen Anlass gebe, den Sachverhalt anders als bisher zu beurteilen."

In Hildesheim sollte mit der Sache der Erste Staatsanwalt Dr. Erich Topf betraut werden. Er kannte Ottersbach aus seiner Zeit als Staatsanwalt in Lüneburg und stand zu ihm in einem engen und freundschaftlichen Verhältnis.⁹⁸

Das Verfahren wurde zwei Wochen später gemäß den Vorgaben Biermanns eingestellt. Dem Justizministerium in Hannover erklärte Biermann, der Anzeigeerstatter Richard Brennig sei besonders gefährlich, da er die Möglichkeit, als Bürger an der Strafverfolgung bisher unbekannter nationalsozialistischer Straftaten mitzuwirken, missbrauche. Brennig verfolge "offensichtlich ganz andere Ziele mit seiner Anzeige."99 Die Verfahrensakten blieben im Justizministerium unter Verschluss.

Die in- und ausländische Presse griff diesen und viele gleichgelagerte Skandalfälle auf. Obwohl die

Justizbehörden weiterhin ihre Hand über Ottersbach hielten, war er letzten Endes nicht zu halten. Sogar der Justizausschuss des niedersächsischen Landtages hielt ihn "für eine weitere Verwendung im Justizdienst nicht tragbar". 100 Nun konnte auch Justizminister von Nottbeck nicht mehr an Ottersbach festhalten, schloss sich diesem Votum an und beurlaubte ihn vorübergehend 101, um ihn anschließend in den vorzeitigen Ruhestand bei vollen Bezügen zu schicken.

Nottbeck: Ottersbach untragbar

Hannover. Der niedersächsische Justizminister von Nottbeck hat gestern dem Rechtsausschuß des Niedersächsischen Landtags neues Belastungsmaterial gegen mehrere niedersächsische Justizbeamte vorgelegt, das dem Landesjustizministerium vom Bundesministerium der Justiz übergeben worden war. In dem Material, das aus sowjetzonalen Quellen stammt, wird vor allem der Lüneburger Staatsanwalt Ottersbach belastet, der im Kriege bei einem Sondergericht in Polen tätig war und an Todesurteilen gegen Polen mitgewirkt haben soll.

Nach Einsicht des Materials kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß Staatsanwalt Ottersbach für eine weitere Verwendung im Justizdienst nicht tragbar ist. Er erwartet, daß der Minister der Justiz die erforderlichen Maßnahmen trifft. Der Ausschuß erörterte auch andere Fälle und nahm zur Kenntnis, daß sich die Justizverwaltung bemüht, das erforderliche Urkundenmaterial zu beschaffen.

LZ v. 18. März 1965

Ottersbach zog sich keineswegs aus der Öffentlichkeit zurück und lebte fortan in zurückgezogener Bescheidenheit, sondern er polemisierte – nun außerhalb des Gerichtsaals – weiter gegen die "rote Gefahr". Als der ASTA der Lüneburger Pädagogischen Hochschule 1967 den vorsichtigen Versuch unternahm, diverse Referenten einzuladen, die zum Thema "Anerkennung der DDR ?!" sprechen sollten und diese Veranstaltung wegen bestimmter Einladungsmodalitäten nicht zu Stande kam, war selbst dieser gescheitere Versuch dem

⁹⁶ Anzeige Brennig bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim v. 22.12.1964

⁹⁷ Schreiben Staatsanwaltschaft OLG Celle an den Ersten Staatsanwalt Hildesheim v. 26.1.1965

⁹⁸ Schreiben Topf an Biermann vom 29.1.1965

⁹⁹ Schreiben Biermann an den nds. Minister für Justiz v. 8.2.1965

¹⁰⁰ LZ v. 18.3.1965

¹⁰¹ LZ v. 20.3.1965



Chefredakteur der LZ einen viertelseitigen "LZ-Zwischenruf" wert, der dieses Unterfangen als "propagandistisches Spiel der KPD" bezeichnete¹⁰² und für Ottersbach die Steilvorlage lieferte, in einem langen Leserbrief den Versuch zu monieren, dass "ausgerechnet der Hörsaal einer aus Steuermitteln ausgehaltenen Hochschule … zwei Ulbrichtsche Staatsfunktionäre und ihren DFU-Gastgebern zur Verfügung gestellt wird, bei dem der Legalität des SED-Staates das Wort geredet werden soll. "¹⁰³

1974

13 Jahre später musste sich die Lüneburger Staatsanwaltschaft noch einmal mit Ottersbach, der als Pensionär weiterhin in Lüneburg lebte, befassen. Es ging um seine "Überstellung jüdischer Justizgefangener an die Gestapo zur Verbringung in Konzentrationslager". Auslöser war ein Verfahren vor einem Kölner Gericht gegen den pensionierten Ersten Staatsanwalt Ernst Skupin. Dieser war zu derselben Zeit wie Ottersbach bei der Staatsanwaltschaft in Kattowitz und dort als Behördenleiter beschäftigt gewesen. Ihm wurde nachgewiesen, dass er Verfügungen zur Überstellung in Konzentrationslager unterschrieben hatte - Beihilfe zum Mord. Skupin starb 1973 vor Abschluss der Ermittlungen. Diese hatten jedoch ergeben, das "der damalige Staatsanwalt Ottersbach ... mit derartigen Überstellungsverfügungen befasst war", wie der Lüneburger Oberstaatsanwalt von Lücken im Auftrag des Leitenden Oberstaatsanwalts Reifenberg am 9. August 1974 seinen Vorsetzten von der Generalstaatsanwaltschaft mitteilen musste. Die Behauptung des niedersächsischen Justizministeriums von 1961, alle Vorwürfe gegen Ottersbach seien geprüft worden, erwies sich damit als Unwahrheit.

Dabei waren diese Taten Ottersbachs, auch der "Fall Horowitz", seit langem bekannt. Sogar die internationale Presse hatte von der Überstellung

Angeklagter an die Gestapo 1942 durch Ottersberg berichtet. Der Leitende Oberstaatsanwalt Reifenberg ermittelte und kam zu dem Ergebnis: "... kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, sich durch die Ausstellung der Überstellungsverfügung im Falle Horowitz in noch verfolgbarer Weise ... strafbar gemacht zu haben. "104 Die Begründung hierfür war völlig abwegig, hatte aber bereits Vorbilder. Sie stützte sich auf "mangelnden subjektiven Tatbestand"; das heißt, Ottersberg habe "nicht zwingend wissen können", dass die Überstellung des Horowitz an die Gestapo die Deportation in ein Konzentrationslager bedeutete.

Als Mordgehilfe konnte Ottersbach nicht mehr belangt werden, da Beihilfe zum Mord auf Grund einer skandalösen Gesetzesänderung von 1968 seit dem 8.5.1960 verjährt war. Diese Verjährungsfrist wurde erst 1979 wieder aufgehoben.

1976

Ottersbachs blieb auch Jahrzehnte nach dem Ende des Dritten Reichs der nationalsozialistischen Maxime "Recht ist, was dem gesunden Volke nützt" treu. Während einer Debatte in der Lüneburger Zeitung um die Wiedereinführung der Todesstrafe 1976/77¹⁰⁷ meldete er sich als Befürworter zu Wort. Den Gegnern hielt er vor, sie könnten "zum Schutze der Gesellschaft vor Mördern" nicht viel beitragen. Der Gefahr möglicher Justizirrtümer hielt er entgegen: " ... dass es sich um ein Lebensrisiko handelt, das bei weitem geringer ist, als die Gefahr, erneutes Opfer eines wieder in Freiheit gelangten Mörders zu werden ... Wer der Meinung ist, dass einwandfrei überführte Mörder ihr Leben verwirkt haben und als Sicherheitsrisiko ausgeschaltet werden können, sollte gehört und nicht ... unter dem Hinweis auf den Missbrauch der Todesstrafe in früheren Zeiten diffamiert werden". 108 Diese, den Nutzen der Todesstrafe für die Gesellschaft befürwortende Betrachtungsweise verstößt gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Nach Ottersbach

 $^{^{102}}$ LZ v. 17.11.1967

¹⁰³ LZ v. 22.11.1967

 ¹⁰⁴ Schreiben an den Generalstaatsanwalt v. 10.2.1975
 105 Angefertigt wurde dieser Einstellungsvermerk von OStA Hoenisch. Vgl. Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie, S. 245 f. Die angeklagten Juristen gaben vor, die Ermordung der von ihnen ins KZ überwiesenen Gefängnisinsassen nicht geahnt zu haben.

Vgl. Marc v. Miquel, Ahnden oder Amnestieren? ...,
 S. 327 ff; BGH v. 20.5.1969 (BGH 5 StR 4/62); NJW
 1962, S. 2209 ff;

¹⁰⁷ Ausgelöst durch den Artikel "Gewalt und Friedenssehnsucht", 23.12.1976, S. 2.

¹⁰⁸ LZ v. 1.3.1977.



hingegen sind Mörder ein mit dem Tode auszuschaltendes Sicherheitsrisiko, im früheren Sprachgebrauch hieß das "Volksschädlinge".

Oberstaatsanwalt a. D. Karl-Heinz Ottersbach verzehrte als unbescholtener Bürger der Stadt Lüneburg seine hohe Pension bis zum seinem Tod.

Richter H. Vultejus, der während seiner Laufbahn auch am Lüneburger Gericht tätig war, berichtet über Ottersbach:

"Als Gerichtsassessor kam ich Ende 1952 zur Staatsanwaltschaft Lüneburg. Sie wurde von dem Oberstaatsanwalt Dr. Erich Topf geleitet ... Ihr war eine Sonderabteilung "Politische Strafsachen" angegliedert. In ihr wirkte ... auch der Staatsanwalt Karl Heinz Ottersbach, vor und nach 1945 auf die Verfolgung von Staatsfeinden spezialisiert. Über ihn sagte der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmid, Widerstandskämpfer, Generalstaatsanwalt des Landes Württemberg-Baden 1945-1953, Oberlandesgerichtspräsident Stuttgart bis 1964: "Dieser Fall ist der Übelste und der, der am wenigsten Zweifel und Entschuldigungen aufkommen lässt."¹⁰⁹

Alfred Bollmann: "Nach unserer Überzeugung steht er fest auf dem Boden nationalsozialistischer Welt- und Staatsauffassung"

Alfred Bollmann¹¹⁰ (Rufname Fred) wurde am 9. September 1905 in Berlin_als Sohn eines Ingenieurs geboren. Sein Jurastudium absolvierte er in Kiel, Tübingen, Berlin und Jena; dort wurde er Mitglied der schlagenden Verbindung *Guestphalia*. Nach_Erster und Zweiter Juristischen Staats-



prüfung (Note "befriedigend"), Referendariat und Assessorentätgkeit im OLG-Bezirk Naumburg wurde er ab 1933 Staatsanwalt in Torgau, Stendal und Halle, ab 1. Oktober 1934 Staatsanwalt in Magdeburg.

Möglich wurde Bollmanns Karriere, die ihn als 34-jährigen zum Mai 1935 zum Staatsanwaltschaftsrat reüssieren ließ, auch durch seine Mitgliedschaften zunächst beim "Stahlhelm – Bund deutscher Frontsoldaten" und ab Oktober 1933 (bis Oktober 1934) bei der SA. Weiterhin war er Mitglied im "Volksbund für das Deutschtum im Ausland" und im "Reichskolonialbund". Im Januar 1934 schloss er sich dem NS-Rechtswahrerbund an, ab September 1936 der NS-Volksfürsorge und ab 1939 dem NS-Altherrenbund (NSAHB), eine nationalsozialistisch gesteuerte Vereinigung von Akademikern, deren Hauptzweck darin bestand, die Tätigkeit des NS-Studentenbundes (NSDStB) zu unterstützen.

Bei der Staatsanwaltschaft in Torgau bearbeitete Bollmann 1933 Korruptionsstrafsachen, die in jener Zeit vielfach gegen Nazi-Gegner der SPD und der Gewerkschaften geführt wurden unter dem Vorwand, sie hätten ihre Vertrauensstellung missbraucht, um einen materiellen Vorteil zu erlangen.

¹⁰⁹ Vultejus, Ulrich, Goldene Jugendzeit ...

¹¹⁰ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 711 Acc. 2007/076 Nr. 86 und 87



¹¹¹ Ab 1934 war Bollmann als 2. politischer Sachbearbeiter in erster Linie mit Verfahren und Anklagen in politischen Strafsachen gegen NS-Systemgegner bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg befasst und stieg beim dortigen Landgericht sehr schnell zum Leiter der Justiz-Pressestelle auf.

Seine Dienstvorgesetzten bei der Magdeburger Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Rahmel und Generalstaatsanwalt Hahn, stellten Bollmann nicht nur in fachlicher, sondern auch in politischer Hinsicht ein karriereförderndes Zeugnis aus. In der dienstlichen Beurteilung vom 8. Januar 1937, die an das Reichsjustizministerium ging, hieß es: "Seine Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts … können als vollkommen gut bezeichnet werden. Ent-

schlossen im ersten Angriff, führt er die Untersuchung planvoll und tatkräftig durch... Als Sachbearbeiter für politische Strafsachen hat er sich durch Takt und Weitblick bewährt. .. Nach (unserer) Überzeugung steht er fest auf dem Boden nationalsozialistischer Welt- und Staatsauffassung. Bei anhaltender, fortschreitender Entwicklung berechtigt er zu der Hoffnung, bald für Beförderungsstellen in Vorschlag gebracht werden zu können."¹¹²

Warum die fehlende Parteimitgliedschaft Bollmann nicht schadete, erklärt sich mit § 34 des Wehrgesetzes von 1933. Bollmann wollte zum Justizdienst in der Luftwaffe und würde damit zur Wehrmacht gehören. Soldaten waren aber politische Betätigung und Zugehörigkeit zu "politischen Vereinen", wozu auch die NSDAP zählte, untersagt.

Da die Kriegsrichter, so war es erwünscht, militärische Erfahrung besitzen sollten, 113 nahm Bollmann 1935/36 bei einem Infanterieregiment als Freiwilliger an mehreren Übungen teil und wechselte dann im Februar 1937 zur Militärgerichtsbarkeit der Luftwaffe. 114 Bereits am 1. November 1937 wurde er planmäßiger Kriegsgerichtsrat beim Luftwaffengericht in Münster, anschließend Aufsichtsrichter beim Luftwaffengericht und später beim Luftwaffenobergericht in Braunschweig. 115 Unter dem militärischen Befehlshaber, der als sog. Gerichtsherr "Herr des Verfahrens" blieb, waren die Militärrichter wie Bollmann als Untersuchungsführer, Rechtsgutachter, Anklagevertreter und Vollstreckungsorgan tätig. 116

Reichsminister der Luftfahrt Berlin W 8, den 30.9.1939

Ind Oberbefehlshaber der Luftwaffe

LD 9 A.Az.Pers.Bollmann/39.

An

den Oberkriegsgerichtsrat
Herrn Alfred Bollmann.

Auf Grund der Ernennungsurkunde vom 27. September 1939 verleihe ich
Ihnen bei Ihrer derzeitigen Dienststelle mit Wirkung vom 1. Oktober
1939 eine im Haushalt des Reichsluftfahrtministeriums für das Rechnungsjahr 1939 vorgesehene Planstelle eines Oberkriegsgerichtsrats
der Besoldungsgruppe A 2 b.

Das Besoldungsdienstalter wird besonders festgesetzt.
Sie tragen bls auf weiteres die Uniform eines Oberkriegsgerichtsrats mit den dem Range eines Majors entsprechenden Dienstgradabzeichen gemäß LD/LP Nr. 30327/34 g.Kdos. D IV 2 b vom 6.September

In Vertretung
gez.Unterschrift

Bollmann wird Oberkriegsgerichtsrat, BA Berlin: R 3001/49950

Einen Monat nach Kriegsbeginn, am 1. Oktober 1939, wurde Bollmann Oberkriegsgerichtsrat und gleichzeitig "Dienststellenleiter, Rechtsberater und Aufsichtsrichter im Bereich des X. Fliegerkorps (Nordseeraum)."¹¹⁷ Oberkriegsgerichtsräte verfassten Rechtsgutachten, die die Untergerichte

 ¹¹¹ In derartiges Verfahren gegen den Lüneburger SPD-Geschäftsführer Karl Markwart wird geschildert in:
 VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei Lüneburg II, S. 8 ff
 ¹¹² Beurteilung durch den Oberstaatsanwalt von Magdeburg vom 8.1.1937. Generalstaatsanwalt Hahn stimmt diesem Urteil zu und bedauert Bollmanns geplanten Weggang zur Luftwaffe.

 $^{^{113}}$ Lothar Gruchmann, Ausgewählte Dokumente ... S. 451, Fn 9

¹¹⁴ Die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe, Marine hatten jeweils ihre eigene Militärgerichtsbarkeit. Das Kriegsgericht, vor das ein Delinquent kam, hieß beim Heer und

bei der Luftwaffe Feldgericht, bei der Marine Bordgericht.

¹¹⁵ An den Luftwaffengerichten und in den höheren Instanzen waren mehrere Kriegsgerichtsräte tätig. Der dienstaufsichtsführende Kriegsgerichtsrat beriet sie und überwachte ihre Arbeit.

Lothar Gruchmann, Ausgewählte Dokumente ..., S.434; die Ausführungen gelten auch für die Militärgerichtsbarkeit der Luftwaffe.

¹¹⁷ Das X. Fliegerkorps griff im Winter 1939/1940 die britische Flotte und gegnerische Handelsschiffe in der



anhielten, Gesetze und Verordnungen in bestimmter Weise anzuwenden; etwa wegen Wehrkraftzersetzung schon dann die Todesstrafe zu verhängen, wenn Soldaten nur leise Zweifel am "Endsieg" geäußert hatten.¹¹⁸

Bollmanns beschreibt seine nächsten Einsatzabteilungen als Oberkriegsgerichtsrat im Jahr 1940 "bei dem räumlich großen Luftgau VIII in Breslau¹¹⁹ sodann beim VIII. Fliegerkorps (Feldmarschall von Richthofen) im Balkan- und Rußlandfeldzug ¹²⁰... 1942/1943 war ich Gruppenleiter III usw. beim Luftgau XII/XIII in Wiesbaden (ca. 40 Richter usw., zahlreiche Untergerichte)."¹²¹

Während seines beruflichen Aufstiegs in der Militärjustiz war Bollmann als Pilot – zunächst Hauptmann, später Major der Reserve - mehrmals mit verschiedenen Kampfgeschwadern an der Westund Ostfront im Kriegseinsatz; 1940 mit dem in Lüneburg als "Heimatfliegerhorst" berüchtigt gewordenen Kampfgeschwader 26.122 Am 28. August 1943 wurde er während der sowjetischen Sommeroffensive leicht verwundet. Der Medaillensegen blieb nicht aus. Er erhielt das Eisernen Kreuz I und II, das Deutsche Kreuz in Gold und für seinen letzten Einsatz im August 1944 das Ritterkreuz. 123 Für seine über 300 "Feindflüge" durfte er sich mit der von Göring gestifteten Frontflugspange in Gold mit Anhänger schmücken. Im Dezember 1944 ging Bollmann wieder in den Militärjustizdienst, wurde zum Oberstkriegsgerichtsrat befördert mit einem Gehalt von 7850 RM und war tätig als zweiter Sachbearbeiter der "Chefrichterdienststelle Luftflotte Reich".124

Bollmanns "Reich" lag schon in Trümmern - in den Kriegsgefangenenlagern, in den KZs, an den Fronten starben Millionen - als ihm Anfang Januar 1945 noch eine Stelle als Oberstrichter bei der Dienststelle "Chefrichter und Rechtsberater der Luftflotte Reich" angeboten wurde. Seine Tätigkeit bestand, so seine Beschreibung nach dem Krieg, im Verfassen von "Rechtsgutachten zur Rechtsprechung der Kriegsgerichte und allgemeiner Rechtsberatung". Der "Kampf um den Endsieg" erforderte mehr und mehr Militärjuristen; die Zahl der Todesurteile stieg seit der Niederlage der Wehrmacht in Stalingrad steil an. 125

Auch als Chefrichter beteiligte sich Bollmann daran, die Militärgerichtsrechtsprechung den "Erfordernissen des Krieges und des Sieges"¹²⁶ anzupassen.

Nach dem 8. Mai 1945 wurde Bollmann nach eigener Darstellung von der Royal Air Force (RAF) "mit Abwicklungsaufgaben ... im Raume Schleswig- Holstein beschäftigt"127 und bewarb sich bereits mit Schreiben vom Juli 1945 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle: "Ich will gern beim Neuaufbau einer gerechten deutschen Justiz oder Verwaltung mitarbeiten." Dieses Schreiben formuliert Bollmann im Briefkopf mit dem Absender "Luftflotte Reich, Kreis Eckernförde; Friedenswohnung: Braunschweig" und betitelt sich selber nach seiner NS-Funktion als "Oberstrichter d. Lfw." – am 8. Juli 1945. Was auf den ersten Blick als Realitätsverlust Bollmanns erscheint, nämlich den Widerspruch zwischen der NS-Militärjustiz und einer "gerechten deutschen Justiz" nicht erkennen zu können, findet seine Erklärung in seinen Erläuterungen zu

Nordsee an und war im Frühjahr 1940 entscheidend an der Besetzung Norwegens beteiligt.

Ritterkreuz 29.10.1944, Südabschnitt Ostfront; letzter Einsatz der III.KG 55 am 12.8.1944.

 ¹¹⁸ Friedrich Müller, Furchtbare Juristen, S. 190 f., 193;
 Friedrich Müller, Furchtbare Juristen (2), S. 235 f.
 ¹¹⁹ Zum Luftgaukommando VIII gehörte die nördliche Hälfte des "Generalgouvernements, Niederschlesien und der "Reichsgau" Wartheland.

 ¹²⁰ Verurteilt wurde in den besetzten Gebieten u.a.
 nach der KSSVO (KriegssonderstrafrechtsVO) vom 17.8.
 1939. Auf Spionage, Freischärlerei, Wehrkraftzersetzung etc. stand die Todesstrafe – auch für Zivilisten.
 ¹²¹ Bewerbungsschreiben/Lebenslauf Bollmann v.
 8.7.1945

 ¹²² IV KG 55 – Frankreich 1940; II KG 626 – Frühjahr
 1941 Balkan; III KG 55 – Südabschnitt Ostfront 1944.
 ¹²³ Wikipedia März 2015: III. Kampfgeschwader 55 –
 Liste Ordensträger: Fred Bollmann, Major der Reserve,

¹²⁴ Chefrichterdienststellen waren bei großen Militäreinheiten z.B. den Heeresgruppen in der besetzten Sowjetunion angesiedelt; Die "Luftflotte Reich" war im Februar 1944 zur Verteidigung des Reichsgebiets und der Region Berlin gegen die alliierten Luftangriffe aufgestellt worden.

¹²⁵ Friedrich Müller, Furchtbare Juristen, S. 189.

¹²⁶ Zur "Steuerung" der allgemeinen Justiz und der Wehrmachtsjustiz sowie den Vorgaben für die Rechtsprechung bei Zuspitzung der Kriegslage siehe: Lothar Gruchmann, Ausgewählte Dokumente …

¹²⁷ In Wirklichkeit wurde er gefangen genommen und verbrachte, wie er auch in einem späteren Schriftsatz erklärte, die Zeit bis zum 21.8. 1945 in englischer Kriegsgefangenschaft.



seiner früheren Tätigkeit in einem weiteren Bewerbungsschreiben vom September 1945: "Die Tätigkeit als richterlicher Militärjustizbeamter entsprach zu großen Teilen der eines Staatsanwalts und dürfte besonders während der Ausdehnung im Kriege auf alle Gebiete des Straf- und Nebenstrafrechts … (meine) Kenntnisse und Fähigkeiten nur bereichert haben. Hierbei darf betont werden, dass sich die Militärgerichtsbarkeit infolge ihres Aufbaus bis zum Schluss ihre Unabhängigkeit im Wesentlichen gewahrt hatte, weil eine Einflussnahme … ausgeschlossen war. "128

Bollmann fehlte jeder Maßstab für Recht und Unrecht. Er verlor über seine sog. "Steuerung der Rechtsprechung" durch Rechtsgutachten und Rundbriefe in seinen Bewerbungsschreiben kein Wort. Auch nicht über die eigene Rechtspraxis, über die extensive Auslegung der Kriegsstrafrechtsverordnung und Kriegssonderstrafrechtsverordnung, über Urteile, die er als zu milde aufhob, über die exzessive Verhängung der Todesstrafe.

Noch Ende des Jahres (am 3.12.1945) teilte der Celler Generalstaatsanwalt der Britischen Militärregierung mit, dass beabsichtigt sei, Bollmann als Staatsanwaltschaft wieder einzusetzen, denn schließlich sei er nach eigenen Angaben kein NSDAP-Mitglied gewesen. Bollmanns offensives Auftreten für die SA verschwieg der Generalstaatsanwalt im weiteren Verfahrensgang: Ein ehemaliger Arbeitskollege bei der Staatsanwaltschaft Dresden nämlich, Staatsanwalt Dr. H. Löde, teilte in einer Erklärung von April 1946 mit, Bollmann sei ihm als von der Staatsanwaltschaft Magdeburg bekannt, und er, Löde, habe bislang angenommen, "dass Herr Bollmann auch Mitglied der NSDAP gewesen sei. Ich schloss das aus der Tatsache, dass er Jahre lang ... 2. Politischer Sachbearbeiter war und – wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht – auch wiederholt zur Zivilkleidung ein Braunhemd getragen hat."¹²⁹

Bollmann Nachkriegskarriere begann bei der Oberstaatsanwaltschaft Hannover, dann wurde er Staatsanwalt in Bückeburg. Ob es die bevorstehenden Entnazifizierungsverfahren waren, die Bollmann dazu trieb, um eine Entbindung vom Amt des Staatsanwalts und eine Zulassung als Rechtsanwalt zu beantragen oder ob er damit seine Beförderung forcieren wollte, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden. Jedenfalls gab Bollmann mit Schreiben vom 10. Januar 1947 an die Generalstaatsanwaltschaft bekannt "Ich bin der Beanspruchung durch die Staatsanwaltschaftstätigkeit unter den heutigen Verhältnissen körperlich nicht gewachsen." Einige Zeit später war davon nicht mehr die Rede, er wurde zum Ersten Staatsanwalt befördert. Auch seine Entnazifizierung verlief zu seiner Zufriedenheit: Der "Entnazifizierungs-Hauptausschuss für besondere Berufe der Stadt Hannover" entschied am 4.5.1949: Stufe V, "entlastet" (AK: VE 5431). Seine Mitgliedschaft in der SA wurde als irrelevant angesehen mit der Begründung, er sei nur kurze Zeit bei der SA gewesen, seine Mitgliedschaft im NS-Rechtswahrerbund fand überhaupt keinen Eingang in das Verfahren.

Der ehemalige Oberst- und Chefrichter bei der Luftwaffe Reich stieg die Karriereleiter zum zweiten Mal hoch. Vor seiner Beförderung zum Oberstaatsanwalt in Verden gab es aber noch einmal Probleme. Der Präsident des Zentraljustizamtes für die britische Zone in Hamburg, Oberregierungsrat Jess, äußerte am 15.7.1949 Bedenken gegen die Beförderung Bollmanns wegen dessen vormaliger Aufsichtstätigkeit über die Kriegsgerichte der Luftwaffe. Bollmann beschrieb daraufhin seine frühere Tätigkeit:

"Meine Beförderung zum Oberstkriegsgerichtsrat erfolgte mit dem 1.4.1943, als ich bereits seit dem 1.3.1943 wieder zur Frontverwendung im Osten als Reserveoffizier der Kampffliegertruppe freigegeben war. (Ich kam) im Dezember 1944 zur Gerichtsbarkeit der Luftwaffe zurück und wurde seit Anfang Januar 1945 als Sachbearbeiter bei der Dienststelle des "Chefrichters und Rechtsberaters der Luftflotte Reich" eingesetzt, bei der ich bis zur Kapitulation, also rd. 4 Monate Dienst tat.... Die Kriegsgerichte der der Luftflotte unterstellten Divisionen und Korps (urteilten über) Streitfälle ihrer Luftwaffensoldaten." 130

Hinter diesen kühlen Angaben Bollmanns über seine Militärjustizlaufbahn verbarg sich das Kriegs-

 $^{^{\}rm 128}$ Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Celle v. 6.9.1945

¹²⁹ Schreiben v. 4.4.1946

¹³⁰ Bollmann, "Dienstliche Äußerung zu meiner Tätigkeit als Oberkriegsgerichtrat (Oberstrichter) bei der Luftwaffe" v. 1.8.1949



strafrecht mit seinen Sonderstrafrechts-Verordnungen. Deren uferlose Auslegung hatte ab 1939 alle herkömmlichen Formen von Strafverfolgung gesprengt. Letztlich erschien jedes Delikt als "Treubruch gegenüber dem Führer", da dessen Wille als "die höchste Rechtsquelle" galt und "sich der Richter als verlängerter Arm der Kommandogewalt verstand." ¹³¹ Aber ohne jede tiefergehende Überprüfung dieses Hintergrunds wurde Bollmann in Verden zum Oberstaatsanwalt befördert und übernahm dort die Planstelle des nach Hannover versetzten Oberstaatsanwalts Landwehr.

Er blieb in Verden ein Jahrzehnt, bis mit einer von ihm angestrebten Versetzung nach Lüneburg als Staatsanwalt an die Strafkammer für politische Strafsachen ein neuer Abschnitt in seinem Berufsleben begann. 132

Bollmann wurde zunächst Vertreter des Oberstaatsanwalts Topf. 133 Nur eine Woche später übernahm er schon die Leitung der Lüneburger Staatsanwaltschaft, da Topf an das Landgericht Hildesheim versetzt wurde. Nach 14 Jahren konnte Bollmann nun mit seiner Zuständigkeit für politische Strafsachen an führender Stelle hieran wieder anknüpfen.

Neuer Oberstaatsanwalt

Lüneburg. Oberstaatsanwalt Bollmann vom Landgericht Verden ist vom niedersächsischen Justizminister mit der Leitung der Staatsanwaltschaft am Landgericht in Lüneburg beauftragt worden. Bollmann wird Nachfolger von Oberstaatsanwalt Dr. Erich Topf, der an das Landgericht in Hildesheim berufen wurde. Die Staatsanwaltschaft in Lüneburg ist in sieben niedersächsischen Landgerichtsbezirken für politische Straftaten zuständig.

LZ v. 16. Oktober 1959

Auch im Privaten begann Bollmann noch einmal neu: Nach der Scheidung von seiner ersten Frau im Dezember 1959 heiratete er knapp 14 Tage später, nun 54-jährig, eine 23-jährige Praktikantin, ließ für sich ein Haus in der Uelzener Straße renovieren, wofür er Zuschüsse von der Justizverwaltung bekam, und setzte, zusätzlich zu seinem sehr ordentlichen Dienstgehalt, die Anerkennung seiner Tätigkeit als NS-Wehrmachtsrichter bei der Berechnung seines Besoldungsdienstalters durch. Damit nicht genug: Nach der Neufassung des 131er Gesetzes von August 1961¹³⁴ erhielt er durch Anrechnung seiner Funktion als NS-Oberstkriegsgerichtsrat ein zusätzliches Salär.

Seine NS-Vergangenheit als Wehrmachtsrichter wurde Gegenwart, als zwei Jahre später das Niedersächsische Justizministerium im Auftrag der Bundesregierung nach geeignetem Personal für eine neue Wehrgerichtsbarkeit suchte und auf "bewährte Fachkräfte" zurückgriff. Auch bei Bollmann wurde angefragt und eine Beurteilung durch seinen Vorgesetzten eingeholt. Der Celler Generalstaatsanwalt (i.V. Dr. Saupe) begründete seine Empfehlung für Bollmann mit Schreiben vom 3.7.1962 "aus Anlass des Vorschlags für die Dienstleistung als Wehrstrafrichter oder Wehranwalt" mit dessen Erfahrungen in der NS-Militärgerichtsbarkeit. Saupe zählte bedenkenlos Bollmanns "Verdienste" auf und empfahl ihn mit den Worten: "Im Januar 1937 ging er zur Militärjustiz und wurde im November 1937 als Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe übernommen. Am 1. Oktober 1939 wurde er zum Oberkriegsgerichtsrat und am 1. April 1943 zum Oberstkriegsgerichtsrat – später Oberstrichter – befördert. Während des Krieges war er mehrfach auch als Fliegeroffizier der Reserve eingesetzt. Er trägt hohe Auszeichnungen und war zuletzt Major der Reserve. Seit dem 1. Januar 1946 ist er im niedersächsischen Justizdienst tätig ... Ich halte Oberstaatsanwalt Bollmann auch für die Verwendung in dem Referat für Wehrstrafverfahrensrecht im Bundesjustizministerium für geeignet."135

Bollmann blieb in Lüneburg. Am 14. Oktober 1964 ehrte ihn der niedersächsische Justizminister zum 40. Dienstjubiläum - die Dienste für das Dritte Reich inklusive. Finanziell honoriert wurden die Dienstjahre, indem Bollmanns gesamte Tätigkeit

 $^{^{\}rm 131}$ Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtsjustiz ...S. 430

¹³² Nachfolger von Bollmann in Verden wurde Dr. Hage-

¹³³ Verfügung des Niedersächsischen Ministers für Justiz, Dr. von Nottbeck, vom 8.10.1959.

¹³⁴ siehe Seite 76

 $^{^{135}}$ Personal- und Befähigungsnachweis Bollmann v. 3.7.1962



"in der Justizverwaltung" sowie im "Kriegswehrdienst" als Dienstzeit angerechnet wurde; sogar das Studium und die Gefangenschaft vergaß man nicht. Die Jubiläumszuwendung von 400 DM kam obendrauf.

1965/66 verursachte Bollmann mehrere Verkehrsunfälle. 136 Ab 1968 meldete er sich häufig krank, ließ sich Kuren und Nachkuren verschreiben, nahm aber dennoch weiterhin am bürgerlichen Leben der Stadt teil wie etwa am "gesellschaftlichen Höhepunkt des Jahres bei der Bundeswehr", im September 1970 am Brigadeball in der Theodor-Körner-Kaserne, gemeinsam mit seinen Standeskollegen vom Regierungsdirektor an aufwärts¹³⁷

Am 1.10.1970 schied Bollmann als Erster Oberstaatsanwalt aus dem Justizdienst aus. Bei der Abschiedsfeier wies sein Nachfolger Dr. Reifenberg auf Bollmanns langjährigen, großen Erfahrungsschatz im Justizdienst hin, der bekanntermaßen bis vor das Jahr 1945 reichte. ¹³⁸

Heinrich Nebelsieck: "...steht weltanschaulich auf dem Boden des Nationalsozialismus; seine politische Zuverlässigkeit ist gegeben"

Nebelsieck¹³⁹ wurde am 20. Februar 1889 in Netze, Kreis Waldeck geboren. Im I. Weltkrieg (August 1914 bis Januar 1919) war er nach eigenen Angaben "Frontkämpfer" und wurde dafür mit zahlreichen Auszeichnungen versehen (Eisernes Kreuz II. Klasse, Waldeckische Verdienstmedaille in



Gold mit Schwertern, Ehrenkreuz für Frontkämpfer). Nach Abschluss seiner Juristenausbildung (1923) war er bis Ende Januar 1933 als Landgerichtsrat in Hanau tätig. Zu Beginn der NS-Zeit wurde er befördert zum OLG-Rat in Kassel (dort Personalsachbearbeiter) und mit Kriegsbeginn fungierte er bis März 1940 als Kriegsgerichtsrat z. V. beim Gericht der Feldkommandantur 591 (Einsatz im rückwärtigen Operationsgebiet H.Gru.Kdo.C). Ab 1.4.1940 wurde er LG-Präsident in Kassel, anschließend bis 1945 Senatspräsident am OLG Celle.

Heinrich Nebelsieck war von Februar 1919 bis März 1933 Mitglied der DVP. 140 Der NSDAP trat er am 1. Mai 1933 bei (Mitgliedsnummer 3217224). Außerdem schloss er sich dem NS-Richterbund an, wo er als Zellen- und Kreisabschnittswart tätig war, und noch weiteren Untergliederungen der NSDAP: Dem Reichskolonialbund, dem Reichsluftschutzbund, der NS-Volkswohlfahrt, dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland und er war

¹³⁶ In der Lindenstraße, wo er einen Motorradfahrer umfuhr und dafür zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Einen weiteren Unfall führte er einige Zeit später herbei, als er am 22. Februar 1966 bei Amelinghausen ein Reh überfuhr. Bei dieser Fahrt handelte es sich um die Rückreise aus Hannover, wo er mit seinen Mitfahrern (Erster Staatsanwalt von Lücken und Staatsanwalt Brockmann) sich Instruktionen vom Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz bei ihren Ermittlungen in den Strafsachen gegen Hans, Baumgarte und Dürrbeck geholt hatte. Auf die vorgeschriebene Benachrichtigung der Polizei nach dem Unfall meinte Boll-

mann verzichten zu können ("denn 3 Staatsanwälte waren Zeugen"), die Benutzung seines Privatwagens ließ sich Bollmann nachträglich genehmigen und den Schaden am Fahrzeug bezahlte die Staatskasse.

¹³⁷ LZ vom 18.9.1970

¹³⁸ LZ v. 6.10.1970

¹³⁹ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 67/1 bis 67/6 und Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 8 ¹⁴⁰ Deutsche Volkspartei; national- und "wirtschaftsliberal", Frontstellung gegen SPD und KPD.



1933 "Deutscher Christ". Auch seine Familie stellte sich auf die neue Zeit ein: Sohn Heinrich wurde 1933 mit 14 Jahren Scharführer bei der Hitlerjugend, Gerhard war 1933, mit zehn Jahren, Jungenschaftsführer beim Jungvolk. Nebelsiecks Ehefrau wurde Mitglied in der NS-Frauenschaft.

Bei so viel Einsatz für "die Bewegung" nimmt es nicht wunder, dass Nebelsiecks Vorgesetzter, der Celler OLG-Präsident von Garßen, seinem Oberlandesgerichtsrat 1943 in die dienstliche Beurteilung schreibt: "Dr. Nebelsieck steht weltanschaulich auf dem Boden des Nationalsozialismus; seine politische Zuverlässigkeit ist gegeben." Auch am 12. Dezember 1944 schlägt ihn von Garßen noch mit eben dieser Begründung für eine Beförderungsstelle vor.¹⁴¹

Knapp ein Jahr später, am 23. Oktober 1945, kommt Nebelsieck an das Lüneburger Landgericht und wird am 3. Dezember 1945 mit Verfügung der Militärregierung zum Landgerichtspräsidenten ernannt. Zwar verfügte der Chief-Legal-Officier am 2. August 1946 seine Entfernung aus dem Dienst, beließ ihn aber dennoch im Amt und ließ ein Einspruchsverfahren zu. 142 Das Ergebnis dieses Einspruchsverfahrens ist nicht bekannt. Möglicherweise hatte Nebelsieck, dessen Vater als Superintendent fungierte, Fürsprecher im kirchlichen Bereich und erhielt als Person, die im rechtskonservativen Celle beste Reputation genoss, zusätzlich von örtlichen Kreisen Unterstützung. Nebelsieck blieb im Amt, selbst nachdem er vom Entnazifizierungsausschuss 1947 als "belastet" eingestuft wurde. Der neue Landgerichtspräsident bewohnte in Lüneburg eine geräumige Wohnung im Herzen der Stadt neben der Johanniskirche (später in noch besserer, ruhigerer Lage in der Julius-Wolff-Straße am Liebesgrund). Politische Widrigkeiten aus der Vergangenheit drohten nicht mehr; die Unbill kam von anderer Seite. Nebelsieck hatte noch in der Schwarzmarktzeit von einer Mitarbeiterin, die vom Land kam, mehrere Kilo Wurst und Fleisch erworben. Das damals alltägliche Tauschgeschäft wurde bekannt und das Amtsgericht Lüneburg erließ am 11.2.1948 einen Strafbefehl gegen den Landgerichtspräsidenten wegen "Erwerbs bezugsbeschränkter Erzeugnisse".

Dass dieses Verfahren ausgerechnet von Nebelsiecks ehemaligem NS-Kollegen Gerhard Menke eröffnet wurde, der z. B. als Assessor am 16. August 1944 für die Lüneburger Staatsanwaltschaft die Anklage vertrat bei einem Prozess vor dem Amtsgericht gegen Emma B. aus Wieren, die mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt wurde, weil sie einen Nichtarier, einen französischen Zwangsarbeiter, liebte¹⁴³, gibt diesem Vorgang eine pikante Note. 144 Dass dieses Verfahren gegen Nebelsieck mit einer geringfügigen Strafe eingestellt wurde, zeigt auch in diesem Fall die Vorteilhaftigkeit alter Nazi-Seilschaften nach Kriegsende. Nebelsieck übergab sein Amt als Landgerichtspräsident 1957 an Dr. Hamelberg und starb im November 1973. 145

Am 19. Nóvember 1973 ist

Landgerichtspräsident a. D.

Herr Dr. Heinrich Nebelsieck

gestorben.

Fast vier Jahrzehnte lang hat er als Richter in Kassel, Celle und Lüneburg in vorbildlicher Weise gewirkt. Als der erste Lüneburger Landgerichtspräsident nach dem Kriege hat er bleibende Verdienste beim Wiederaufbau der Justiz erworben. Auch in den Jahren seines Ruhestandes hielt er Kontakt mit alten und jungen Kollegen. Seine fröhliche Herzlichkeit, seine Tatkraft und Fürsorglichkeit sichern ihm dankbares Gedenken bei den jetzigen und früheren Angehörigen der Justiz im Landgerichtsbezirk Lüneburg.

Der Präsident des Landgerichts Hoppe

LZ v. 22. November 1973

¹⁴¹ HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 67/2

Schreiben v. 2.8.1948 an den OLG-Präsidenten
 Siehe: VVN-BdA Lüneburg, Für eine Liebe ..., S. 18 und 39

¹⁴⁴ Menke bewegte sich auch öffentlich weiter im Nazi-Fahrwasser u.a. als späterer Landtagswahlkandidat der NPD 1967, siehe: VVN-BdA Lüneburg, Neofaschismus S 84

¹⁴⁵ HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2000/025 Nr. 67/1



Wilhelm Kumm: Oberster Chef der Lüneburger Anklagebehörde von 1932 bis 1942 und 1945 bis 1952



Wilhelm Kumm¹⁴⁶, geboren am 24.3.1886, war von Januar 1932 bis 1943 Oberstaatsanwalt und Leiter dieser Behörde in Lüneburg. Zum 1. Juli 1943 wurde er nach Hannover versetzt, war dann für das OLG Celle tätig und im August 1945 wieder Ober-

staatsanwalt am Landgericht Lüneburg bis 1952.

Bereits 1912, im Kaiserreich, legte Kumm die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und war ab 1915 im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig, ab 1932 in Lüneburg. Hier wurde er Mitglied im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (Fachgruppenleiter für Richter und Staatsanwälte)¹⁴⁷ und förderndes Mitglied der SS. Mitglied der NSDAP wurde der ehemalige Freimaurer Kumm 1933 auf Betreiben des NSDAP-Gauleiters Otto Telschow.¹⁴⁸

Schon gegen Ende der Weimarer Republik hatten namhafte Rechtswissenschaftler damit begonnen, das liberale Strafrecht autoritär umzudeuten und für den "mutigen Verzicht auf tatbestandliche Begrenzung" plädiert.¹⁴⁹ Kumm hätte nicht von 1932 bis 1945 Staatsanwalt sein können, ohne sich an das System der Willkürjustiz anzupassen.

1. Kumm verfolgt Hitlergegner

Während der Weimarer Zeit sorgte Kumm als Leiter der Anklagebehörde für die einseitige politische Ausrichtung der Lüneburger Staatsanwaltschaft. Die verschärfte antirepublikanische Amtsführung richtete sich gegen Pazifisten, Gewerkschafter, Sozialisten, Kommunisten; zunehmend auch gegen Hitler-Gegner.¹⁵⁰

Am 6 . Februar 1933 berichteten die Lüneburgschen Anzeigen: "Aufgelöste KPD-Versammlung - Die am Sonnabend von der KPD einberufene Versammlung im Bahnhofshotel wurde schon vor Beginn von der Polizei aufgelöst, weil unter den Transparenten, die den Saalschmuck bildeten, sich eins befand mit einer Aufschrift, die eine verbotene Aufhetzung zu Gewalttätigkeiten darstellt..." Auf dem Transparent stand "Politischer Massenstreik! Vernichtet die Hitler-Diktatur!" Der Versuch, einen politischen Massenstreik durchzuführen, stellte während dieser Tage die einzige politische Möglichkeit dar, den Faschismus noch zu verhindern.

Gegen die Veranstalter Alfred Eggebrecht und Franz Holländer, beide im KPD-Vorstand, wurde eiligst ein Strafverfahren eingeleitet, das mit Freispruch endete. Kumm beantragte die Revision und begründete sie mit der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. 2. 1933, wonach ein Massenstreik, der lebenswichtige Betriebe lahm legen würde, verboten sei. 151 Auch sei nicht geprüft worden, inwieweit die Angeklagten mit bedingtem Vorsatz gehandelt hätten, was nicht durch ihre Tat selber, aber durch ihre Gesinnung und Einbindung in die Strukturen der KPD bewiesen werden könne. Mit diesen Revisionsbegründungen stellte sich Kumm deutlich in den Diensten der neuen Machthaber und sich selber außerhalb des Strafrechts. Er ging darüber hinweg, dass das Plakat vor Inkrafttreten der Verordnung aufgehängt worden war, "die Tat" zu diesem Zeitpunkt also noch nicht strafbar war. Für rückwirkende Bestrafungen, auch für "Gesinnungsstrafrecht" hielten die kommenden Monate des Dritten Reiches noch reichlich Gelegenheit bereit.152

Ob Kumms Revisionsantrag zugelassen wurde, ist nicht überliefert. Jedenfalls passte sich Kumm den neuen Verhältnissen frühzeitig an, wie auch der folgende Vorgang zeigt:

¹⁴⁶ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte, HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 78/95 Nr. 24 und 36

¹⁴⁷ Ab 1936 NS-Rechtswahrerbund.

¹⁴⁸ Siehe Nils Köhler, Otto Telschow ...: HStA Hannover, Nds. 1171 Lüneburg Cel/RI 71

¹⁴⁹ Joachim Perels, "Zur Rechtslehre vor ..., S. 129.

¹⁵⁰ VVN-BdA Lüneburg, Lüneburg 1933; Vgl.: Dirk Stegmann, Politische Radikalisierung ...

¹⁵¹ Schreiben vom 9. Juni 1933. Die VO zum Schutz von Volk und Staat erging nach dem Reichstagsbrand und setzte einen Großteil der Grundrechte aus der Weimarer Verfassung außer Kraft. Laut Eingangssatz diente sie angeblich "zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" (ReichstagsbrandVO)



Der Uelzener Kommunist Paul Willborn wurde am 28. Juli 1933 in "Schutzhaft" genommen. ¹⁵³ Auf dem Weg ins Gefängnis rief er "Rot Front!". Dieser Gruß des Rot-Front-Kämpferbundes brachte ihm von Kumm eine Anklage ein: Verstoß gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien, das zwei Wochen zuvor in Kraft getreten war und als Partei nur noch die NSDAP zuließ ¹⁵⁴. Das darauf ergangene Urteil schickte Paul Willborn für vier Monate ins Gerichtsgefängnis Harburg-Wilhelmsburg. ¹⁵⁵

2. Kumm verfolgt "Gerüchtemacher"

Am 19.5.1934 berichtete die Celler Zeitung unter der Überschrift: "Der Staatsanwalt rottet die schleichende Pest aus" über einen Prozess am Landgericht Lüneburg, der für die Angeklagten mit Gefängnisstrafen bis zu 9 Monaten endete. Kumm hatte mehr als ein Dutzend Personen aus den Landkreisen der Umgebung angeklagt, die privat und in kleinem Kreis den Lebenswandel des NSDAP-Gauleiters Otto Telschow kritisiert hatten. In einem internen Tagesbericht vom 1. Juni 1934 würdigte Gestapo-Chef Freiherr von Diepenbroik-Grüter Kumms Einsatz für die Belange von NSDAP und Gestapo: "Im engen Zusammenarbeiten mit der P.O. [Parteiorganisation] der NSDAP ist es der Staatspolizei gelungen, mehrere ganz üble Gerüchtemacher ... dingfest zu machen. Dies allein hätte aber ... eine außerordentlich ernüchternde und einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung dennoch nicht herbeiführen können, wenn nicht auch die Staatsanwaltschaft in Lüneburg, d. h. der Oberstaatsanwalt und der Sachbearbeiter Assessor Kerl darauf gedrungen hätten, dass diese Fälle in einem richtigen Schnellverfahren abgeurteilt werden. Meine wiederholten Klagen über viel zu lange und daher für die politischen Zwecke nutzlose Strafgerichtsbarkeit finden erfreulicher Weise auf Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg

<u>keine</u> Anwendung." [Unterstreichung im Original] Schon am 12.5.1934 hatte Diepenbroik-Grüter die Staatsanwaltschaften in Stade und Hildesheim aufgefordert, bei Beleidigungen von Führern der NDSAP, der SA u.a. "nicht eine an sich zulässige Geldstrafe, sondern Haft von mindestens 2 bis 6 Wochen beantragen zu wollen" und nannte als vorbildliches Beispiel die scharfe Verfolgungspraxis der von Kumm geleiteten Lüneburger Staatsanwaltschaft. 156

3. Kumm schützt "die Wehrkraft des Deutschen Volkes"

Mit der Wehrkraft-Schutzverordnung¹⁵⁷ erhielt die Justiz ein Instrument zur Bestrafung aller Verhaltensweisen, die in irgendeiner Weise geeignet waren, innerhalb der Reichsgrenzen die reibungslose Unterstützung des Krieges zu behindern. Der § 4.1 ("Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen") hatte folgenden Wortlaut:

"Wer vorsätzlich gegen zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschriften verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft."

Kumm bemühte sich darum, die Verfolgung angeblicher Straftaten an sich zu ziehen¹⁵⁸ und für scharfe Strafen zu sorgen:

1.) Elfriede Hahn und Mathilde Lüllau unterhielten zu dem polnischen Kriegsgefangenen Josef Wichniareck vom Arbeitskommando Munsterlager-Heidehof ein rein freundschaftliches Verhältnis. Im-Prozess vom 19.3.1941 wegen verbotenen Um-

¹⁵³ Formaljuristisches Instrument des NS-Regimes zur Bekämpfung seiner Gegner war die ReichstagsbrandVO. SA, Hilfspolizei, Gestapo, SS verschleppten in den ersten Monaten des Regimes Juden und Funktionäre der Arbeiterbewegung in wilde KZs, Gefängnisse, Keller von Polizeistationen. Ende Juli 1933 annähernd 26.000 Personen.

¹⁵⁴ In Kraft getreten am 16.7.1933

 ¹⁵⁵ Vgl. VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei ... II, S. 17
 ¹⁵⁶ Vgl. Faksimiles der Gestapoberichte in: VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei ... I, S. 6, 35.

 ¹⁵⁷ Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom
 25. 11.1939, erlassen vom Ministerrat für die Reichsverteidigung.

¹⁵⁸ HStA Hannover, Hann 171a Acc. 107/83 Nr. 440; Kumm: "Die Anklage ... ist vor der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg erhoben worden, weil mit einer ausreichenden Bestrafung der Angeschuldigten durch die Strafkammer gerechnet werden konnte"



gangs mit Kriegsgefangenen vertrat Kumm die Anklage. Frau Hahn wurde mit 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus sowie 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte bestraft; Frau Lüllau erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr.

Der Oberstaatsanwalt. P.Js.6/41.

Anklage

Haftsache zu 1!

der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lüneburg.

Die Ehefrau Elfriede H a h n , geb. Hilderman n Herne, Jobsstr. 20, geboren am 1.5.1906 in Herne, nicht vorbestraft,

seit dem 11. Jan. 1941 in dieser Sache in Untersuchungs-haft auf Grund des Haftbefehls des AG. Herne vom gleichen Tage - 2 Gs. 3/41 - , z. Zt. im Gerichtsgefängnis Lüneburg,

2) die Ehefrau Mathilde Auguste L ü l l a u, geb. Nowotzki, Brockhöfe (Krs. Velzen), Heidehof, geb.am 2.6.1913 in Herne, Strafregisterauszug wird nachgereicht,

werden angeklagt, in Heidehof im Jahre 1940

fortgesefzt handelnd,

vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgengs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstoßen und sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflogen zu haben, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzte,

"s wird daher beantragt, das Hauptverfahren gegen die Angeschuldigten vor der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg zu eröffnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigte Ehefrau Hahn zu beschließen.

An

die Strafkammer des "andgerichts, lumm

Kumms Anklageschrift v. 19. Februar 1941

2.) Am 2.6.1943 verurteilte die Jugendstrafkammer des Landgerichts Lüneburg die Jugendliche Gerda W. aus Dannenberg wegen einer Liebelei mit einem Kriegsgefangenen zu 8 Monaten Gefängnis. Nach der Urteilsbegründung war sie "offenbar durch den Kriegsgefangenen verführt worden." Es handelte sich aber "um einen "schweren Fall", weil sie einmal mit dem Mann geschlechtlich verkehrt hatte. "Letzteres ist", wie es im Urteil heißt, "besonders würdelos und ehrvergessen und daher auf das Schwerste zu missbilligen. Der Ge-

> schlechtsverkehr einer Deutschen mit einem Kriegsgefangenen ist ...besonders schmachvoll." Kumm hatte zu der achtmonatigen Gefängnisstrafe beigetragen, indem er die "Schandtaten" der 17-Jährigen akribisch ermittelte und in der Anklageschrift vom 19.4.1943 voyeurhaft-detailliert auflistete:

"- Im Januar 1943 kam sie mit einer Freundin ... am Dannenberger Kriegsgefangenenlager vorbei und ließ sich mit dortigen französischen Kriegsgefangenen in ein Gespräch ein, auch gingen sie mit einem Kriegsgefangenen ... ein Stück spazieren.

- Mitte Februar trafen die B. und die Angeschuldigte sich wiederholt mit den beiden Kriegsgefangenen L. und J. unter dem Bahndamm am Osterweg in Dannenberg und unterhielten sich mit ihnen."159

4. Kumms Einsatz "zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Fhre"160

Auch in Prozessen wegen "Rassenschande" trat Kumm als Anklagevertreter auf: Heinrich Kistner aus Westercelle lernte Ende 1932 in Mölln Ruth Salomon kennen. Die beiden verliebten sich, lebten ab Mai 1933 zusammen

und gaben sich als Ehepaar aus. Am 12.4.1934 wurde ein Sohn geboren, im Oktober 1935 eine Tochter. Am 10. Oktober 1939 wurden beide in Hützel/Nordheide festgenommen. Das Amtsgericht Hamburg verurteilte Heinrich K., weil er seine Tochter beim Amtsgericht als ehelich geboren angemeldet hatte. Das Landgericht Lüneburg verurteilte ihn am 26. Juni 1940 wegen Rassenschande,

¹⁵⁹ HStA Hannover, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/2, Nr. 485

¹⁶⁰ Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935.



da "der Angeklagte durch sein fortgesetzt rasseschänderisches Verhalten eine ehrlose Gesinnung gezeigt hat…" ¹⁶¹ Vorsitzender Richter in diesem Prozess war Landgerichtsrat Dr. Emmermann¹⁶², Vertreter der Staatsanwaltschaft StA Kliesch¹⁶³. Oberstaatsanwalt Kumm hatte mit der Anklage die Hauptverhandlung eröffnet.

Aus der Urteilsbegründung:

"Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates darstellt. Es will zur Reinhaltung der Rasse und (somit) zur Sicherung des Fortbestandes und der Zukunft des deutschen Volkes jeden rasseschänderischen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen unterbinden. Dieses Hochziel lässt sich grundsätzlich nicht durch milde Strafen erreichen. Für die Höhe der Strafe muss ausschlaggebend das Maß der Verantwortungslosigkeit gewertet werden, dass der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Volkes und der deutschen Ehre gezeigt hat. Der Angeklagte hat besonders verantwortungslos gehandelt. Er hat mehrere Jahre hinaus trotz Kenntnis der Nürnberger Gesetzte und unter bewusster Missachtung der Verbotsbestimmungen seinen rasseschänderischen Verkehr fortgesetzt. Dabei kann ihm auch nicht strafmildernd angerechnet werden, dass seine verbotenen Geschlechtsbeziehungen zu der Zeugin Salomon schon Jahre vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden haben. Denn das Gesetz verbietet unbedingt die Fortsetzung derartiger Beziehungen. Die Aufrechterhaltung des Geschlechtsverhältnisses stellt vielmehr – gerade im Falle des Angeklagten - eine bewusste und besonders hartnäckige Auflehnung gegen die nationalsozialistische Gesetzgebung dar. Diese jahrelange Aufrechterhaltung der verbotenen Beziehungen zu der Zeugin Salomon stellt demnach einen Strafverschärfungsgrund dar. Ebenso wenig kann die frühere Heiratsabsicht des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt werden. Denn das gesunde Volksempfinden hat auch schon vor dem

Erlass des Blutschutzgesetzes den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschblütigen als verwerflichen Rasseverrat empfunden. ..."

1942 wurde W. Kumm nach Hannover versetzt, offiziell "wegen eines Gehörschadens und seines vorgerückten Alters", inoffiziell damit der noch eifrigere Parteigenosse Staatsanwalt Kliesch Kumms Posten einnehmen konnte.¹⁶⁴

Schon wenige Wochen nach der Befreiung kehrte W. Kumm wieder auf seinen alten Arbeitsplatz nach Lüneburg als Chef der Anklagebehörde zurück. Als wäre er nie aktiv am Justizterror des Dritten Reiches beteiligt gewesen, empfahl ihn der Generalstaatsanwalt 1949 gar für eine herausgehobene Richterstelle: "Ich halte Oberstaatsanwalt Kumm für die Stellung eines Landgerichtspräsidenten besonders geeignet."165 Kumm begann nun, Verfahren gegen Kollegen und "alte Kameraden" zu hintertreiben; selbst über ehemalige Gestapo-Mitarbeiter hielt er seine schützende Hand. Er verhinderte, dass die Beteiligung Lüneburger Beamter an der "Erfassung" von Sinti, die nach Auschwitz deportiert und dort ermordet wurden, aufgedeckt wurde. 166 Er verhinderte die Verurteilung des Mörders von Dietrich Bonhoeffer¹⁶⁷ und anderer Täter. Und wie vor 1945 verfolgte er "kommunistische Volksfeinde".

1. Auf Anweisung der britischen Militärbehörde musste Kumm zur Untersuchung der Verhältnisse im Celler Zuchthaus ein Ermittlungsverfahren gegen seinen Kollegen, den Ersten Staatsanwalt Dr. Ehlers, einleiten, der inzwischen bei der Göttinger Staatsanwaltschaft Dienst untergekommen war. Ende 1945 wurde öffentlich bekannt, welche Zustände im Celler Zuchthaus geherrscht hatten: Gefangene waren in verdreckten Zellen an Hunger, Ruhr und Schlägen gestorben. Nach Injektionen zur Ruhigstellung wurde weiter geprügelt, was den Tod vieler Häftlinge zur Folge hatte. Ehlers war zuvor Staatsanwalt in Lüneburg gewesen, danach am Sondergericht Hannover und hier

HStA Hannover, Hann. 171a, Hannover Acc. 107/83 Nr.
 Heinrich Kistner wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, Ruth Salomon zu einem Jahr und sechs Monaten.

 $^{^{162}}$ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Für eine Liebe ..., S. 36 163 siehe Seite 74

¹⁶⁴ HStA: Niedersachsen 700 Acc. 78/95 Nr. 24

¹⁶⁵ Zitiert nach: Widergutmachungssache Klage Kumm gegen das Land Niedersachsen v. 8.12.1953, HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 78/95 Nr. 36

¹⁶⁶ s. VVN-BdA Lüneburg, Die Verfolgung der Lüneburger Sinti, S. 43 ff

¹⁶⁷ s. Kapitel "Die Lüneburger Staatsanwaltschaft rehabilitiert den NS-Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder"



Vertreter der Anklage im Fall des Albaners Schau Hadajejiwitz. Für diesen hatte er - die Anklagegründe sind nicht bekannt - am 5.12.1944 die Todesstrafe geforderte; das Gericht war seinem Antrag gefolgt. Das Urteil sollte am nächsten Tag unter Leitung von Ehlers im Zuchthaus Celle vollstreckt werden. Auch was beim Vollzug dieser Todesstrafe geschah, sollte von Kumm aufgeklärt werden, denn bei der Erhängung des Albaners riss der Strang.

Ehlers berichtete am 5.11.1948 über diesen "Vorfall": "Es herrschte absolute Ruhe. Mit Sekundenschnelle fuhr mir durch den Kopf, was ich in dieser unerwarteten Lage tun sollte. Sollte ich die Vollstreckung abbrechen oder fortsetzen? Da der Verurteilte bereits bewusstlos war, hielt ich es für menschlicher, in der Vollstreckung fortzufahren. Ich sagte mir, dass es für den Verurteilten fürchterlich sein werde, wenn ich jetzt aufhörte… Ich ordnete deshalb die sofortige Herbeiholung eines anderen Stricks an, der nach etwa 5 Minuten gebracht wurde. "168

Kumm, der beauftragt war, die Vorgänge im Celler Zuchthaus zu untersuchen und ein Ermittlungsverfahren gegen den Kollegen Ehlers einzuleiten, prüfte weder dessen Amtsausübung als Ankläger am Sondergericht noch die Anklage gegen Hadajejiwitz, die für diesen den Tod bedeutete. Auch an den Umständen der Exekution hatte Kumm nichts auszusetzen. Mit Verfügung v. 20.10.1948 stellte Kumm das Verfahren gegen seinen Kollegen ein. 169

2. Ebenfalls ohne Konsequenzen blieb ein Ermittlungsverfahren von OStA Kumm gegen den Fabrikdirektor Kahle, dem Besitzer der Lüneburger
Wachsbleiche, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Lüneburger Industrie- und Handelskammer und NS-"Wehrwirtschaftsführer". Ihm wurde
in einem Verfahren¹⁷⁰ wegen "Verbrechen gegen
die Menschlichkeit" u. a. vorgeworfen, die Aufträge dafür gegeben zu haben, dass die bei ihm
beschäftigt gewesenen ukrainischen Zwangsarbeiterinnen häufig von Vorarbeiter Körtke verprügelt

und auf andere Art misshandelt wurden. Eine dieser Frauen nahm sich dort das Leben. Nachdem eine Reihe ehemaliger Mitarbeiter/-innen den Fabrikdirektor Kahle schwer belastet hatten, wandte sich Kahles Rechtsanwaltsbüro in einem Schriftsatz an Kumm und erklärte: "Alle diese Persönlichkeiten sind entweder Mitglieder der KPD oder stehen dieser Partei nahe. Darin soll nicht der geringste Vorwurf liegen. Es mag aber unbewusst die grundsätzliche Einstellung gegen einen Mann in der Position des Vorstandesmitgliedes einer AG eine Rolle gespielt haben." Kumm stellte dieses Strafverfahren gegen Kahle ein. Im selben Jahr wurde Kahle in seinem Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie V ("Entlastet") eingestuft.

3. Selbst ehemaligen Lüneburger Gestapo-Schergen versuchte Kumm nach ihrer Verurteilung zu einer schnellen Entlassung zu verhelfen, mit Erfolg: Martin Hinz wurde wegen seiner Gestapo-Taten am 11.6.1948 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zwar zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, aber OStA Kumm forderte bereits eineinhalb Jahre später, am 17.12.1949, eine Strafaussetzung für Hinz, der auch von GStA Biermann stattgegeben wurde. 171 Kumm und Hinz arbeiteten während der NS-Zeit Hand in Hand: Gestapomann M. Hinz lieferte OStA Kumm als Vorstand des Landgerichtsgefängnisses Gestapo-Gefangene zu, die nach ihrer dortigen Haft zahlreich in ein Arbeitserziehungslager oder Konzentrationslager verbracht wurden. Etwa 500 Lüneburger Gestapo-Häftlinge erlebten das Kriegsende nicht. 172

Wilhelm Kumm ging Anfang 1952 unbehelligt in Pension, Topf wurde sein Nachfolger im Amt. Bereits zuvor strengte Kumm einen Verwaltungsrechtsstreit an mit dem Ziel, einen "Schadensausgleich" für eine nicht erfolgte Beförderung zu erhalten. Nachdem ihm im August 1952 in einer "Lex Kumm"¹⁷³ eine rückwirkende Eingruppierung in eine höher besoldete Planstelle zugestanden wurde, erhoffte das Justizministerium, dass dadurch Kumms Klage "seine Erledigung gefunden

¹⁶⁸ Nds. 721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr. 12

¹⁶⁹ Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 35

¹⁷⁰ AZ: 1Js. 60/49, HStA Hannover: Nds 721 Lüneburg Acc 153/82 Nr. 127

¹⁷¹ Nds. 721 Acc. 153a/82 Nr. 295

¹⁷² Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei ... II

¹⁷³ Der Landtagsausschuss für Haushalt und Finanzen hat diesen Beschluss "in der Sitzung vom 21.8.1952 unter Abänderung seines entgegenstehenden Beschlusses vom 4.5.1950" getroffen; AZ AV 142/53: Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover v. 19.19.1954 im Verfahren Kumm gegen das Land Niedersachsen, HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 78/95 Nr. 36



hat. "174 Kumm aber gab sich mit dieser finanziellen Gratifikation nicht zufrieden und klagte gegen das Land Niedersachsen auf "Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes."175 Kumm verlangte einen finanziellen Ausgleich, weil ihm "wegen Versetzung in ein Amt ... auf einen Dienstposten mit geringerem Endgehalt (Kumm meint seine Tätigkeit 1942 bis 1945 in Hannover) ... wegen vorenthaltener Beförderung" eine Wiedergutmachung zustehe. Um seine Argumentation zu unterstützen, beschreibt er sich als NS-Widerstandskämpfer: Er habe Juden geholfen, gegen die Interessen der NSDAP Anklagen erhoben und einen Polen aus den Fängen der Gestapo befreit. Alle diese Angaben wurden von Kumm ungenau formuliert und sind nicht nachprüfbar. Als Zeugen für seine Widerstandstaten benennt Kumm ausgerechnet seine NS-Mittäter wie den Staatsanwalt Hermann Kerl¹⁷⁶, der inzwischen zum Oberkreisdirektor in Clausthal-Zellerfeld aufsteigen konnte. Kumms Klage wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Hannover am 19.10.1954 abwiesen: "Es spricht nichts dafür, dass der Kläger wegen eines Kampfes gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist. "177 Kumm starb 1965.178

Im Jahre 2003 wird dem OStA Kumm im Rahmen einer Ausstellung im Landgericht Lüneburg und in einem längeren Artikel der örtlichen Presse eine Würdigung zuteil. Als Verfasser dieser Apologetik zeichnet sich ein leitender Mitarbeiter der Lüneburger Staatsanwaltschaft aus, OStA Probst. ¹⁷⁹ Ein kritischer Blick auf die eigene Behörde scheint nicht möglich zu sein.

Siegfried Buback: Ein Karrierist mit Beziehungen

Auch S. Buback¹⁸⁰ war in politischen Verfahren am Landgericht Lüneburg tätig. "Hier sammelte er offenbar die Erfahrungen, die er für seine spätere Tätigkeit als oberster Ankläger der Bundesrepublik brauchte. Während seines Wirkens in Lüneburg vertrat er oft die Anklage in politischen Prozes-



sen, und auch er trat mit Schärfe und harten Urteilsanträgen in Erscheinung. Während der Verhandlung sprach er gelegentlich mit zynischer Häme und fand auch nichts dabei, Angeklagten mit der – damals härtesten und ehrabschneidenden – Zuchthausstrafe zu drohen."¹⁸¹

Siegfried Buback wurde am 3. Januar 1920 in Wilsdruff als Sohn eines Rechnungsdirektors geboren. Nach dem Jurastudium an der Universität Leipzig legte er am 4. Februar 1941 die erste Staatsprüfung mit der Note "befriedigend" ab. Im Mai 1941 wurde er zum Gerichtsreferendar ernannt, im Juni 1944 zum Assessor.

Buback trat im April 1934 in die Hitlerjugend ein und war ab Januar 1937 Rottenführer. Seit 1938 gehörte er dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund an. Seiner Angabe nach war er seit 1943 Mitglied der NSDAP mit der Nummer 8179469. Tatsächlich beantragte er den Parteieintritt bereits am 11. April 1940, was am 1. Juli 1940 bestätigt wurde. 182

¹⁷⁴ HStA: Niedersachsen 700 Acc. 78/95 Nr. 24: Schreiben des nds. Justizministeriums (von Döllen) an Kumm v. 28.81952

¹⁷⁵ Klageschrift v. 8.12.1953

¹⁷⁶ siehe Seite 35

¹⁷⁷ AZ AV 142/53, Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover v. 19.19.1954 im Verfahren Kumm gegen das Land Niedersachsen, HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 78/95 Nr. 36

¹⁷⁸ Nds. Hauptstaatsarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 63

¹⁷⁹ LZ v. 23.1.2003

¹⁸⁰ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte, HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 2004/058 Nr. 46 ¹⁸¹ Initiativgruppe ..., Kalter Krieg in Niedersachsen, Hannover, o. J., S. 22

¹⁸² Vergl. Bubacks NSDAP-Mitgliedskartei



Name:	Buback	Siegfried	Wohnung:		lner 10
	Geborene: Verehlichte:	0.	Ortsgr.:	Me13en	Cau:
Geb. Datum: 3.1.20. Geb. On: W11edruff Mitgl. Nr.: 8179469 Aufu.: 1. Juli 1940			Monatsmeldg. Gau:		Ми
			Le RL/	Lt RL/ vom	
Aufnahme l	beantragt am: 11 a	4.40.	Wohnung:		10-11110
Wiederaufn.	beantragt am:	genehm.:	Ortsgr.:		Gau:

Buback wurde im Februar 1941 zur Luftwaffe eingezogen und mit seiner Einheit im Oktober1942 nach Frankreich versetzt. "Dort gehörten wir als Radar-Truppe zur Bodenorganisation der Nachtjagd. Bei den Rückzugsgefechten ... wurde ich – jetzt Angehöriger der 189 I.D. (Infanterie-Division, d. V.) – mit dem EK II (Eisernes Kreuz, d. V.) ausgezeichnet und am 6. Dezember 1944 im Häuserkampf durch Schulterschuss verwundet."183. Nach seiner Genesung kam er 1944 nach Norwegen zu einer Nachtjagdeinheit bei Starvanger. "Nach der Kapitulation geriet ich zunächst in englische Kriegsgefangenschaft. Im August 1945 wurde ich im Rahmen des Einsatzes deutscher Kriegsgefangener zum Wiederaufbau Frankreichs den Franzosen übergeben. Diese hielten mich bis zum 5. Juni 1947 ... fest."184

Anschließend absolvierte Buback vom 1.8.1947 bis zum 28.10.1947 den Referendardienst im OLG-Bezirk Celle. Die Entnazifizierung überstand er 1948 ohne Schwierigkeiten. Obwohl Buback beim Eintritt in die NSDAP bereits 20 Jahre alt war, entschied der öffentliche Kläger bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuss der Stadt Celle, er sei 1940 noch sehr jung gewesen und gehöre daher nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis. 185

Seinen "sehnlichsten Wunsch, im Lande Niedersachsen Richter zu werden", wie er in seiner Bewerbung schrieb, ¹⁸⁶ erfüllen ihm der Celler OLG-Präsident Dr. Erdsieck und der Generalstaatsanwalt Dr. Wolf im Dezember 1950, indem sie ihn zum Hilfsrichter bei den Amtsgerichten Achim und Syke und bis 31. Oktober 1951 beim Landgericht Hannover beriefen. In der Folgezeit wurde er auch von seinen weiteren Vorgesetzten Topf, Biermann und Harms sehr protegiert, sodass er bereits 1953

Staatsanwalt und Beamter auf Lebenszeit war. In einer Beurteilung resümieren Oberstaatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft bereits ein Jahr später: "Buback besitzt gute juristi-

sche Anlagen ... Bei der Bearbeitung der politischen Strafsachen hat er Gutes geleistet. "¹⁸⁷

Außer um die politischen Strafsachen kümmert sich Buback, unterstützt von Generalstaatsanwalt Harms, um sein finanzielles Wohlergehen und seine Karriere, zunächst um die Anerkennung seiner NS-Tätigkeiten bei der Festsetzung seines Dienstalters, bzw. seiner Dienstbezüge: Tatsächlich wurden ihm auf seine Forderung hin die Zeiten des Arbeitsdienstes, des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft mit angerechnet und selbst die anschließenden knapp zwei Monate bis zur Aufnahme seines Justiz-Vorbereitungsdienstes wurden ihm als "Zeit der politischen Überprüfung" zugeschrieben und sein Diätendienstalter auf den 1.1.1941; sein Besoldungsdienstalter auf den 1.1.1946 festgelegt. Hinzu kommt die finanzielle Hilfe beim Kauf eines Hauses in der Uelzener Straße.

Obwohl nun alles in bester Ordnung zu sein scheint, bittet Buback schon am 8. März 1954 darum, von der Verwendung im politischen Dezernat entbunden zu werden und begründet dies mit einem Bedrohungsszenario für sich und seine in der DDR lebenden und beruflich tätigen Verwandten. Unter Umgehung des Dienstweges, aber in Absprache mit dem einflussreichen Regierungsdirektor Amelung und seiner Förderer schreibt er an das Justizministerium:

"Ich fürchte, dass meine nächsten Verwandten dafür leiden müssen, wenn meine jetzige Tätigkeit im politischen Dezernat in der Sowjetzone bekannt wird.... Es wäre für sie und mich schon ein harter Schlag, wenn sie ihre mühsam aufgebaute Existenz verlören. Sobald ich aber in einer politischen Strafsache auftrete, erscheint mein Name in der

¹⁸³ Bubacks Bewerbungsschreiben (Lebenslauf) vom 17.11.1950

¹⁸⁴ ebenda

¹⁸⁵ 6. 12.1948, Sonderspruchausschuss, AZ. VE-Cel-S-J-501/48

¹⁸⁶ ebenda

¹⁸⁷ Äußerung über Befähigung, dienstliche Leistungen, Führung und Charakter v. 20.8.1955



kommunistischen Tageszeitung "Die Wahrheit", die auch in der Sowjetzone gelesen wird. Gelegentlich werden diese Sitzungsberichte auch in sowjetzonalen Blättern abgedruckt. ... Dass sowjetzonale Stellen an der Staatsanwaltschaft in Lüneburg besonders interessiert sind, ergibt sich aus deren Aufgabe und auch daraus, dass diese wiederholt im Sowjetzonen-Rundfunk erwähnt wurde. Im Kreise Meißen wurden sogar Diskussionen über die "Schurken von Lüneburg" abgehalten."

Generalstaatsanwalt Biermann, durch Bubacks taktische Winkelzüge nun gezwungen, auf Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Justiz Stellung nehmen zu müssen, reagierte ungehalten auf Bubacks Entbindungswunsch¹⁸⁹: Viele Staatanwälte, darunter auch politische Dezernenten, die Verwandte in der DDR hätten, würden in der ost- und westdeutschen Presse namentlich genannt. Deren Verwandten in der SBZ sei nie etwas geschehen. "In keinem Falle sind durch diese Namensnennung irgendwelche Schwierigkeiten für die Verwandten entstanden. ... Den in der Sowjetzone lebenden Angehörigen keines dieser Staatsanwälte hat das bisher Nachteile gebracht."

Als Buback einige Monate später als Kandidat für die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ins Spiel gebracht wurde, ¹⁹⁰ stellte Biermann Buback ein niederschmetterndes Zeugnis aus: Bubacks Leistungen wurden von ihm lediglich als "befriedigend bezeichnet ...Ungewöhnliche Fähigkeiten, die ihn zur vorzugsweisen Verwendung bei einer hohen Bundesbehörde schon jetzt – er ist noch nicht ein Jahr Staatsanwalt – geeignet erscheinen ließen, habe ich bei Buback nicht festgestellt."¹⁹¹

Auch ein weiteres Abordnungsersuchen von Dr. Richter aus dem Bundesjustizministerium wird abschlägig beantwortet.

Seigheid Duback

Sinchurg, den 29.5.56

Doelgönher loeg 2

Jehr gerher Herr Regiereingsdirektor!

Kolle giales hit gefühl läpt es mich wagen, hie ihm eine Jefalligkeit ni bitten.

Teh hate mich im vergangenen

Jahre um eine Torberichterstater-Planstelle beim

Bundessozial gericht in Kassel beworben. Ende

Jamian 1956 hat mich der Herr Präsident

Siegfried Dreback chiereis/Baden, den d. 2.5.1960
Erster Staakanssact Postweg 9 H./.
Veur geseinter Herr Ministerial rat!

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Sie waren im Januar so freundlich, mich Ihres Rates zu versichern, wenn ich seiner Bedürfe. Darf ich heute auf Ihr Anerbieten zurückkommen, nachdem der von Ihnen...

Buback nutzt karrierefördernd seine Kontakte in die Ministerien

Buback besaß aber nicht nur im Bundesjustizministerium seine Förderer: "Auf Wunsch des Herrn Bundesministers des Innern stelle ich Sie … dem Bundesministerium in Bonn zur Verfügung."¹⁹²
Buback wird 1955 auf Zeit versetzt, da er einen Spezialauftrag erhält: "In dem Verfahren gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht hat es sich als notwendig herausgestellt, einen Teil des in Köln lagernden Dokumentenmaterials durch geeignete Fachkräfte überprüfen zu lassen."¹⁹³ Außer Buback werden auch seine Lüneburger Amtskollegen Staatsanwalt Gerken und den Oberstaatsanwälten Dr. Topf und Dr. Liebau in Köln tätig, um die Akten

¹⁸⁸ Schreiben Bubacks an den nds. Justizminister vom 8.3.1954

¹⁸⁹ mit Schreiben vom 7. April 1954

¹⁹⁰ Am 3. August 1954 telegrafierte das Bundesjustizministerium an das Justizministerium in Hannover. Ein Herr Dr. Lohr teilte mit: "Staatsanwalt Buback ist mir für eine Verwendung

bei der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof als sehr geeignet bezeichnet worden."

¹⁹¹ Schreiben v. 5.8.1954 an Nds. Min der Justiz

¹⁹² Schreiben Nds. Min. d. Justiz an Buback v. 24.1.1955

¹⁹³ Schreiben des Nds. Min. d. Justiz an Buback vom 24.1.1955.



für das geplante KPD-Verbot zu sichten und vorzulegen. Teil seiner Tätigkeit ist im Sommer 1955 die Überwachung der aus der DDR- kommenden Post. 194

Anschießend bewirbt sich Buback erfolglos beim Bundessozialgericht, wird dann aber ab 18.11.1957 wenigstens "zur Dienstleistung im höheren Justizdienst an die Staatsanwaltschaft beim OLG in Celle" beordert. Dort bewirbt er sich am 27.4.1959 um eine der drei ausgeschriebenen Oberstaatsanwaltsstellen – mit Erfolg. Das Niedersächsische Justizministerium (Dr. von Nottbeck) setzt sich beim Ministerpräsidenten mit Verweis auf Bubacks Arbeit in politische Strafsachen für ihn ein.

Am 17.8.1959 wünscht das Bundesjustizministerium (Dr. Richter), Buback an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abordnen zu lassen. Dieses Mal gibt das Landesjustizministerium grünes Licht. Buback zieht nach Karlsruhe, wird am 1. Oktober 1963 in den Bundesdienst übernommen und zum Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof ernannt.

Bubacks weiterer beruflicher Lebensweg ist bekannt. Vom 31. Mai 1974 ab amtierte er als Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof. Am 7. April 1977 wird er in Karlsruhe durch Mitglieder der Roten Armee Fraktion ermordet. Wer diese Tat begangen hat, ist bis heute nicht aufgeklärt.

Konrad Lenski: Als Kriegsgerichtsrat in Frankreich und Norwegen, als Staatsanwalt beim Reichskriegsgericht und als Oberstrichter des Oberkommandos der 20. Armee

Konrad (Willibald Erich) Lenski¹⁹⁵ wurde am 13. Juni 1901 in Nakel (Kreis Wirsitz/Posen) als Sohn eines Volksschullehrers geboren. Bereits als 17-Jähriger meldete er sich freiwillig zu den Freikorps eines Grenzschutz-Batallions und nahm an den Grenzkämpfe mit dem wiedererstehenden Polen im Abschnitt Brom-



berg-Nakel/Netze teil. In den Freikorps herrschte ein rechtsnational-militärischer Geist. Viele Freikorpskämpfer schlossen sich später der NSDAP und SA an.

Im Mai 1919 begann Lenski ein Jura-Studium. Die erste Staatsprüfung legte er in Breslau am 22. Juni 1922 mit der Note "ausreichend" ab, die zweite in Berlin am 17. Februar 1926 (Note: voll befriedigend). Anschließend arbeitete er als Gerichtsassistent, ab August 1934 am OLG Breslau und am LG Glogau. Freie Stellen standen zur Verfügung, da mit dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" von April 1933 jüdische, sozialdemokratische und sonst "politisch unzuverlässige" Richter entlassen worden waren. 196 Über seine Tätigkeit am OLG Breslau ist nichts bekannt. Das OLG Breslau zählte allerdings zu den Oberlandesgerichten, die – als Filialen des Reichsgerichts, später des Volksgerichtshofs - bestimmte Hochund Landesverratsfälle zu verhandeln hatten. Lenski bewegte sich mithin im Umfeld der politischen NS-Justiz. 197 Obwohl seit 1939 schon bei der Wehrmachtjustiz, wurde Lenski im Februar 1941 zum LG-Direktor in Glogau ernannt.

¹⁹⁴ Schreiben GeneralStA Celle an Buback 21.7.1955.

¹⁹⁵ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte, HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 90

¹⁹⁶ Müller 1989, S. 45.

¹⁹⁷ Zarusky bei Wagner, Der Volksgerichtshof ..., S. 999 und Wagner, ebenda, S. 62, Fn. 61



Nach dem Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1933 (Mitglieds-Nummer: 3074710) gehörte er zur Ortsgruppe Glogau im NSDAP-Gau Niederschlesien und war dort als Blockhelfer tätig. Am 31. Mai 1933 trat er in den NS-Rechtswahrerbund, im selben Jahr in den "Kampfbund der Deutsch-Oesterreicher" ein, der sich später in "Hilfsbund …" umbenannte und den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich vorbereitete.

Mitglieds Nr. 3074719 Vor- und Zuname A. Lemkai Parmyri

Geboren 13. 6. 99 Ort Makel

Berulink & Marywick Ledig, verheiratet, verw

Eingetreten 1.5.33

Ausgetreten Wohnung

Wiedereingetr. Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

NSDAP-Mitgliederkartei, BA Berlin: 3200/S0024

Die Dienstvorgesetzten beurteilten Lenski überaus positiv: "Seine Leistungen sind lobenswert", schrieb der Glogauer LG-Präsident am 16.7.1940.¹⁹⁸ Breslaus OLG-Präsident Freiherr von Steinaecker hob hervor: "Politisch ist er unbedingt zuverlässig. Er ist Mitglied der NSDAP seit 1. Mai 1933 und betätigt sich als Blockhelfer in der Partei. Er ist Leutnant der Reserve der neuen Wehrmacht."¹⁹⁹

Am 22. August 1939, vier Tage vor der Generalmobilmachung und acht Tage vor dem Überfall auf Polen, wurde Lenski Kriegsrichter bei der Wehrmacht und blieb es bis zum Ende des Dritten Reiches. Die Militärjustiz diente zur "Sicherung der Blut-, Opfer- und Schicksalsgemeinschaft". Höchste Rechtsquelle war nach den maßgebenden Wehrmachtjuristen der Führerwille. Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) diente "der

 198 Beurteilung Lenskis durch den LG-Präsidenten in Glogau v. 16.7.1940

Vernichtung der friedensstörenden Kräfte und psychischen Stütze der Kampfbereitschaft des gesunden Volkskerns". Unter Wehrkraftzersetzung verstand die Reichskriegsanwaltschaft "Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Krieg". Alle Tatbestände, die unter Zersetzung der Wehrkraft (d. H. die Einschränkung der Wehrkraft in jeder Form) fielen, außerdem der Versuch, sich dem Wehrdienst zu entziehen, waren mit der Todesstrafe

bewehrt.200

Lenski war tätig als Kriegsgerichtsrat u.a. in Frankreich und Norwegen, beim Feld-kriegsgericht 6²⁰¹und ebenfalls 1943 als Staatsanwalt beim Reichskriegsgericht. Wie Kramer berichtet, brachte Lenski während dieser Zeit "mindestens 13 französische und andere Widerstandskämpfer unter das Fallbeil …. Einen Zeugen Jehovas ließ er wegen "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode verurteilen."²⁰² Dörte Hinrichs schreibt in DIE ZEIT: "Er

hatte am RKG (Reichskriegsgericht) sehr viele Todesurteile gefällt. "²⁰³

Von seinen militärischen Vorgesetzten wurde der Kriegsgerichtsrat hoch geschätzt. So schrieb der Kommandeur der im Juli 1943 in Norwegen aufgestellten 274. Infanterie-Division am 22.4.1944: "Durch sein großes Einfühlungsvermögen auch in die militärischen Belange war er mir jederzeit ein ausgezeichneter Berater, sowohl in gerichtlichen als auch bei disziplinaren Strafangelegenheiten."204 Auch der Armeerichter des Armeeoberkommandos in Norwegen rühmte Lenski - inzwischen Oberstabsrichter d. R. beim Gericht der 274. Infanteriedivision in der Mobilen Dienststelle - am 18.12.1944 als einen "gut befähigten Heeresrichter, der nach seinen Anlagen, Fähigkeiten und umfassenden Kenntnissen weit über dem Durchschnitt steht."205 Wenige Wochen vor Kriegsende, am 2.3.1945, war auch der Oberstrichter des Oberkommandos der 20. (Gebirgs)armee noch des Lobes voll. Lenskis Einsatz für Sieg und Endsieg²⁰⁶

Beurteilung Lenskis durch OLG-Präsident Breslau, Frh. v. Steinaecker v. 10.7.1940

²⁰⁰ In Kraft gesetzt beim ersten Angriffsbefehl gegen Polen am 26.8.1939, vgl. Manfred Messerschmidt, "Wehrmachtjustiz gegen 'Zersetzer' …, S. 200 ff., S. 375.

²⁰¹ Wilfried Knauer "Pol. Strafjustiz ..., S. 2

²⁰² Helmut Kramer, Gedenkstätte ohne Täter

²⁰³ DIE ZEIT v. 29.11.2007, Nr. 49 "Von Hitler zu Adenauer", S.

²⁰⁴ HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 90

²⁰⁵ ebenda

²⁰⁶ Den Wehrmachtgerichten wurde wie der Militärführung hierfür eine Garantiefunktion zugeschrieben, vgl.



wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse und dem Infanterie- Sturmabzeichen belohnt.

Im Dezember 1945 frühzeitig aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen, ließ sich Lenski in Rinteln a.d. Weser nieder und betrieb von dort seine Wiederanstellung in die Justiz. Bereits am 12. Januar 1946 schrieb er an den OLG-Präsidenten: "Ich bitte, mir eine Richterstelle im Oberverwaltungsgerichtsbezirk Celle zu übertragen. Ich war Landgerichtsdirektor in Glogau in Schlesien. Seit dem 22.8.1939 war ich im Wehrdienst und bin kürzlich entlassen worden. Meine Familie befindet sich nach Verlust aller beweglichen Habe unter sehr ungünstigen Umständen in der russischen Zone."207 Die guten Zeugnisse über seine Tätigkeit als Kriegsgerichts- und Oberstabsrichter legte er bis auf dasjenige des Reichskriegsgerichts - ohne Bedenken bei. OLG-Präsident v. Hodenberg²⁰⁸ bedauerte mit Schreiben vom 21.1.1946, "keine Verwendung im höheren Justizdienst in Aussicht stellen zu können ... ²⁰⁹

sondere Berufe hatte am 2.12.1948 unter Bezugnahme auf die "Persilscheine" zugunsten Lenskis entschieden, dass er zwar Mitglied und Funktionsträger der NSDAP gewesen sei. "Trotz dieser Betätigung ist er für entlastet zu erklären, da er, wie aus den Zeugenerklärungen hervorgeht, in seiner Gesamthaltung dem Nationalsozialismus fernstand."²¹⁰

Zwei Wochen später erhielt Lenski per Telegramm des OLG-Präsidenten "einen Hilfsrichterauftrag zum sofortigen Dienstantritt" am 23.2.1950 in Lüneburg und schwor seinen neuen Diensteid: "Ich verpflichte mich, die Gesetze jederzeit … ohne Rücksicht auf … politische Überzeugung anzuwenden …"

Lenskis zweite Laufbahn in der Justiz begann zunächst als Beamter auf Widerruf. Schon Ende Oktober 1950 betraute der OLG-Präsident den ehemaligen Wehrmachtrichter mit der Leitung der Referendar-Arbeitsgemeinschaft.

Im Juni 1950 ließ Lenski Frau und Kinder nachkommen in die Dienstwohnung in der Reichenbach-

straße (hier wohnte er Tür an Tür mit seinem Justiz-kollegen StA Franz Siebenhaar). Die Umzugskosten wurden erstattet, Lenski entwickelte - wie andere Berufskollegen auch – einen bemerkenswerten Eifer, alle nur denkbaren beamtenrechtlichen Ansprüche geltend zu machen und dabei Streit mit den zuständigen Stellen anzufangen: Kindergeldzulage

für den über 30-jährigen Sohn; Leistungen nach Artikel 131 GG wegen Festlegung seines Besoldungsdienstalters – schließlich war er Hitlers Beamter gewesen; Wohngeldzuschuss; zinsloser Gehaltsvorschuss in Höhe von 3.600 DM für die Aussteuer seiner Tochter, bei monatlicher Abzahlung von nur 180 DM. Mit "Ich bin Flüchtling aus Schlesien" wies er in den Anträgen regelmäßig auf sein schweres Schicksal hin.

Der Oberhandesgerichtspräsident. : Celle, den M. 1. 1946.

OLG. 5 A 2924

Vfg.

1) An Gesuchsteller - Anschrift Ziffer 5 des Pers. Blatts -.

Anlagen:

kann ich Ihre Gesuch - Ihre Anfrage o vom 12.1. 1940 kann ich Ihnen eine Verwendung im höheren Justizdienst - eine Zulassung als Rechtsanwalt und Ernennung zum Notar - im Oberlandesgerichtsbezirk Celle zu meinem Bedauern schon deswegen nicht in Aussicht stellen, weil nach neuen Richtlinien der Militärregierung nur 50 vom Hundert aller Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte Mitglieder der NSDAP. gewesen sein dürfen, dieser Hundertsatz aber bereits bei der früheren Zusammensetzung der Beamten- und Anwaltschaft erheblich überschritten ist und daher Neueinstellungen - Henzulassungen - ehemaliger Mitglieder der NSDAP. für absehbare Zeit nicht mög-

Aufnahmestopp wegen "Nazi-Überfüllung"

Weder half die Berufsangabe "Landgerichtsdirektor", noch half die Fürsprache des ehemaligen Nazi-Richters Dr. Hennig, der Amtsgerichtsdirektor in Pforzheim geworden war - erst im Januar 1949 konnte Lenski dem OLG-Präsidenten das Schriftstück vorlegen, welches das Tor zur Justiz öffnete: "Lenski ist entlastet. Kat. V." Der öffentliche Kläger bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuss für be-

Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2008, S. 428.

²⁰⁷ HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 90

²⁰⁸ siehe Seite 69

²⁰⁹ HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 2006/095 Nr. 90

²¹⁰ ebenda, AZ. 1 a 165 VE 1817



Bald ging es auch mit der Karriere aufwärts: "Beauftr. Richter Dr. Lenski kommt nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinen Leistungen in erster Linie für eine Landgerichtsdirektorenstelle in Frage. ... Die Übernahme Dr. Lenskis würde ein Gewinn für die Rechtspflege bedeuten", schrieb der Landgerichts- an den OLG-Präsidenten im Oktober 1951 zwecks Übernahme und Beförderung. 211 Nun dauerte es nur noch ein dreiviertel Jahr, bis Lenski Beamter auf Lebenszeit wurde, 212 auf eine Planstelle beim Landgericht Lüneburg kam und Richter in der 4. Kammer wurde, der regionalen Zentrale für Staatsschutzsachen. Solchermaßen abgesichert kann Lenski eine große Wohnung für die höheren Bediensteten in der Hindenburgstraße beziehen und seinem Hobby nachgehen, dem Tennisspielen, einer seinerzeit noch sehr exklusiven Sportart, wo er im THC am Kurpark gemeinsam mit seinem Richterkollegen Dr. von Gierke und anderen Honoratioren der Stadt auch schon mal an Turnieren teilnimmt aber meistens verliert.

Am 23.12.1957 der nächste Karrieresprung: Lenski wurde zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten bestellt. Er hatte sich für diesen Posten durch harte Urteile gegen Angehörige der KPD empfohlen und er ließ auch in moralisch-nationaler Hinsicht nicht mit sich spaßen: Er verurteilte z. B. drei Musiker, die es an "nationaler Würde" fehlen ließen. Die "Straftat" ereignete sich im August des Jahres 1954 morgens um halb Vier in einer Celler Nachtbar. Der letzte Gast, ein Engländer, bat das Musiktrio um das Deutschlandlied in einer Jazzversion.²¹³ "Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes in einer unglaublichen Weise", befand Lenski. "Das Deutschland-Lied muss als Hymne, unter der sich das deutsche Volk sammelt ... vor Übergriffen und nationaler Würdelosigkeit bewahrt werden."214 Aus Sicht eines Alt-Nazis

hatte er ganz Recht; als Übersetzung für "Jazz" stand in den englischen Wörterbüchern des Dritten Reiches "Niggermusik". 215 Obwohl die Gerichtsverhandlung kein politisches Motiv hinter der "nationalen Würdelosigkeit" zu Tage förderte, bedachte Richter Lenski jeden der Drei mit einem Jahr Gefängnis. Statt die Groteske aufzuspießen und anzuprangern, schlug der Chefredakteur der Lüneburger Zeitung in dieselbe Kerbe. Für eine "maßvolle Strafe" 216 hielt Helmut Pless das absurde Urteil.

Lenski wollte, da er nun schon Vertreter war, auch noch Landgerichtspräsident werden. Unverhofft holte ihn jedoch die Vergangenheit ein. "Der Widerstandskämpfer", eine in Österreich herausgegebene internationale Zeitschrift der Widerstandsbewegung,²¹⁷ brachte einen Artikel, in dem u. a. der Tierarzt Dr. Bareiss über einen Kriegsgerichtsprozess berichtete. Die Hauptverhandlung fand im Frühjahr 1943 vor dem Reichskriegsgericht mit Lenski als Staatsanwalt statt. Bareiss und mehrere französische Widerständlern waren wegen Spionage und Feindbegünstigung, begangen in Straßburg, angeklagt. Bareiss schilderte, dass eine Verteidigung nicht möglich gewesen war: "Man enthielt uns alle Rechte vor." Lenski habe den Angeklagten das Wort abgeschnitten, sie aggressiv wie bereits überführte Kriminelle mit Unterstellungen und Behauptungen überschüttet. Die meisten Angeklagten wurden zum Tod verurteilt. Barreis überlebte das Gefängnis.²¹⁸

Der Landesverband der jüdischen Gemeinden Niedersachsens schickte den Artikel aus "Der Widerstandskämpfer" an das niedersächsische Justizministerium, welches zur Stellungnahme aufforderte. Darin räumte Lenski – zum ersten Mal – ein, Angehöriger der Reichskriegsanwaltschaft gewesen zu sein. Außerdem bestätigte er, in dem bewussten Prozess als Staatsanwalt die Anklage vertreten zu haben. Vorsitzender sei der Generalstabrichters und Senatspräsidenten Walther

²¹¹ Schreiben LG-Präsident vom 1.10.1951.

Geschichte, 1. Jg., Nr. 1, 1959, Verlag der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer ²¹⁸ Aus den Jahren 1939 bis 1945 sind mehr als 1400 Todesurteile des Reichskriegsgerichts aktenkundig, von denen mehr als 1000 vollstreckt wurden. Insgesamt haben NS-Kriegsgerichte während des Zweiten Weltkriegs mehr als 30.000 Todesurteile verhängt. Die meisten wurden vollstreckt.

²¹² Urkunde v. 3.6.1952 Unterschrift Ministerpräsident Heinrich-Wilhelm Kopf

 $^{^{213}}$ Den Zeitgenossen heute in einer ähnlichen Form als USA-Hymne von Jimmy Hendricks USA-Hymne bekannt. 214 LZ v. 15./17.4.1955

²¹⁵ Vgl. Tauchnitz, Taschenwörterbuch

²¹⁶ LZ v. 15./17.4.1955

²¹⁷ Es handelt sich wahrscheinlich um die Internationalen Hefte der Widerstandsbewegung. Zeitschrift für die



Biron²¹⁹ gewesen, der "sehr sachlich und menschlich verhandelt" habe. Lenski bestritt alle Vorwürfe: "Die Verhandlung lief völlig ruhig ab." Im Schlussplädoyer habe er sich, um seine Anträge auf Verhängung der Todesstrafe zu begründen, "auf die unbedingt notwendigen Ausführungen beschränkt." Mit den Worten "Die Strafanträge entsprachen der Sach- und Rechtslage, ebenso das Urteil,"²²⁰ rechtfertigte Lenski die damaligen Anträge.

"Weitere Maßnahmen halte ich nicht für erforderlich", schrieb der OLG-Präsident am 7.9.1959 an das Justizministerium.²²¹ Man leitete kein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord ein, auch kein Disziplinarverfahren wegen Amtserschleichung aufgrund falscher Angaben zur Person bei der Berufung in das Beamtenverhältnis. Die "Selbstamnestierung der Justiz"222 war 1959 längst vollzogen. Seilschaften und Interessenverbände ehemaliger Wehrmachtjuristen hatten den vorsichtigen Versuch der West-Alliierten, die verhängnisvolle deutsche Justiztradition zu brechen, erfolgreich unterlaufen.223 Man zog Lenski lediglich von der politischen Strafkammer ab und gab ihm den Vorsitz in der Kammer für Wiedergutmachung. Aus Sicht der Justiz vermutlich eine Art Sanktion; Entschädigungsfragen waren im Vergleich zu Staatsschutzsachen zweitrangig. Aus Sicht des jüdischen Landesverbandes hingegen war der Bock zum Gärtner gemacht. Wie sollte dieser Richter über Entschädigungsansprüche von Nazi-Opfern entscheiden, die er und seine früheren Kollegen ins Gefängnis oder zu Tode gebracht hatten? Norbert Prager, der Vorsitzende des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden Niedersachsens, Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie Initiator der Gesellschaft für Brüderlichkeit, erhob in einem überaus höflich formulierten

Schreiben im November 1959 gegen diese Verschlimmbesserung Bedenken.²²⁴ OLG-Vizepräsident Lühr beschied ihn kurz angebunden: "Ich nehme an, dass Ihnen bereits bekannt geworden ist, dass die gegen LG-Direktor Lenski ... erhobenen Vorwürfe geklärt worden sind."²²⁵

Der Fall Lenski war damit für die Justiz geklärt. Mit der für ihn in diesem Jahr eigentlich anstehenden Auszeichnung zum 40-jährigen Dienstjubiläum wartete man aber noch einige Jahre ab. Erst am 8. Dezember 1966, kurz vor der Pensionierung zum Ende des Jahres, sprach Ministerpräsident Diederichs (SPD) die Glückwünsche für 40 Jahre im Dienst des deutschen Staates vor und nach 1945 aus, vergaß auch die Jubiläumszuwendung in Höhe von 400 DM nicht.

²¹⁹ Als Senatspräsident des II. Senats des Reichskriegsgerichts verurteilte Biron den Innsbrucker Geistlichen Dr. Karl Lampert am 8. September 1944 wegen Spionage zum Tode. Fünf Tage später wurde Lampert hingerichtet. Als Vorsitzender des IV. Senats fällte Biron (gemeinsam mit seinem Kollegen Littmann) zwischen Mai und April 1944 zehn Todesurteile gegen religiöse Wehrdienstverweigerer (Bibelforscher; heute: Zeugen Johovas). W. Biron nahm sich im Februar 1946 während seiner Untersuchungshaft das Leben. Vergl.: Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtsjustiz ...,S. 108 und S. 127 f.:

²²⁰ Dienstliche Äußerung Lenskis v. 3.9.1959:

 ²²¹ Schreiben des OLG-Präsidenten an das nds. Ministerium für Justiz v. 16.9.1959 nach einem dienstlichen
 Gespräch in dieser Sache mit Lenski v. 7.9.1959
 ²²² Marc von Miquel, "Juristen: Richter in eigener …"

²²³ Vgl. Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtsjustiz .., S. 446 f., Ingo Müller, Furchtbare Juristen, S. 215 f.; Kramer, www.justizgeschichte-aktuell.de: Karrieren und Selbstrechtfertigungen.

²²⁴ Schreiben des Vorsitzenden des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden Niedersachsens an den OLG-Präsidenten v. 11.11.1959

²²⁵ Antwortschreiben v. 13.11.1959



Hans Rogalla: ... beantragte zahlreiche Todesurteile am Sondergericht



Hans (Walter) Rogalla²²⁶ wurde am 24.Februar 1901 in Schleusenau (Kr. Bromberg/Posen) als Sohn eines Bürgermeisters geboren. Nach Besuch des Realgymnasiums studierte er in Marburg, Breslau und Greifswald. Im März/April 1920 beteiligte er sich als "Zeitfreiwilliger" in den Reihen der Reichswehr an der Niederwerfung des Arbeiterauf-

standes in Thüringen. Zu Beginn des Studiums im Wintersemester 1920 schloss er sich dem Marburger Studentencorps an. Nachdem er im Mai 1924 das erste Staatsexamen nicht bestanden hatte, trat er zweimal, 1925 und 1926, von den Widerholungsprüfungen zurück. Im Januar 1927 schaffte er die Prüfung mit der Note "ausreichend". Das zweite Staatsexamen absolvierte er 1930 ebenfalls mit "ausreichend", woraufhin er Gerichtsreferendar, dann Assessor bei den Staats-anwaltschaften in Stettin, Stargard (Pommern) und im OLG-Bezirk Celle wurde.

Rogalla gehörte folgenden NS-Organisationen an: SA ab 22.3.1933 bis 1.10.1935; NSDAP seit 1. Mai 1933 (Mitglieds-Nummer 3064787), dort war er 1938 Blockhelfer, 1939 Blockleiter. NS-Rechtswahrerbund seit 3.10.1933, dort als kommissarischer Zellenwart tätig; Reichsbund Deutscher Beamter ab April 1934.

1936 wurde Rogalla in Stettin als Staatsanwalt "im sondergerichtlichen Arbeitsgebiet beschäftigt."227 Rogalla machte seine Sache gut. Sein Vorgesetzter schrieb: "... besitzt für politische Strafsachen ein besonderes Fingerspitzengefühl ... In der Partei arbeitet er als Blockleiter."228 Der Beurteilung folgte der Vorschlag, Rogalla zum Oberstaatsanwalt zu befördern. Rogalla wurde Staatsanwaltschaftsrat am Kammergericht in Stettin.

Am 1. August 1941 kam die Ernennung zum Ersten Staatsanwalt am Sondergericht Stettin; damit verbunden war das Amt des Abteilungsvorstehers und ständigen Vertreters des Oberstaatsanwalts. In dieser Position war Rogalla für die Justiz an der "inneren Front" des Regimes so wichtig, dass er trotz des Personalbedarfs der Wehrmacht als ständig "unabkömmlich" nicht eingezogen wurde. Das Sondergericht, dessen Rechtsprechung - so der Stettiner Landgerichts-Präsident "besondere Härte kennzeichnet", fällte seine Urteile wie am Fließband: allein im Jahr 1943 waren es 667, davon 37 Todesurteile.²²⁹ Das sind gut zwei Urteile

täglich, die Sonntage nicht gerechnet. Möglich wurden diese Schnellverfahren, indem Richter und Staatsanwalt die vom Angeklagten angeführten Entlastungsbeweise nicht zur Kenntnis nahmen, wenn ihnen dessen Schuld offensichtlich schien.

Unter den vielen politischen Verfahren, in denen Rogalla als Ankläger auftrat, war auch eines gegen 14 Gewerkschafter, unter

Aitglieds Nr. 3064787 Vor- und Zuname	Wohnung	
Geboren 4. 2. 01 Ort Brimberg. Geruf Grills assess Ledig, verheiratet, verw.	Ortsgr.	
Ausgetreten 1.5.38	Wohnung	
Wiedereingetr. - Grunnten 17,19	Ortsgr.	
Wohning It William Sau Rommern	Wohnung	

NSDAP-Mitgliederkartei, BA Berlin: 3200/S0044

²²⁶ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte, HStA Hannover, Nds. 711 Acc. 2007/076 Nr. 130, 131 und 132

 $^{^{\}rm 227}$ Bewerbungsschreiben Rogalla an GeneralStA Celle v. 5.7.1945

²²⁸ Zitiert nach Joachim Woock, NS-Justiz und NS-Juristenkarrieren ..., S. 19

²²⁹ Peter Lindemann, Pommersche Gerichtsbarkeit ..., S. 86



ihnen der spätere ÖTV-Vorsitzende Adolph Kummernuss.

Die Gestapo hatte 1935 entdeckt, dass Kummernuss konspirativ Kontakt zu Kollegen der Internationalen Transportarbeiter Föderation in Dänemark aufgenommen hatte, ihn und andere Gewerkschafter festgenommen und gefoltert. Kummernuß hatte aber nichts weiter eingeräumt, als ausländische Zeitungen und Druckschriften eingeführt zu haben. Nach 15 Monaten Untersuchungshaft begann am 3. September 1936 der Prozess in Stettin. Rogalla beantragte hohe Gefängnisstrafen, zumal gegen Kummernuss als Rädelsführer. Wegen der dürftigen Beweislage konnte Kummernuss zu mehr als zwei Jahren Gefängnis nicht verurteilt werden.

Rogalla beantragte zahlreiche Todesurteile. Wenn er die Begründung verfasst hatte, sandte er sie vor Erhebung der Anklage dem Reichsjustizministerium zu - jeweils mit der Bemerkung: "Ich beabsichtige, die Todesstrafe zu beantragen." Dies tat er in folgenden Fällen:

- Der christliche Gewerkschafter Walter Teske aus Wollin wurde wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt, weil er gesprächsweise "den Sieg Deutschlands als aussichtslos hingestellt" habe.
- Antrag auf Todesstrafe am 3.11.1942 für die Wirtschaftsgehilfin Elsbeth Jung aus Stoffelfelde, am 30.4.1943 für die Eheleute Gustav und Meta Behnke, am 10. Juni 1943 für den Fuhrunternehmer Hans-Hermann Braatz, am 29. Juli 1944 für die Näherin Marie Liptow aus Stettin.
- Antrag auf Todesstrafe am 1.9.1944 gegen den polnischen Arbeiter Alfons Chmarzynski aus Wulfflatzke/Kreis Neustettin nach der KriegswirtschaftsVO, der VolksschädlingsVO und der PolenstrafrechtsVO, weil er "gefälschte Lebensmittelkarten, die von Feindfliegern über dem Reichsgebiet abgeworfen waren, aufgesammelt und … versteckt hatte." Rogalla: "Ich beabsichtige, die Todesstrafe zu beantragen". Alfons Chmarzynski wurde am 5.10.1944 hingerichtet.²³⁰

Im Juli 1945 ging Rogalla zu seinem Schwiegervater nach Lüneburg. ²³¹ Seine Familie kam wenig später nach.

Wie seinen Kollegen fehlte auch Rogalla jedes Unrechtsbewusstsein. Einige Tage nach seiner Ankunft bewarb er sich unter der Überschrift "Meldung des Ersten StA Rogalla aus Stettin zum Dienstantritt "232 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle um eine Beschäftigung und führte kurz die Stationen seiner Laufbahn auf, bei der er unverfroren hinwies auf seine Beschäftigung "im sondergerichtlichen Arbeitsgebiet". Der GStA ließ Rogalla wissen, dass er wegen "Nazi-Überfüllung" nicht eingestellt werden könne.²³³ Die Militärbehörden hatten bei den Einstellungen noch ein Wort mitzureden. Auch zwei Jahre später noch, im Februar 1947 erhob diese Behörde Einspruch und ließ Rogalla nicht für ein Justizamt zu. Am 18. April 1947 teilte die Stadt Lüneburg das Ergebnis der politischen Überprüfung durch die Militärbehörde mit: "Zwangsweise Entfernung."

Rogalla "should not be employed as a Staatsanwalt or otherwise ..."

Tele:- Lüneburg 5010/5036 H.Q. Mil Gov RB Lüneburg 914 H.Q. CCG B.A.O.R. 914/MG/IE/381 25 Jan 47 Subject: - German Legal Personnel - Judges 10:-Oberstaatsanwalt, Lüneburg Staatsanwalt Hans BOGALLA Lüneburg, Oedemerweg 38 The a/n should not be employed as a Staatsanwalt or otherwise as he a Mandatory Removal category. gal Assistant i/c Kegal Branch Lüneburg Lüneburg (D.G.VINEY) Copy to:- H.Q. Mil Gov Land Niedersachsen 229 H.Q. CCG BAOR (Legal) together with FB, SQ and AD. H.Q. Mil Gov RB Lüneburg 914 H.Q. CCG BADR (IA & C Den) together with

FB and AS duly completed.

²³⁰ Strafantrag Hasfort/Düsseldorf in: HStA Hannover, Nds. 711 Acc. 2007/076 Nr. 132

²³¹ Oberregierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Hans Wolff (Vater der späteren Amtsgerichtsrätin Eva Lietz) in der Gravenhorststraße

 ²³² Schreiben Rogalla an GeneralStA Celle v. 5.7.1945
 ²³³ Hodenberg wies auf das "Huckepack-Verfahren" hin; siehe S.



Bei dieser Entscheidung blieb es nicht lange. Seine Überprüfung durch deutsche Behörden führte zur Einstufung in die Kategorie IV ("Mitläufer"). Rogalla wandte sich sofort an seinen alten Bekannten aus der Vorkriegszeit, OStA Kumm, der die Bewerbung mit der Empfehlung auf Verwendung in seinem Hause nach Celle weiterleitete.

Am 9. Januar 1948 empfing GStA Harms Rogalla zu einem Einstellungsgespräch. Da ihn ein Jurist aus Berlin gewarnt hatte, er werde schwere Beschuldigungen gegen Rogalla vorbringen, falls dieser wieder in den Justizdienst gelangen sollte, machte sich Harms Sorgen. Rogalla und Liebau, der ebenfalls bei Harms vorstellig wurde, zerstreuten die Bedenken: Dieser Herr sei ein früherer Kollege, ein Querkopf, der aus persönlichen Gründen herumstänkere.

Rogalla erhielt Arbeit zunächst bei der Staatsanwaltschaft Hannover, dann Hildesheim und ab 24. Mai 1948 als Staatsanwalt in Lüneburg. Die Beurteilung Kumms, seines Vorgesetzten, konnte wenig später nicht besser sein: "...man merkt sofort, dass er ein eingearbeiteter Staatsanwalt ist, auf den man sich verlassen und dem man auch schwierige Sachen unbedenklich anvertrauen kann. "234 Auch Celles Generalstaatsanwalt schloss sich diesem Urteil an: Rogalla "ist lange Jahre im Dienste der Staatsanwaltschaft und wird den Anforderungen dieses Dienstes vollauf gerecht werden können. "235 Wer langjährig Staatsanwalt am Sondergericht war, war eben "eingearbeitet". Mit Entscheid vom 4.4.1949 teilte der Entnazifizierungs-Spruch-Ausschuss für Juristen beim Landgericht Lüneburg mit: Rogalla sei nicht einmal ein Nazi-Mitläufer gewesen, sondern völlig "unbelastet" und in Kategorie V einzuordnen.²³⁶

Nach einem Jahr kam Rogalla fachlich wieder in vertrautes Fahrwasser. OStA Kumm: "Die (von) Rogalla gemachten … Erfahrungen … haben mich veranlasst, ihm die Bearbeitung der politischen Sachen … zu übertragen."²³⁷ Er beantragte im April 1950 auch sogleich die "Ausfertigung einer Dank-

und Glückwunschurkunde aus Anlass des 25-jährigen Dienstjubiläums" und die Anerkennung der Zeit außerhalb des Justizdienstes, als die Engländer ihm eine Einstellung verwehrten, als Dienstzeit: "9.5.45 – 18.1.48: Verlust der Beschäftigungsstelle infolge Kriegseinwirkung; anrechnungsfähig".

Nicht mehr die Taten des NS-Juristen waren ursächlich für die zeitweise Arbeitslosigkeit, sondern "anrechnungsfähige Kriegseinwirkung".

Im Sommer 1950 stellte der GeneralStA anhand der früher beim Reichsjustizministeriums geführten Akte Rogallas fest, dass dieser bei der Bewerbung im Personalbogen bestimmte Angaben unterlassen hatte. Es fehlten die Wiederholungsprüfungen zum I. Staatsexamen, die politische Tätigkeit als NSDAP- bzw. NSRB-Blockleiter und Zellenwart sowie das Amt als Abteilungsvorsteher beim Sondergericht Stettin. Das Problem wurde schnell gelöst: Die politische Aktivität in der NSDAP und die Tätigkeit am Sondergericht wurden als Bagatellen abgetan, zumal Rogalla erklärte, auf dem Personalfragebogen sei kein Platz für die Bezeichnung seiner Arbeitsgebiete gewesen.

Das Stillschweigen über die Wiederholungsprüfungen wurde als Dienstvergehen angesehen, aber auch flugs ausgebügelt: "Da dem Beamten jedoch nicht nachgewiesen werden kann, die fraglichen Angaben bewusst unterlassen zu haben, kommen dienststrafrechtliche Maßnahmen nicht in Betracht...." Mit einer Ermahnung und einem Hinweis seitens des Justizministeriums, "künftig bei der Beantwortung dienstlich gestellter Fragen sorgfältiger zu verfahren"²³⁹, überstand Rogalla diese kritische Situation unbeschadet.

Kurz nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes schreibt Rogalla einen langen Artikel für die Landeszeitung²⁴⁰, indem er der Öffentlichkeit erläutert, warum das Gesetz dringend notwendig sei. Es fülle eine Lücke im Strafgesetzbuch, "die nach dem Zusammenbruch 1945 dadurch entstanden war, dass das Kontrollratsgesetz … die bisher

²³⁴ Äußerung Kumms über die Befähigung Rogallas v. 11.3.1950

²³⁵ dito vom 20. April (!) 1950

²³⁶ AZ: VE-Lbg. S/J/590/49

²³⁷ Personal- und Befähigungsnachweisung von Kumm für Rogalla vom 11.3.1950

²³⁸ Antrag Kumm 3.4.50

²³⁹ Schreiben des Nds. Ministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Celle v. 16.2.1951

²⁴⁰ "Der Staat soll geschützt werden", LZ v. 14.9.1951



geltenden Strafvorschriften gegen Hoch- und Landesverrat aufgehoben hatte." Da nun die geltenden Strafbestimmungen "in einer Zeit wachsender politischer Spannung" nicht mehr ausreichten, müssten neben dem Hoch- und Landesverrat auch die "Staatsgefährdung" in das StGB eingefügt worden. Diese Fälle werde fortan eine neu eingerichtete Lüneburger Kammer für den OLG-Bezirk Celle behandeln. - Der ehemalige Staatsanwalt am Sondergericht, erklärte dem Publikum, das sei nun "kein Wiederaufleben der ominösen Sondergerichte früherer Jahre", sondern eine "Verfassungsschutzkammer". - Wenig später, am 24. Dezember 1951, wird Rogalla Beamter auf Lebenszeit.

Er stellt nun – "ich bin Flüchtling und verdrängter Beamter" - allerlei Anträge, vom "Kohlen- und Kartoffelzuschuss", über den Unterhaltszuschuss (150 DM monatlich) für den Sohn, der schon beim Amtsgericht Nordheim als Referendar in Lohn und Brot stand, bis zum Gehaltsvorschuss für Anschaffung der Wohnungseinrichtung, usw. Alles wird bewilligt, aber Rogalla fordert noch mehr: Ein Gehalt wie früher beim Sondergericht und stellt einen Antrag auf Wahrung des Besitzstandes. "Ich beziehe jetzt ein Gehalt aus einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt als derjenigen, der ich am 8.5.1945 angehörte, und habe in der neuen Besoldungsgruppe das Höchstgehalt -Endgrundgehalt – noch nicht erreicht. "241 Auch diesem Antrag entspricht das Justizministerium. Rogallas Besoldungsdienstalter wird vom 1.8.1952 auf den 1.1.1931 heraufgesetzt. Rogalla sitzt nun "fest im Sattel", Zeit, sich auch häuslich niederzulassen. Er kauft ein Einfamilienhaus am Fuß des Kreidebergs.242

Die Vergangenheit meldete sich zurück. Aus der DDR kamen Informationen, wer was im Dritten Reich gewesen war, auch zu Staatsanwälten an Sondergerichten. Rogalla wollte weg von den politischen Strafsachen. Der Vorgesetzte OStA Topf: "Alsbald nach seiner erneuten planmäßigen Anstellung hat StA R. unter Hinweis auf ein Magenlei-

den, dass jetzt wieder auftrete, zum Ausdruck gebracht, dass er von der Bearbeitung von Strafsachen mit politischem Einschlag abgelöst werden wolle. Er hat dann in der Folgezeit die erforderliche Energie und Einsatzbereitschaft bei der Bearbeitung des politischen Dezernats vermissen lassen. "243 Rogalla bewarb sich bei fast allen niedersächsischen Landgerichten und erhielt 1956 - bei Erstattung der Umzugskosten - eine Planstelle am Landgericht Verden. Hier wurde er noch im selben Jahr Erster Staatsanwalt und Abteilungsleiter.

Die Vergangenheit blieb ihm auf den Fersen.

Leipzig (ST/ADN). Vor Gewerkschaftern Westdeutschlands, die überwiegend der Gewerkschaft ÖTV angehören, enthüllte der FDGB in Leipzig, daß mehrere der faschistischen Ankläger anerkannter Gewerkschaftsfunktionäre heute in Westdeutschland wieder amtieren.

So gibt es in Verden (Niedersachsen) als ersten Staatsanwalt den früheren Staatsanwalt am Sondergericht Stettin, Rogalla. Er ist mitschuldig an den im September 1936 gegen den jetzigen ÖTV-Vorsitzenden Adolf Kummernuß und weitere 13 Gewerkschaftsfunktionäre verhängten langjährigen Zuchthausstrafen. Die in Leipzig anwesenden ÖTV-Mitglieder erinnern Kummernuß in einer Erklärung an seine Worte, die er vor einem Jahr auf dem Gewerkschaftstag sprach: "Mit dem Reichstagsbrand fing es an, und mit dem Aufbau von KZ ging es weiter. Dagegen müssen wir uns entschieden zur Wehr setzen. Wenn wir das nicht tun. dann können wir uns ausrechnen. wann die ersten gestreiften Anzüge mit dem roten Dreieck wieder verteilt werden."

DDR-Regierungschef Walter Ulbricht forderte auf der 16. Deutschen Arbeiterkonferenz in Leipzig am 8.9.1962 nicht nur zu Frieden und Abrüstung auf, er rief auch: "Wer war 1936 der Ankläger vor Hitlers Gerichten, der den Kollegen Kummernuß in

²⁴¹ Schreiben Rogalla an GeneralStA Celle und OberStA Lbg vom 1.8.1952

²⁴² Seine angestellten Dienstmädchen hielten es nicht lange in seinem Haushalt aus, was vielleicht aber auch

daran lag, dass er unbedingt sehr junge, noch schulpflichtige oder gerade -entlassene 15- bis 16-jährige Mädchen bevorzugte.

²⁴³ OStA Topf, Pers.-und Befähigungsnachweis für Rogalla v. 2.7.53:



den Kerker warf? Es war der Ankläger ... in Szczecin, Rogalla. Und dieser Rogalla amtiert jetzt in der Stadt Verden in Niedersachsen als Erster Staatsanwalt." Jetzt interessierte sich auch die westdeutsche Presse für den Fall. Journalisten wollten mit Rogalla sprechen. Der aber schwieg. Der Fall sollte wohl "ausgesessen" werden.

Erst als in Verden am 3.11.1962 Flugblätter mit Informationen über Rogalla verteilt wurden, wurden die StA in Verden, die GStA in Celle und das Ministerium in Hannover aktiv. Die Geheimpolizei ermittelte gegen den Übermittler der Nachricht, der in einem Friedrich Brahms ausgemacht wurde: "Es liegt die Vermutung nahe, dass er die Flugblätter in Verden an die Bevölkerung verteilte." Was ihn besonders verdächtigt macht: Er sei bereits "11 mal als SBZ-Reisender in Erscheinung getreten."²⁴⁴.

Die Angelegenheit wurde unter den Teppich gekehrt. Justizminister von Nottbeck sah von einer Presseerklärung des Verdener Justizpressesprecher ab, weil s. E. die Vorwürfe gegen Rogalla längst bekannt und geprüft worden seien. "Die Aktion bezwecke lediglich Unruhe zu stiften und gehe möglicher Weise von kommunistischer Seite aus. "²⁴⁵ Verdens OStA Hagemann war einverstanden, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz nicht zu erschüttern. Rogalla selbst machte sich unsichtbar, stellte auch keinen Strafantrag. Niemand erfuhr etwas über den Hintergrund der Anwürfe.

Die Strategie des "Aussitzens" führte aber zu keinem Erfolg. Der FDGB, Dachverband der DDR-Gewerkschaften, gab eine Schrift "Gewerkschaftsfeinde in Richterrobe" heraus, mit Abdrucken von Originaldokumenten aus dem Verfahren gegen Kummernuß und Kollegen 1936. Außerdem erfuhren die Leser, dass Rogalla damals an mindestens sechs Todesurteilen mitgewirkt hatte, unter ihnen an jenem über Chmarzyki. Zu einer dienstlichen Äußerung aufgefordert, erklärte Rogalla, sich nach fast 19 Jahren an keins der Verfahren mehr erinnern zu können. Weiter geschah nichts. Keine Ermittlungen halfen Rogalls schwachem Erinnerungsvermögen auf die Beine. Stattdessen gab es

1963 die obligate Dankesurkunde des Landes Niedersachsen für treuen Dienste und die 400 DM Sonderzuwendung.

Nächster Akt: In Düsseldorf wird ein Strafantrag gegen Rogalla gestellt. Er muss von Amts wegen bearbeitet werden. GStA Biermann beauftragt die Staatsanwaltschaft in Bückeburg und dort den Ersten StA Dr. Wolf, einen Freund Rogallas seit der Studenten- und Referendarzeit. Vorsorglich macht Biermann Dr. Wolf darauf aufmerksam, dass im Fall Chmarzynski dieser sich "bewusst in den Dienst einer gegen die deutsche Wirtschaft gerichteten Stör- und Zersetzungsaktion der damaligen Feindmächte gestellt" habe; das sei "Sabotage" gewesen²⁴⁶. In Bückeburg kennt man nun die Marschrichtung. Aber der diskrete Hinweis des GStA war gar nicht nötig:

- 1. Im Fall Kummernuß kann die StA Bückeburg kein rechtswidriges Handeln erkennen: Das Gesetz zum Parteienverbot von 1933 sei ordnungsgemäß erlassen worden und betraf auch gewerkschaftliche Zusammenschlüsse. Falls Rechtsbeugung vorgelegen hätte, wäre sie spätestens seit dem 8.5.1960 verjährt.
- 2. Zur seiner Mitwirkung an den Todesurteilen gegen Teske, Jung, Gustav und Meta Bahnke, Braatz, Liptow erklärte Rogalla, die Namen dieser Personen sagten ihm nichts. Die StA Bückeburg folgerte, es lägen keine zureichend tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung des Beschuldigten vor und äußerte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen. Weitere Ermittlungen hielt man nicht erfolgversprechend. Und: "Insbesondere besteht kein Anlass, an die Behörden der SBZ heranzutreten."
- 3. Zur Mitwirkung am Todesurteil des Chmarzynski heißt es noch eine Stufe dreister: Rogallas Vermerk "Ich beabsichtige, die Todesstrafe zu beantragen", mit dem die Anklageschrift an das Reichsjustizministerium ging, sei "eine rein innerdienstliche Handlung ohne strafrechtliche Bedeutung" Eine prozessual vorgeschriebene Amtshandlung des amtierenden Staatsanwalts aber hat selbstverständlich rechtliche, damit auch strafrechtliche

²⁴⁴ Schreiben des Verdener Oberstaatsanwalts an den Nds. Minister für Justiz v. 15.11.1962; Ein deutlicher Hinweis auf die lückenlose Überwachung des Transitverkehrs durch bundesdeutsche Behörden.

²⁴⁵ Vermerk Generalstaatsanwalt Biermann v. 6.11.1962

²⁴⁶ Schreiben Generalstaatsanwalt Celle an Nds. Minister d. Justiz v. 7.10.1965



Bedeutung. Das Todesurteil, das Rogalla vorschlug, war Rechtsbeugung. Nun beugte die Staatsanwaltschaft Bückeburg noch einmal das Recht, um den Rechtsbeuger zu schützen.

4. In der Verfügung der StA Bückeburg folgen lange Ausführungen, die die Kriegswirtschafts-VO, die VolksschädlingsVO, die VO gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten für rechtens erklären, auch der Hinweis auf das deutsche Gemeinwohl fehlte nicht: "Im fünften Kriegsjahr befand sich das deutsche Volk in einem Kampf auf Leben und Tod."²⁴⁷ Also keine Rechtsbeugung. - Der deutsche Staat von 1933 bis 1945 muss ein Rechtsstaat gewesen sein.

Bückeburgs Erster Staatsanwalt Dr. Wolf stellte das Verfahren gegen Rogalla am 3.12.1965 ein, unterschreibt die Einstellungsverfügung wegen seiner freundschaftlichen Kontakte zu Rogalla selbst aber vorsichtshalber nicht, sondern überlässt dies einem Kollegen.

Zwei Monate später hatte Rogalla die Altersgrenze erreicht und ging in Pension, begleitet von Dank und Anerkennung des Ministerpräsidenten Diederich für "seine geleisteten wertvollen Dienste".

Das Kapitel Rogalla war damit nicht beendet. Rogallas Sohn, Jahrgang 1931, studierte Jura und wurde ebenfalls Staatsanwalt in der politischen Strafkammer am Landgericht Lüneburg. In einer Verhandlung vor dem Lüneburger Landgericht im November 1967 warf er dem Angeklagten Otto Hans vor, er habe zwar nicht die KPD selbst, aber deren Ziele unterstützt, indem er an einer Volkshochschule "staatsgefährdende Reden" gehalten habe; außerdem habe er 1960 durch seine Mitarbeit in der Gewerkschaftsjugend diese "unterwandern" wollen. Rogalla jun. charakterisierte den Angeklagten als einen Mann, dessen gesamte Verwandtschaft sich aus Kommunisten zusammensetze und bewertete dieses als strafverschärfend.²⁴⁸

Kurt Koller: Mitglied im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, im NS-Fliegerkorps und in die NSDAP

Kurt (Johann Eduard Maria) Koller²⁴⁹ wurde am 18.10.1918 als Sohn eines Landgerichtsrats in Mährisch-Ostrau als Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik geboren. 1939 wurde dieses Gebiet als "Protektorat Böhmen und Mähren" vom Großdeutschen Reich annek-



tiert. Koller erhielt die deutsche Staatsbürgerschaft

1939, während seines Jura-Studiums in Brünn und Prag, trat Koller in den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, in das NS-Fliegerkorps und im April d. J. in die NSDAP ein. Die erste Staatsprüfung absolvierte er im April 1940 am Oberlandesgericht Leitmeritz mit der Note "befriedigend". Am 15.6.1940 wurde er an der Universität Prag promoviert. Am 2.10.1940 ernannte der OLG-Präsident Koller zum Referendar und Beamten auf Widerruf beim Amtsgericht Prag. Am 17.10.1942 wurde Koller Soldat und nach sechs Wochen zum Leutnant befördert. Es folgte eine Zeit wechselnder Tätigkeit in der Wehrmacht und in der Justiz. Im Februar 1944 wurde Koller zum Assessor ernannt. Während seiner Luftwaffeneinsätze erlitt Koller schwere Verletzungen: Durchschuss linker Oberarm und linker Unterschenkel, Granatsplitter im Rücken. Am 15.6.1944 büßte er durch Granatsplitter den rechten Unterarm ein. An Auszeichnungen erhielt er dafür das Eiserne Kreuz II. Klasse, das von Hermann Göring gestiftete Erdkampfabzeichen der Luftwaffe, die Spange für Panzernahbekämpfung und das Verwundetenabzeichen in Silber.

Aus amerikanischer Gefangenschaft am 3.7.1945 entlassen, siedelte Koller in die britische Zone über. Sein bisheriger Wohnort gehörte wieder

²⁴⁷ Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bückeburg, Staatsanwalt Peitmann, Vermerk v. 3.12.1965

²⁴⁸ Kurt Baumgarte, Politische ... S. 14

²⁴⁹ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte, HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2007/115 Nr. 97 und 98



zum tschechoslowakischen Staatsgebiet, von dem er am 18.10.1945 ausgewiesen wurde. Koller bewarb sich Ende 1945 beim OLG Celle um eine Stelle im Justizdienst. Dabei verwies er auf seine mehrfache Kriegsbeschädigung und auf seine Ausweisung aus Mähren. Als Fürsprecher konnte Koller nur den Ingenieur Josef Steidel aus Lüneburg, Stiefvater seiner Ehefrau, benennen, bekam eine Einstellung zunächst am AG Winsen, ab 9.9.1946 am AG Lüneburg. Im Mai 1947 wurde er Assessor bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg. Gleichzeitig arbeitete er im Rechtsanwaltsbüro Wallmann/Petersen.²⁵⁰ Sein Vorgesetzter, Oberstaatsanwalt Kumm, beurteilte seine dienstlichen Leistungen als gut. Im November 1946 und im Dezember 1947 stellte Koller Anträge auf Verkürzung seiner Ausbildungszeit. Das Gesuch begründete er mit vier Jahren Wehrmachtzeit²⁵¹ und seiner Kriegsverletzungen. Zusätzlich verwies er auf seine Zeit an den Gerichten in Leitmeritz und Prag. Der LG-Präsident Nebelsieck genehmigte die Anträge "mit Rücksicht auf seine einwandfreien Leistungen."²⁵²

Koller war politisch bis Dezember 1947 nicht überprüft worden, da, wie er angab, "meine sämtlichen Kollegen aus dem Sudetengau stammen und zur Zeit nicht zu erreichen sind."253 Auf Anordnung der Militärregierung forderte ihn der OLG-Präsident am 16.12.1947 auf, sich entnazifizieren zu lassen. Koller erklärte daraufhin, er habe "jetzt Kollegen aus Prag ... ausfindig machen können, die die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen erteilen werden."254 Die Beschaffung der Leumundszeugnisse erübrigte sich jedoch, da der ehemalige NS-Justizkollege Kluth, ein Amtsgerichtsrat a. D., jetzt Öffentlicher Kläger bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Stadtkreises Lüneburg schon am 13.1.1948 mitteilte: "Das Entnazifizierungsverfahren habe ich eingestellt, da Sie 1933

Jugendlicher waren. Von der Erhebung von Gebühren wird ... abgesehen."255 Wie in anderen Fällen auch entledigte sich der Entnazifizierungsausschuss auf diese Weise der leidigen Frage, wie Koller sich als Erwachsener und NSDAP-Volksgenosse in Justiz und Wehrmacht verhalten hatte. Derselbe Ausschuss "überprüfte" Koller 1949 noch einmal; dieses Mal noch oberflächlicher und nur im schriftlichen Verfahren. Koller wurde am 3.10.1949 in die Kategorie V (entlastet) eingestuft, bestand die zweite Staatsprüfung mit "befriedigend" und konnte am 1.10.1949 am Landgericht beginnen. Koller hatte ausgesorgt:

Nach dem Ende einer Abordnung nach Northeim wurde Koller am 2.12.1952 in Lüneburg in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Amtsgerichtsrat ernannt und von seinem neuen ebenfalls NSbelasteten Chef, Amtsgerichtsrat Dr. Jahn, eingestellt. ²⁵⁶Zwei Jahre darauf bekam Koller die Stelle des zum Landgerichtsrat aufgestiegenen Frenzel, wurde als Landgerichtsrat an das Landgericht Lüneburg versetzt. ²⁵⁷ Der Regierungspräsident Lüneburgs wies ihm eine großzügig geschnittene Wohnung in der Uelzener Straße zu. Für die Renovierung erhielt er einen zinslosen Gehaltsvorschuss. 1951 holte Koller dann seine Eltern nach. ²⁵⁸ Auch sie wurden mit einer großräumigen Unterkunft in bester Wohnlage in der Goethestraße ausgestattet.

Als Nachfolger des Richters Tappen²⁵⁹übernahm Koller 1962 die Leitung der Referendar-Arbeitsgemeinschaft beim LG Lüneburg.²⁶⁰ Ob Koller sich selbst, bevor er sich der Ausbildung der jungen Juristen widmete, in demokratisch-rechtsstaatlichem Denken fortbildete, ist nicht bekannt. Im Februar 1963 dankte ihm das Justizministerium für seine 25-jährigen treuen Dienste als Beamter

²⁵⁰ Dieses Büro war bekannt durch seine naziaffine Tätigkeit bereits zuvor: Eine Verteidigung für den vormaligen SPD-Geschäftsführer Karl Markwardt lehnte Wellmann 1933 ab, weil es sich bei der "Strafsache um eine politische Angelegenheit handelt, die im Widerstreit zu der Neuordnung unseres Staatslebens steht." Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei Lüneburg II,..., S. 8

²⁵¹ Ab Oktober 1942 bis April/Mai 1945 waren es nur 3 Jahre und 5 Monate. Außerdem war er zwischenzeitlich immer wieder in der Justiz beschäftigt.

²⁵² Schreiben v. 12.11.1946

²⁵³ Schreiben Koller v. 3.1.1946

²⁵⁴ Schreiben Koller an OLG-Präsidenten v. 13.1.1948

²⁵⁵ Aktenzeichen VE-Lbg.-S/294/4

Nationalrat ... (Braunbuch) S. 162: "Dr. Günter Jahn. geb. am 7.9.1901, vor 1945 Kriegsgerichtsrat bei der Oberfeldkommandantur 397 und beim AOK II"
 Mit Unterbrechung durch eine Abordnung an das OLG von September 1957 bis August 1958.

²⁵⁸ Kollers Vater, Maximilian Koller, war seit 1940 Landgerichtspräsident in Brünn.

²⁵⁹ siehe Seite 65

²⁶⁰ Stellvertreter war LGRat Doerry



Never Vorsitzender der Lüneburger Staatsschutzkammer

Lüneburg. Der 46jährige Landgerichtsrat Dr. Kurt Koller ist zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht Lüneburg ernannt worden. Dr. Koller wurde in Mährisch-Ostrau ge-

boren und im Kriege schwer verwundet. Er ist seit 1946 beim Landgericht in Lüneburg tätig, wurde 1949 Richter und 1952 Landgerichtsrat. Er übernimmt morgen den Vorsitz in der mit Staatsschutzsachen befaßten IV. Großen Strafkammer beim Landgericht, Dem bisherigen Vorsitzenden dieser Strafkammer, Landgerichtsdirektor Dr. Cieplik ist zur gleichen



Dr. Kurt Koller

Zeit der Vorsitz in der 2. Zivilkammer beim Lüneburger Landgericht übertragen worden. Kampfführung und den Ausbildungsbetrieb einer Kampftruppenschule [zu] vermitteln." Der OLG-Präsident ordnete Koller hierzu dienstlich eigens ab.

1972 zum Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes beim Ministerium für Justiz berufen, dehnte sich Kollers Einflussbereich noch einmal weiter aus. Zugleich engagierte er sich in einer beruflichen Standesorganisation, dem konservativen Deutschen Richterbund, für den er als Bezirksvorsitzender tätig war. Auch finanziell stand er gut da. Die monatlichen Nettobezüge betrugen 4.917 DM. Zum 40-jährigen Dienstjubiläum 1978 gab es eine Sonderzahlung von 400 DM. Finanziell gesichert, baute Koller im schönen Häcklingen südlich von Lüneburg ein Haus. Am 1.11.1983 ging er in Pension.

LZ v. 31. März 1965

für den deutschen Staat ab 1938 mit einer Glückwunschurkunde und einer Jubiläumszuwendung von 250 DM. Am 30. November 1964 schlug LG-Präsident Hammelburg Koller mit Nachdruck für den Posten des Vorsitzenden der 4. Strafkammer vor. Koller wurde Landgerichtsdirektor in der Nachfolge der schwerbelasteten NS-Richter Emmermann und Cieplick.²⁶¹

Als Vorsitzender Richter führte Koller nun über viele Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und gleichgesinnten Freunde politische Prozesse. In enger Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Niedersachsens eignete er sich das nötige Expertenwissen an und nahm an den Informationstagungen des regionalen Wehrbereichskommandos der Bundeswehr teil. Im November 1965 lud ihn der Stellvertretende Befehlshaber und Chef des Stabes nach Munster ein, um ihm einen "Einblick in das in-

teressante, zeitnahe Gebiet der psychologischen

Die Bundeswehr lädt den Wehrmachtsoffizier Koller ein

3 HANNOVER , den 5. Nov. 1965

Hans-Böckler-Allee 18

Fernruf 81 00 91

WEHRBEREICHSKOMMANDO II

DER STELLVERTRETENDE BEFEHLSHABER
UND
CHEF DES STABES

Herrn Landgerichtsdirektor K o l l e r Landgericht Lüneburg

314 Lüneburg

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Das Wehrbereichskommando II führt vom 23. - 24.11.65 eine Informationstagung in Munster durch, bei der unseren verehrten Gästen ein Einblick in das interessante, zeitnahe Gebiet der psychologischen Kampfführung und den Ausbildungsbetrieb einer Kampftruppenschule vermittelt werden soll.

Das Programm ist als Anlage beigefügt.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie am Dienstag, dem 23.11.65, bis 11.00 Uhr, in Munster als Gast begrüßen könnten.

Für eine baldige Nachricht, ob wir mit Ihrer Teilnahme rechnen dürfen. wären wir dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Schmidt)

²⁶¹ siehe Seite 16



Gernot Stein: Eintritt in die NSDAP "unter dem Gesichtspunkte der Stärkung des deutschen Volkstums"

Stein²⁶² wurde am 24.8.1912 in Schrimm/Posen als Sohn eines Oberamtsrichters geboren. Seine erste (1935) und zweite Staatsprüfung (1939) legte er in Berlin mit der Note "befriedigend" ab. Er wurde ausgebildet im Lager Jüterbog²⁶³ und ab Juni



1942 Landgerichtsrat in Glatz in Niederschlesien (Kladzko) bis 1945.

1937 trat er in Danzig in die NSDAP ein "unter dem Gesichtspunkte der Stärkung des deutschen Volkstums gegenüber den polnischen Übergriffen und der Zusammengehörigkeit zum Reiche". ²⁶⁴ Außerdem war er Mitarbeiter des Bannes 37 der Hitlerjugend (Beratung in Rechtsfragen) únd nach Quellen des Reichsministeriums der Justiz auch Mitglied der SA.

Nach 1945 bewarb er sich zunächst erfolglos für den Justizdienst, wurde dann beim OLG-Celle zum 20.10.1947 Staatsanwalt. Als bei einer Überprüfung seiner Personalien herauskam, dass er bei seiner Bewerbung falsche Angaben in Bezug auf seine Mitgliedschaften in HJ und SA gemacht hatte, bat er mit Schreiben vom 2.9.1948 an den Nds. Minister d. Justiz. " ... mir zugute zu halten, wenn ich mich in meinem Bewerbungsgesuche zur ungenauen und unzutreffenden Formulierung des

Tatbestandes durch politische Zeckmäßigkeitserwägungen habe verleiten lassen."²⁶⁵ Diese Begründung wurde akzeptiert.

Nach einer Zwischenstation in Hildesheim (dort tätig als Landgerichtsrat) stieg er am 1.4.1958 in Lüneburg zum LG-Direktor auf und bezieht hier ein geräumiges 7-Zimmer-Haus in der Soltauer Straße.

Der Chef der Lüneburger Staatsanwaltschaft, Topf, beurteilte Steins Qualifikationen als Vorsitzender der 4. Strafkammer allerdings als durchaus ausbaufähig. Er attestierte ihm gerade einmal "ein Bemühen", seiner Rolle als Kommunisten-Verurteiler gerecht zu werden. 266 Vielleicht war dieses mäßige Urteil seines Vorgesetzten für ihn ein Ansporn zur Tat: Am Ende seines Wirkens am Lüneburger Landgericht, im Frühjahr 1965, als auf einer juristischen Fachtagung in Loccum massive Kritik an der einschlägigen Gesetzgebung 267 und der Praxis der politischen Kammern geübt wurde, beschwichtigte Stein: "Im Gegensatz zu Dr. Posser vertrat er die Auffassung, dass die Strafmaßpraxis bei politischen Delikten äußerst maßvoll sei. "268

Im selben Jahr lässt sich Stein an das OLG-Celle versetzen, wird dort Senatspräsident und geht 1977 in den Ruhestand.

²⁶²Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben aus seiner dienstlichen Personalakte: HStA Hannover, Nds. 710 2007/115 Nr. 9, 10 und 12

²⁶³ siehe Seite 17

²⁶⁴ Schreiben Stein v. 12.8.1948 an den Nds. Minister d.

²⁶⁵ HStA Hannover, Nds. 710 2007/115 Nr. 9

²⁶⁶ Siehe Fußnote Nr. 277

²⁶⁷ Anwalt Dr. Posser: "Die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner … gehört in den Bereich der Politik.", OLG-Präsident a. D. Dr. Schmid: "Ich halte es für einen bedenklichen Rückstand, dass der BGH noch immer an der Zulässigkeit des Beweises von Zeugen vom Hörensagen festhält." LZ v.9.4.1965
²⁶⁸ ebenda



Erich Topf: ... setzte sich "an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung"

Erich Günther Topf²⁶⁹ wurde am 28. September 1904 in Magdeburg geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin und Göttingen wurde er in den 1920er Jahren zum Dr. jur. promoviert. Von 1930 bis 1935 war er Gerichtsassessor an den Staatsanwaltschaften in Erfurt, Torgau, Magdeburg, Naumburg, Halle, Kiel und Königsberg, danach bis 1939 an der Staatsanwaltschaft in Kiel. Anfang der 1940er Jahren war er Oberregierungsrat beim Preiskommissar und bei der Landesregierung Sachsen-Anhalt.

Topf trat am 1. Mai 1933 in Magdeburg der NSDAP bei (Mitgliedsnummer: 2017134), wurde im November 1934 aus unbekannten Gründen

5443318 Mitglieds Nr. 2017137 V	or- und Zuname	Topp Brij
Authanne ungültig it. R.L. / Magal a	Jobles Hold, 16-5.3%.	was at A Bill wal on
Geboren Washing Ort Ort	Wohnung V	W 35 White was a suffer Man 29
Beruf Jon Ledig, v	erheiratet, vers Ortsgr. 70	elui Gan Gerlir
Eingetreten 1	.88	
Ausgetreten H. W. Ausgetreten	Wohnung Wohnung	
Wiedersingetr. 4.5.3%	Ortsgr.	Gau
Wohnung M. Liburry	Wohnung	
Ortsgr. Magaletting Chan	id. Anh. Ortsgr.	Gau
Wohnung B., Mich	Toph: 14 Wohnung	
Ortsgr.	Pll. Held	
	ederkartei, BA Berlin: 32	200/X0027

ausgeschlossen und beantragte seine Neuaufnahme, die zum 1. Mai 1937 gewährt wurde (neue Mitgliedsnummer: 5443318) und betätigte sich in den NSDAP-Ortsgruppen Magdeburg, Kiel und Berlin. Von 1938 bis 1939 gehörte er der SA an, fungierte dort zunächst als Sturmmann, dann als Rottenführer. Seit Mitte der 1930er Jahre war er Mitglied im Reichsbund Deutscher Beamter, im Reichsluftschutzbund und in der NSV.

²⁶⁹ Die folgende Beschreibung folgt, wenn nicht anders zitiert, den Angaben über Erich Topf aus: wikipedia März 2015 Während des Krieges trat er wahrscheinlich in die Wehrmachtsjustiz ein. Nähere Umstände aber blieben im Dunkeln. Ein Verfahren zur Aufklärung wurde in Lüneburg niedergeschlagen.

Die Entnazifizierung überstand Topf 1947 mit "entlastet", Gruppe V. Dank guter Kontakte wurde er gleich danach Staatsanwalt auf Widerruf in Kiel, im April 1948 Erster Staatsanwalt, seit 1. März 1949 Oberstaatsanwalt in Braunschweig. Seine Berufung zum Oberstaatsanwalt in Braunschweig hatten der Zonal Office of the Legal Adviser in Herford und der Regional Commissioner des Landes Niedersachsen zunächst abgelehnt. Dank der Fürsprache des Kieler Generalstaatsanwalt Karl Dörmann²⁷⁰ und der Erklärung Topfs gegenüber dem Zentral-Justizamt, seine NSDAP-Mitgliedschaft sei "rein nominell" gewesen, wurde er dennoch als Oberstaatsanwalt in Braunschweig einge-

Topfs Tätigkeit in Braunschweig: Der Fall Remer

Otto Ernst Remer, als Kommandeur des Berliner Wachbataillons "Großdeutschland" an der Niederschlagung des Aufstandes gegen Hitler vom 20. Juli 1944 beteiligt, nach 1945 Mitbegründer der offen neonazistischen "Sozialistischen Reichspartei" (SRP), bezeichnete 1951 im niedersächsischen Wahlkampf die Attentäter des 20. Juli 1944 als vom Ausland bezahlte Landesverräter und wurde wegen übler Nachrede sowie Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener vom da-

maligen Bundesinnenminister angezeigt. Topf, zuständig für die Ermittlungen, lehnte die Eröffnung des Strafverfahrens mit der Begründung ab, dass eine Anklageerhebung "keine Aussicht auf einen sicheren Erfolg" ²⁷¹ habe. Nach fruchtlosen Gesprächen mit Topf sorgte Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt in Braunschweig, für dessen Versetzung nach Lüneburg und klagte Remer wegen der

²⁷⁰ Topf war nicht der erste ehemalige Parteigenosse, dem Dörmanns Empfehlung in das Amt eines Oberstaatsanwalts verhalf. Vergl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, "Ich habe nur …", S. S. 35
²⁷¹ Claudia Fröhlich: Wider die Tabuisierung …,Fußnote 16, S. 34



grundsätzlichen Bedeutung – Recht zum Widerstand gegen den Hitler-Staat - selbst an. In seinem Plädoyer führte er aus, ein Staat, der täglich zehntausende Morde begehe, berechtigte jedermann zur Notwehr. "Ein Unrechtsstaat wie das Dritte Reich ist überhaupt nicht hochverratsfähig".²⁷² Remer wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, denen er sich durch Flucht ins Ausland entzog.

Bereits im November 1950 hatte Bauer wegen Zweifeln an Topfs Angaben zu seiner NSDAP-Mitgliedschaft und Wehrmachtzeit gegen ihn dienstrechtliche Vorermittlungen aufgenommen. Herausgabe und Einsicht in Topfs Akten wurden jedoch blockiert. Das Justizministerium Niedersachsen teilte mit, die Topf betreffenden polizeilichen Vorgänge seien nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt; das Innenministerium in Kiel habe die Überlassung solcher Akten an Justizbehörden untersagt – ein ungeheuerlicher Vorgang zum Schutze eines NS-Täters.

Nach der Versetzung Topfs gab Bauer im November 1951 die weitere Ermittlung mit der Maßgabe nach Lüneburg ab, Topfs Tätigkeit in der Wehrmachtjustiz zu klären. Die Untersuchung wurde erst verschleppt, dann im April 1952 vom Oberstaatsanwalt in Stade und von der Generalstaatsanwaltschaft in Celle eingestellt. Vier Wochen später war Topf Chef der Staatsanwaltschaft in Lüneburg. Er löste hier den ebenfalls schwer belasteten Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm ab, der in den Ruhestand ging.²⁷³

Als eine seiner ersten Amtshandlungen in Lüneburg schickte Oberstaatsanwalt Dr. Topf am 12. November 1951 eine Einstellungsverfügung an den vormaligen Nazi-Widerständler Adolf Grimme (Niedersächsischer Kultusminister von 1946 bis 1948), der eine Anzeige wegen mehrfachen Mordes gegen den Generalrichter a.D. Manfred Röder erstattet hatte. In dieser Verfügung heißt es: "Das Verfahren wird eingestellt. In keinem Fall hat eine Rechtsbeugung oder sonstige Straftat nachgewiesen werden können."²⁷⁴ Roeder, der 48 Todesurteile gegen Mitglieder von NS-Widerstandsgruppen beantragt hatte, wurde von jeder Schuld

freigesprochen. Die Mitglieder dieser Widerstandsgruppe, so die Einstellungsverfügung von Topf, seien auch nach bundesrepublikanischem Recht als Hoch- und Kriegsverräter zu verurteilen gewesen, weil sie das "Wohl des Reiches" gefährdetet hätten. Es wurden in diesem Verfahren gar die Anzeigen-Erstatter (Günther Weissenborn und Adolf Grimme) verdächtigt, "im Auftrag der Ostzonenregierung oder vielleicht sogar einer Dienstelle in der UdSSR zu handeln." ²⁷⁵

Eine justizielle Verfolgung aller Menschen, die angeblich "im Auftrag der Ostzonenregierung" handelten, wurde zur vorrangigen dienstlichen Tätigkeit des Dr. Topf, denn ihm unterstand als Oberstaatsanwalt auch das Sonderdezernat "Politische Strafsachen". Als Vorgesetzter hielt er stets seine schützende Hand über seine mit dem Vorwurf von Nazi-Taten konfrontierten Kollegen, er nahm Einfluss auf die politischen Verfahren und verfasste als Chef der Einrichtung vierteljährlich einen "Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg ... bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes" für das Justizministerium. Topf setzte sich "an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung "276" und profilierte sich insbesondere auf dem Gebiet der von ihm gefürchteten Zusammenarbeit von DDR- und BRD-Gewerkschaften. In einem Bericht schreibt er: "Es kann nicht mehr bestritten werden, dass nicht wenige Funktionäre der im DGB zusammengeschlossenen einzelnen Industriegewerkschaften bis hinauf in die Vorstandsgremien verfassungsfeindliche Kontakte zum FDGB und seinen Teilgewerkschaften in der Sowjetzone unterhalten. "277 Damit diese Kontakte unterbleiben und deren Verfolgung auch anderen Ortes betrieben wird, erstellte Topf zu dieser Frage eigenhändig eine knapp 100-seitige Broschüre und sandte sie an die Innenministerien der Länder, an weitere Staatsanwaltschaften und an die Geheimdienste des Bundes und der Länder. 1959 wurde Topf versetzt als Erster Staatsanwalt an das Landgericht Hildesheim. Er starb am 6. November 1983 in Braunschweig.

²⁷² Irmtrud Wojak, Fritz Bauer..., S. 274

²⁷³ siehe Seite 34

²⁷⁴ siehe Seite 58

²⁷⁵ ebenda

²⁷⁶ Helmut Kramer, Entlastung ... S. 108

²⁷⁷ "Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg … bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes" v. 7.4.1959



FÄLSCHUNGEN UND TARNPROPAGANDA

Wahl-Querschüsse aus der Sowjetzone

Lüneburger Staatsanwaltschaft überwacht alte und neue kommunistische Tricke

Lüneburger Staatsanwaltschaft alle Mühe hat, das umfangreiche Material der sowjetzenalen Propaganda zu sichten und zu sortieren, treffen aus allen Teilen Deutschlands, besonders auch aus der Lüneburger Heide, täglich neue Meldungen über die raffinierten Tricks der Störer aus dem Osten ein, die mit aller Macht versuchen, vor der Bundestagswahl propagandistische Querschüsse loszulassen, um die Bevölkerung zu beunruhigen. Broschüren, Dokumente und "persönliche Briefe" werden säckeweise in die Lagerräume der Lüneburger Staatsanwaltschaft befördert. Oberstaatsanwalt Dr. Topf, der für politische Vergehen im größten Teil des Landes Niedersachsen zuständig ist, bemüht sich, die geheimen Kanäle aufzudecken, durch die das Propagandamaterial in die Bundesrepublik fließt.

Nicht ohne Grund ist bel der kommunistischen Wüblarbeit die Bundeswehr das Hauptziel der Angriffe. Die erste Ausgabe der kommunistischen Funktionärszeitschrift "Wissen und Tat", die nach dem Verbot der KPD als Reclam-Operntextbuch getarnt auch in unserem Bezirkerschien, nennt als dringendste Aufgabe der illegalen Arbeit die "allseitige Verstärkung des Kampfes gegen die Wehrpflicht und alle darauf gerichteten Maßnahmen unter der Jugend" Dann folgen die Unterwanderungen der Gewerkschaften, die den kommunistischen Zielen dienstbar gemacht werden sollen und schließlich eine Verstärkung der Kontakte zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone.

Die Mittel dieser "psychologischen Kampfführung" sind recht unterschiedlich. Sie beginnen bei der offenen Propaganda, die leicht erkennbar und darum auch verhältnismäßig einfach zu bekämpfen ist. Auch die illegal hergestellten Druckschriften werden in den meisten Fällen abgefangen. Die Primitivität dieser Druck-

Erzeugnisse, ihre wüsten Schimpfereien und ihre billige Aufmachung bilden eine Garantie thre Wirkungslosigkeit. Geschickter ist die sogenannte "graue Propaganda", die getarnt ar-Weder das Impressum noch sonst ein Hinwels verraten zunächst dem Leser, aus welcher Quelle die Schrift stammt. Die Aufmachung paßt sich den westdeutschen Zeitschriften an. Zu ihnen gehört beispielsweise "Die Kaserne", ein Magazin, das massenweise in die Garnisonen der Bundeswehr geschleust wird. Das Titelbild ist gewöhnlich ein flottes Pin-up-Girl, während der Inhalt Propaganda gegen die Bundesrepublik darstellt.

Andere Störaktionen arbeiten mit kompletten Fälschungen. Die gefälschten Gestellungsbefehle, die auch in Lüneburg vor einiger Zeit auftauchten, sind bekannt. Auch "persönliche" Briefe bekannter Politiker, gefälschte Dienstvorschriften und Broachüren der Bundeswehr, die sich äußerlich nicht von den echten Drucken unter-

scheiden, werden in letzter Zeit mit der Post verteilt.

Die neueste "Masche" im Regierungsbezirk Lüneburg:

Die Beunruhigung der Bevölkerung über das Abhalien von alliierten Manövern soll geschürt werden. In mehreren Dörfern der Landkreise Soliau und Uelzen erhielten die Elnwohner durch die Post sogenannte "Räumungsaufforderungen". Sie sollten Zimmer für Soldaten und Offiziere der Bundeawehr zur Verfügung siellen, die außerhalb der Truppentibungsplätze Manöver veranstallen werde. Die Regierung in Lüneburg hat diese Vordrucke gleich nach ihrem Auftauchen als Fälschungen enflaryt.

Auch in den Parteien versuchen die Störenfriede Unruhe zu stiften. So versucht man innerhalb der CDU die katholischen gegen die evangelischen Mitglieder durch verleumderische Briefe auszuspielen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften und der Abwehrstellen in der Bundesrepublik haben ergeben daß die Fälscherzentrale Ihren Sitz in Ostberlin hat. "Alte Fachleute" üben dort ihr anrüchiges Handwerk aus. Die Einschleusung des Materials, der Aufbau und die Ueberwachung des dafür notwendigen Agentenbetzes, die Geldübermittlung und Ausstellung falscher Papiere obliegen einer Stelle des SEDZentral-Komitees, die den harmlosen Namen "Transportabteilung" führt.

LZ v. 22. August 1957

Exkurs: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft rehabilitiert den Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder.²⁷⁸

Eine der blamabelsten und politisch folgenreichsten Leistungen der Lüneburger Staatsanwaltschaft war die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Oberstkriegsgerichtsrat, späteren Generalrichter Manfred Roeder.

Roeder hatte 1942 als Ankläger im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht gegen die "Rote Kapelle" 48 Todesurteile erwirkt.²⁷⁹ Die "Rote Kapelle" war eine lose, informell organisierte Widerstandsgruppierung. Ihr gehörten Arbeiter, Intellektuelle, Künstler, Christen, Jungkommunisten und Liberale

an. Die engagiertesten Köpfe waren Harro Schulze-Boysen²⁸⁰ und Arvid Harnack.²⁸¹ Nur wenige Eingeweihte hatten – weitgehend erfolglos – versucht, 1941 Funkkontakt nach Moskau herzustellen, um über Hitlers Kriegspläne zu informieren.²⁸² Gestapo und militärische Abwehr stilisierten die Gruppierung zum straff organisierten Zweig einer sowjetischen Spionageagentur hoch, daher der Name "Rote Kapelle". Die Gestapo ermittelte gegen die inhaftierten Widerständler z.T.

²⁷⁸ 1900-1971; 1935 Kriegsgerichtsrat im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrtministeriums, 1941 Oberkriegsgerichtsrat, 1942 Ankläger am Reichskriegsgericht Berlin im Verfahren gegen die sog. "Rote Kapelle", 1945 Generalrichter.

²⁷⁹ Vgl. Manfred Messerschmidt, Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2005, S. 110.

²⁸⁰ Geboren 1909 in Kiel - 1942 hingerichtet in Berlin-Plötzensee.

²⁸¹ Geboren 1901 in Darmstadt - 1942 hingerichtet in Berlin-Plötzensee.

²⁸² Helmut Kramer, "Als hätten sie nie … S. 810; ders., "Landesverrat …", S. 69 ff; Heinrich Grosse, Ankläger …, S. 37 f.



mit "verschärften Vernehmungen", d.h. unter Anwendung von Folter.²⁸³

Im September 1945 zeigten die 1942 zu Zuchthausstrafen Verurteilten Adolf Grimme²⁸⁴, Günter Weisenborn²⁸⁵ und Greta Kuckhoff²⁸⁶ Roeder beim Internationalen Militärtribunal in Nürnberg wegen schwerer Körperverletzung im Amt und Aussagenerpressung an. Roeder wurde 1946 festgesetzt, ein Verfahren aber nicht eingeleitet. Er diente sich nun dem US-Geheimdienst mit "Enthüllungen" über das angeblich weiterhin aktive, feindliche Netz "Roten Kapelle" an. Er lieferte den Gestapo-Abschlussbericht über die "Rote Kapelle", 287 schrieb Berichte, in denen er Tatsachen bizarr verdrehte, und behauptete, die Akten des Reichskriegsgerichts seien verbrannt.²⁸⁸ Der US-Geheimdienst erkannte erst Anfang der 1950er Jahre, dass er seine Informationen auf NS-Quellen gestützt hatte.²⁸⁹

Anfang 1949 kam Roeder auf freien Fuß und ließ sich in Neetze bei Lüneburg nieder auf dem Gutshof seiner Ehefrau.

Für das Ermittlungsverfahren gegen ihn war Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm, nach dessen Pensionierung Oberstaatsanwalt Topf von der Staatsanwaltschaft Lüneburg zuständig. Kumm und Roeder kannten sich. Roeder war Referendar in Lüneburg gewesen. Die Untersuchung übernahm Staatsanwalt Hans-Jürgen Finck, ehemals NSDAP-Mitglied, 1946 wieder im Dienst. 1951 wurde das Verfahren gegen Roeder eingestellt: "Es lässt sich nicht widerlegen, dass die Todesurteile rechtmäßig waren."²⁹⁰ Finck war zu dem Ergebnis durch folgende Manipulationen gekommen:

- Berichte von Überlebenden über Folter und Drohungen mit dem Tod des Ehegatten wurden als unglaubhaft abgetan;
- Die Gestapo sei eine absolut normale Polizeiorganisation gewesen;
- Roeder wurde zugutegehalten, "verschärfte Ver-

- nehmungen" als Akte der Staatsnotwehr für rechtmäßig gehalten zu haben;
- Unbeachtet blieb die Verletzung elementarer Rechte der Angeklagten: keine freie Wahl des Rechtsanwalts; keine Einsicht in die Anklageschrift;
- Die in einigen Todesurteilen unzureichende oder fehlende Beweisführung ersetzte Finck durch eigene Vermutungen;
- Den früheren Senatspräsidenten am Reichskriegsgericht Alexander Kraell, unter dessen Vorsitz 1942 die meisten Todesurteil ergangen waren, zog Finck als Zeugen und Sachverständigen heran, anstatt seine Aussage als die eines Mitschuldigen auszuschließen;
- Adolf Grimme habe den Kommunismus unterstützt, damit den militärischen Gegner; er benütze seine Ablehnung des Kommunismus heute wohl nur als Tarnung; ohnehin müsse man ihn, den Generaldirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks, als "typischen Führer eines Kulturquaders der SED im Westen" bezeichnen.
- Der Verdacht bestehe, die von Grimme und Weisenborn erstattete Strafanzeige sei "im Auftrag der Ostzonenregierung oder vielleicht sogar einer Dienststelle der UDSSR" erstattet worden.²⁹¹

Die Lüneburger Akten über diese hanebüchene Verfügung und die Schlussberichte Fincks blieben bis 1986 unter Verschluss. Sogar Grimme wurde die Akteneinsicht verweigert, als er sich gegen die auf gleicher Linie liegenden Presseberichte verteidigen wollte. ²⁹² Die FAZ betete 1951 Roeders Diffamierungen nach; "Der "Stern" brachte eine Serie mit dem Titel "Rote Agentur unter uns"; die Lüneburger Landeszeitung schlug in dieselbe Kerbe. ²⁹³

Roeder konnte die Diffamierung des Widerstandes in Vorträgen und Schriften nun erst recht ungehindert öffentlich verbreiten im Zuge von Legitimati-

²⁸³ Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 38.

²⁸⁴ 1889-1963, in der Weimarer Republik Schulreformer und Kultusminister, nach 1946-1948 Kultusminister in Niedersachsen.

²⁸⁵ 1902-1969, Dramaturg, Schriftsteller.

²⁸⁶ 1902-1981, Soziologin, Volkswirtin, lebte in der DDR, Mitglied des Weltfriedensrats.

²⁸⁷ Unter dem Titel "Bolschewistische Hoch- und Landesverratsorganisation im Reich und in Westeuropa", vgl. Heinrich Grosse, Ankläger …, S. 46.

²⁸⁸ Eine Schutzbehauptung zur Verwischung eigener Spuren: Die Urteilssammlung, die Strafprozess- und die Vollstreckungsliste waren erhalten; vgl. Norbert Haase, "Aus der Praxis …, S. 379 ff., S. 383 f.

²⁸⁹ Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 54, Fn 133.

²⁹⁰ ebenda, S. 48.

²⁹¹ Vgl. Helmut Kramer, Das Verfahren ..., S. 69 ff, 73 ff. ²⁹² Ebd. S. 82,

²⁹³ FAZ, 27.4.1951, 3; Der Stern, Heft 18 und 26, 1951; LZ v. 15.11.1951; Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 50



onskampagnen für alle Nazi-Täter und deren Taten im Rahmen von Veranstaltungen der NSDAP-Nachfolgeorganisationen SRP und DRP und des "Luftwaffenrings" in Hamburg.

Selbst bei staatlichen Behörden galt Roeder von nun an als "Zeitzeuge und Experte": Nachdem der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Otto John, seinen Arbeitsplatz in Pullach verließ und heimlich in die DDR übersiedelte, wurde gegen ihn ermittelt wegen Landesverrats. Am 31.3.1955 wurde Roeder dazu in Lüneburg vom Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof angehört. "Er, der vor 1945 Dutzende von Todesurteilen gegen (angebliche) Spione für die Sowjetunion beantragt hatte, galt nun offensichtlich als Experte im Blick auf sowjetische bzw. kommunistische Spionagetätigkeit."²⁹⁴

Wie viele NS-Täter bezog Roeder eine ansehnliche Pension nach Artikel 131 des Grundgesetzes und durfte sich offiziell "Generalrichter z. W." (zur Wiederverwendung) nennen lassen, wie er von den deutschen Behörden auch betitelt wurde. Er verstarb am 18.12.1971.

"Zugespitzt kann man sagen", so der Theologe und Soziologe Heinrich Grosse, "die Verfolgung der Nazi-Gegner fand in der Justiz der Nachkriegszeit ihre Fortsetzung". Warum das so war, erläutert der Historiker Norbert Haase: "Die verantwortlichen Juristen … konnten eine Wahrnehmung dieser Opfer als Widerstandskämpfer nicht zulassen, ohne sich selbst ins Unrecht zu setzen."²⁹⁵

Die Personalakten sind nicht auffindbar...

Über die im Folgenden vorgestellten Juristen der politischen Sonderkammer sind über die Archive keine Personalakten verfügbar. Zum Teil wurden diese von den Ministerien ausgeliehen und nicht an das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv zurückgegeben oder aber sie wurden noch nicht zur Einsichtnahme freigegeben. Die Mitwirkung dieser Mitarbeiter der 4. Kammer an der Kommunistenverfolgung kann deshalb lediglich in einer sehr kurzen Fassung erfolgen, denn als Quelle stehen nur kritische Veröffentlichungen zur Verfügung aus den 60er Jahren296 und die Berichterstattung der örtlichen Presse, die aber häufig bei ihren Prozessberichten die Benennung der beteiligten Richter und Staatsanwälte vermied.

Bei diesen Personen handelt es sich zu einem Teil um Juristen der Jahrgänge ab 1920, die also lebensaltersmäßig kaum als NS-Richter oder -Staatsanwälte gewirkt haben können, Brockmann wurde gar erst 1934 (in Uelzen) geboren. Da von ihnen die Personalakten fehlen, ist es zwar nicht nachweisbar, aber stark anzunehmen, dass sie wohl nicht mehr als ihr Jura-Studium und bestenfalls ihr Referendariat bis 1945 abgeschlossen haben konnten. Das würde dafür sprechen, dass sie als nicht NS-belastet angesehen werden könnten. Andererseits gilt es zu bedenken, dass sie im Gegensatz zu ihren älteren Kollegen, die ihre politische Sozialisation und juristische Ausbildung noch während der Weimarer Demokratie erlebten, in das NS-System hineingewachsen sind und deshalb die Nazi-Ideologie und -Politik sehr viel selbstverständlicher internalisiert haben werden als ihre Kollegen der älteren Jahrgänge.

Als typischer Vertreter dieser Generation kann sicher Staatsanwalt **von Lücken** angesehen werden (am 20.6.1921 in Loga/Kreis Leer geboren), der sein Studium in Rostock und Heidelberg absolvierte, anschließend zur Wehrmacht eingezogen wurde, sein Referendariat nach Kriegsende im

²⁹⁴ Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 52

²⁹⁵ Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 54; Norbert Haase, Der Fall "Rote Kapelle" ..., (Fn. 9), 169 u. 179.

²⁹⁶ Kurt Baumgarte, Politische ...; VVN-Niedersachsen (Hg.), NS-Juristen ...; Ludwig Landwehr, Recht und Richter ...



OLG-Bezirk Oldenburg durchlief, dann als Assessor in Celle tätig war und ab Januar 1955 Staatsanwalt in Lüneburg wurde mit Wohnadresse in der Virchowstraße. Im selben Jahr noch wurde von Lücken Abteilungsleiter und Dezernent seiner Behörde, zuständig für "Staatsschutzdelikte". Seit 1970 (inzwischen zum Oberstaatsanwalt aufgestiegen) bekleidete von Lücken das Amt des ständigen Vertreters des Behördenleiters.

Über von Lückens NS-affine Geisteshaltung, die er auch in seinen Anklagen vor Gericht vortrug, berichtete der sozialdemokratische "Vorwärts" in seiner Ausgabe vom 24.12.1959:

"Der Staatsanwalt von Lücken erhob sich und begann sein Plädoyer. …Er schloss mit den Worten: "Straferschwerend kommt hinzu, dass der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeiten hart bestraft worden ist. Das hat aber nichts genützt. Ich beantrage daher gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.' Die beiden Bestrafungen, auf die sich Herr von Lücken bezog, datieren aus den Jahren 1933 (2 Jahre Zuchthaus) und 1940 (5 Jahre Zuchthaus). Der Prozessgegenstand war damals "Wehrkraftzersetzung"."

In Lüneburg - so schreibt L. Lehmann zu diesem Fall und über diese "typische" politische Einstellung von Lückens - "...galt der frühere Widerstand gegen das Naziregime als strafverschärfend, wenn es auch nicht immer so ausdrücklich wie von dem Staatsanwalt von Lücken formuliert wurde. Oft hatte man den Eindruck, als wenn die NS-Staatsanwälte und - Richter nachträglich an den Opfern Rache nehmen würden, weil sie als Zeugen der Verbrechen der Nazi- Justiz und der SS aus den Höllen der Gestapo und der Konzentrationslager entkommen konnten."²⁹⁸

Von Lücken beherrschte die gesamte antikommunistische juristische Klaviatur – und schoss bei der Anwendung des politischen Strafrechts für die "Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung" häufig über das Ziel hinaus wie etwa bei dem Prozess gegen Rolf Ficker im Februar 1960,

bei dem er die Anklage vertrat. Die Lüneburger Landeszeitung berichtete am 24.2.1960:

"Neuer politischer Prozess

Lüneburg. Ein neuer politischer Prozess begann gestern vor der Vierten Politischen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg unter Vorsitz von Landgerichtsrat Wächter. Vertreter der Anklage ist Staatsanwalt von Lücken. Angeklagt ist der am 25. November 1926 in Merane (Saale) geborene und jetzt in Hannover wohnende Rolf Ficker. Es wird ihm zur Last gelegt, Verbindungen zur FDJ aufgenommen, staatsgefährdende Schriften in Empfang genommen und verbreitet und die Bildung einer kommunistischen Jugendgruppe vorbereitet zu haben. Zu Beginn der Verhandlung sagte er aus, er habe im Sommer 1958 in Grasdorf bei Hannover eine unabhängige Jugendgruppe von politisch unerfahrenen Menschen gegründet, die zu Beginn des vorigen Jahres mit Ausnahme seiner Person von den Falken übernommen worden sei. Er sei linkssozialistisch eingestellt, lehne aber das System in der Sowjetzone wegen des 17. Juni ab. Nicht einverstanden sei er auch mit der Wahl zur Volkskammer und mit der Verstaatlichung der Mittelund Kleinbetriebe. Das Urteil wird heute verkündet."

Für Staatsanwalt von Lücken war R. Ficker ein Staatsfeind, allen Beteuerungen des Angeklagten zum Trotz, und forderte für ihn eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten. Da das Gericht selbst bei größtem Bemühen keine verfassungsfeindlichen Absichten in den Tätigkeiten des Angeklagten erkennen konnte, wurde R. Ficker auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Sehr intensiv bereitete von Lücken seine Anklageschriften vor in enger Abstimmung mit dem Geheimdienst. Häufig hielt er sich "aus dienstlichem Anlass" beim Landesamt für Verfassungsschutz in Hannover auf und brachte von dort Zeugenaussagen in den Prozess ein – Zeugen vom Hörensagen, die nicht namentlich benannt wurden und deren Wahrheitsgehalt nicht zu überprüfen war. Im Prozess gegen Kurt Baumgarte im März 1966 z. B.

²⁹⁸ ebenda

61

²⁹⁷ zitiert nach K. Baumgarte, Politische ..., S. 12



wurden solche Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Ämter für Verfassungsschutz von v. Lücken eingebracht und als Beweismittel zugelassen. Die Zeugen selber wurden dem Gericht zur Befragung und Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit nicht präsentiert. Oftmals beriefen sich diese Aussagen auf weitere, nicht überprüfbare Belastungsargumente Dritter, deren Identität ebenfalls nicht festgestellt und deren Glaubwürdigkeit nicht überprüft werden konnte. In der schriftlichen Begründung des Urteils gegen K. Baumgarte kam das Gericht nicht umhin, über den Hauptzeugen der Anklage, Regierungsrat Degenhard vom Bundesamt für Verfassungsschutz (Mitglied der CDU), festzustellen: "Bemühungen des Gerichts, die Namen der Gewährsleute, der observierenden Behördenbediensteten und Angehörigen der Bundes- und Landesämter des Verfassungsschutzes zu erfahren, die die Berichte der Gewährsleute entgegengenommen und in Vermerken zu den Akten gebracht haben, sind erfolglos geblieben."299 Diese Tatsache hielt das Gericht nicht davon ab, diese Zeugenaussagen dennoch zuzulassen und als Beweismittel für Baumgartes "verfassungswidriges Verhalten" zu bewerten. Es darf angenommen werden, dass dieses auf dem Hintergrund geschah, dass auch Baumgarte bereits von der NS-Justiz hart bestraft wurde, aber dies "nichts genutzt" habe: K. Baumgarte war 1936 vom Volksgerichtshof wegen "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens" zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er durchlitt von 1935 bis 1945 Gestapo- und Zuchthaus-Isolationshaft, davon ein dreiviertel Jahr in Hand- und Fußeisenketten.

Im Unterschied zu K. Baumgarte stießen andere Angeklagte beim Lüneburger Landgericht auf Milde: Alexander Jermoltschik (Ermoltschik) aus Belarus, der nach 1945 in die Bundesrepublik floh, hier 1952 den Namen Albert Krüger annahm und sich 1955 einbürgern ließ, musste sich ab September 1975 vor dem Lüneburger Landgericht verantworten. Bereits im Juli 1963 wurde ein Auslieferungsgesuch der Sowjetunion abgelehnt, aber kein Verfahren gegen Krüger eröffnet, woraufhin eine

Anzeige erstattet wurde, die schließlich nach 12jähriger Bearbeitungszeit zum Prozess führte.

Ihm wurde vorgeworfen, in Choiniki (Belarus) als Leiter des Kreispolizeiamtes³⁰⁰ und einer Schutzmannschaft zur Partisanenbekämpfung zahlreiche Kriegsverbrechen befohlen bzw. selbst verübt zu haben, 176 Todesopfer wurden ihm zur Last gelegt.

Nach einem Jahr Verhandlung meldete die Landeszeitung am 25.9.1976: "Der Prozess gegen Krüger ist geplatzt." Da sich Krüger einer Operation unterziehen musste, die eine Prozessunterbrechung von mindestens 14 Tagen nach sich ziehen müsste und sich Richter Walter Niepel und Staatsanwalt Walter Hoenisch auf ein Urteil des BGH beriefen, wonach eine Unterbrechung von mehr als 10 Tagen nicht gestattet sei, wurde das Verfahren vorläufig ausgesetzt – und schließlich endgültig eingestellt. 301

Mit der Einstellung spezieller Verfahren hatte der verfahrensbeteiligte Staatsanwalt Walter Hoenisch (geboren am 19.1.1922 in Göttingen, wohnhaft in der Magdeburger Str. 36) bereits Erfahrung: Im April 1968 stellte er die Ermittlungsverfahren in Sachen "Exekutionen durch Angehörige der Lüneburger Geheimen Staatspolizei" ein und kaprizierte sich dabei auf den Gestapo-Mann Westermann als einzigen Täter, obwohl den Sterbeurkunden der Exekutierten die Täterschaft weiterer Gestapo-Männer zu entnehmen ist. Er schließt seinen Einstellungsbericht mit den Worten: "Anhaltspunkte zur Ermittlung weiterer Beschuldigter liegen nicht vor. "302 Mit ein wenig Energie hätte Hoenisch die Mittäterschaft des vormals stellvertretenden Lüneburger NSDAP-Kreisgeschäftsführers Karl Jahns bei der Erhängung des polnischen Zwangsarbeiters Marjan Kaczmarek im Oktober 1942 in Lüdershausen leicht ermitteln können, aber er unterließ es. Jahns lebte bis Mitte der 1970er Jahre unbehelligt in Lüneburgs Innenstadt.

²⁹⁹ Kurt Baumgarte, Politische ... S. 19;Vergl.: "Initiativgruppe ..., Kalter Krieg ... S. 48 f

³⁰⁰ Deutsche Volkszeitung v. 21.8.1987

³⁰¹ LZ v. 25.9.1976; Krüger war im September 1976 erst 60 Jahre alt.

³⁰² BA Ludwigsburg VI 414 AR 764/68; vergl. VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei ... II, S. 71



Nebenbei bemerkt: Warum die "Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen" in Ludwigsburg, die am 1. Dezember 1958 ihre Arbeit aufnahm, nicht so recht in ihrer Ermittlungstätigkeit vorankam, lag nicht nur an der mangelnden Ausstattung der Ermittlungsstelle, am Behördenleiter Erwin Schüle (vormals Mitglied in der SA und der NSDAP), sondern auch an Mitarbeitern, denen vielfach ein mangelnder Aufklärungswillen vorgeworfen wurde. Einer von ihnen war Hoenisch, der ab 16.2.1959 nach Ludwigsburg abgeordnet war.

Auch für die Einstellung eines weiteren Verfahrens lieferte Hoenisch den sachkundigen Bericht: Seinen Lüneburger Kollegen Staatsanwalt Ottersbach sprach er in Sachen "Überstellungen an die Gestapo"³⁰³ frei von jedem Anfangsverdacht. Er proklamierte für Ottersbachs Anweisungen, die Delinquenten seien an die Gestapo zu überstellen (wo viele ihren Tod fanden), einen "mangelnden subjektiven Tatbestand".

Nicht als Verfahrens-Einsteller, sonders als besonders scharfe Aburteiler traten weitere junge Richter hervor, besonders bei der Verhängung von Nebenstrafen und -auflagen: **Reimer Zilch** etwa, 1929 geboren und jung verheiratetet mit der Tochter des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Hans Färber aus der Reineckestraße, entschied am 17.5.1966 gemeinsam mit seinen Kollegen Koller³⁰⁴ und Tappen³⁰⁵ im Fall des Fritz Rath (Vorwurf: "Tätigkeit für die Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte" NG) nach dessen Haftentlassung über folgende Auflagen:

"1. nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Strafkammer in die SBZ oder nach Ostberlin zu reisen;

 der Strafkammer halbjährlich über seine Berufstätigkeit, insbesondere die Art der Tätigkeit, Arbeitgeber oder Vertragspartner, Ort der Ausübung, Einkommen oder über seinen sonstigen Lebensunterhalt zu berichten und auf Verlangen hierüber Unterlagen vorzulegen..."

In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt: "Da er der kommunistischen Ideologie nach wie vor anhängt, besteht die Möglichkeit, dass er sich für sie … im Rahmen der illegalen KPD auch weiterhin betätigen wird… Deshalb meint die Kammer, dass der Verurteilte unter dem Druck der Bewährungsdauer und -auflagen in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen, sich insbesondere nicht für die verbotene KPD betätigen wird… Die Auflage über Beruf usw. war erforderlich, da die Strafkammer sonst nicht überwachen kann, wie der Verurteilte sich führt… "306

Fritz Rath wurde während des Faschismus von den Nazis verfolgt, inhaftiert und musste im berüchtigten Bewährungsbataillon 999 als Soldat tätig sein.

Im Fall der Angeklagten Liesel Baumeister, Tochter des Nazi-Widerständlers Friedrich Baumeister, begründete Zilch gemeinsam mit seinen Richterkollegen Cieplick³⁰⁷ und dem ebenfalls jungen **Guido**Neumann (Jahrgang 1932) im Urteil die Notwendigkeit ihrer Untersuchungshaft (die ausschließlich aus Gründen der Verdunklungs- oder Fluchtgefahr verhängt werden darf) mit den Worten:

"Der Angeklagten ist durch sofortige Freiheitsentziehung eindringlich vor Augen geführt worden. welche Folgen die Umsetzung ihrer … kommunistischen Anschauungen haben kann… Bei der Wahl der Zuchtmittel war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte eine Überzeugungstäterin ist … Kurzeitige Freiheitsentziehung erschien dem Gericht deshalb erforderlich, um sie zur Besinnung zu bringen."

Auffällig sind auch die "In-der-Annahme"-Urteile neben jenen mit speziellen "Zeugen vom Hörensagen" wie das gegen E. Satzer, die Zilch mit zu verantworten hatte.³⁰⁸ Dieser wurde verurteilt von Cieplick, Zilch und **Gisbert Kuhtz**, einem ebenfalls jungen Richterkollegen (geboren am 13.2.1927 in Königsberg), der auch für die Verurteilung des K.

³⁰³ siehe Seite 19 ff

³⁰⁴ siehe Seite 52 ff

³⁰⁵ siehe Seite 65

³⁰⁶ zitiert nach Kurt Baumgarte, Politische ..., S. 20

³⁰⁷ siehe Seite 16 ff

³⁰⁸ siehe Seite 18 f



Baumgarte auf Grund der "Zeugen vom Hörensagen" mitverantwortlich war. Nachdem Baumgarte 2/3 seiner Haftstrafe abgesessen hatte und 1967 ein Antrag auf bedingte Entlassung gestellt wurde, verweigerte Kuhtz diese vorzeitige Haftentlassung mit dem Argument, dass bei K. Baumgarte, "der sich seit seinem 14. Lebensjahr aktiv für die KPD betätigt hat, unterbrochen durch Inhaftierung in Zuchthäusern und Konzentrationslagern von 1936 bis 1945, ... nicht die Erwartung gerechtfertigt (sei), der Verurteilte werde sich in Zukunft gesetzmäßig verhalten."309 Als anklagender Staatsanwalt im Baumgarte-Verfahren fungierte im Übrigen sein Wohnungsnachbar, Staatsanwalt Erich **Brockmann** aus dem Ostpreußenring, wie dieser ein ebenfalls sehr junger Jurist (Jahrgang 1934).

Neben den hier genannten jüngeren Richtern und Staatsanwälten, die sich in ihren Anklagen und Urteilen nahtlos in die antikommunistische Rechtsprechung einfügten, fungierte weiterhin in der 4. Strafkammer ein Personal älterer Jahrgänge, über die ebenfalls keine Personalunterlagen im Hauptstaatsarchiv zur Verfügung stehen: Waechter, Uecker, Tappen, Sohn.

Obwohl die Urteile des-Richters **Wolfgang Waechter** (Jahrgang 1907, geboren in Hindburghausen), sich nicht von jenen seiner Kollegen abhoben, schien er bei OStA Topf in Ungnade gefallen zu sein, denn dieser beschwerte sich gar bei seinem obersten Dienstherren, dem Justizminister, über ihn. In einem Tätigkeitsbericht für das niedersächsische Justizministerium vom 6.1.1959 sprach Topf dem Richter Waechter eine Qualifikation für dieses Amt rundheraus ab und begründete dies mit dem "bedauerlichen" Freispruch des Angeklagten Rose 1958: "Der Beisitzer LG-Rat Waechter … hat als Vorsitzender einer kleinen

Strafkammer nicht reüssiert ... Das bescheidene Fundament der Kenntnisse der Kammermitglieder in politischen Strafsachen fällt oftmals auf bei Fragen ... an die Angeklagten... Da der Strafkammer fundierte Kenntnisse ... fehlten, konnte sie das Verhalten des Angeklagten nicht sachgemäß würdigen und hat den Angeklagten freigesprochen."³¹⁰

Nicht in Ungnade gefallen, sondern von Topf innerhalb der Behörde gefördert wurde sein Staatsanwaltskollege **Ernst Uecker**, der in Lüneburg zum Oberstaatsanwalt aufstieg. Uecker, Jahrgang 1908, ließ sich bereits als 22-Jähriger auf Adolf Hitler vereidigen und war ab 1.4.1938 in der NS-Justiz als Ankläger beim Amtsgericht Köslin tätig. Schon zuvor, am 16.7.1937, beantragte er eine Mitgliedschaft in der NSDAP, wurde rückwirkend zum 1.5.1937 aufgenommen, erhielt die Mitgliedsnummer 5782275 und wurde fortan in der NSDAP-Ortsgruppe Stolp-West, Gau Pommern tätig.

Nach Kriegsende ließ sich Uecker in Niedersachsen nieder, "wird nach seiner Widereinstellung im April 1947 regelmäßig befördert, bis er im Dezember 1971 leitender OStA in Hannover ist."³¹¹

Zuvor allerdings, bis er sich 1968 nach Hannover versetzen ließ, reüssierte er in Lüneburg, bezog ein Haus im Wilschenbrucher Weg, diente sich als Ankläger in verschiedenen Prozessen der Sonderkammer hoch und durfte gar nach der Versetzung seines Mentoren Topf nach Hildesheim den Vierteljahres-Erfahrungsbericht³¹²dieser Kammer für das Justizministerium verfassen.

Überliefert ist Ueckers Anklagetätigkeit im Fall des KPD-Mitgliedes Karl Weil, für den er 36 Monate Freiheitsentzug beantragte. ³¹³ Seine Hartnäckigkeit in Sachen Kommunistenverfolgung zeigte er ebenfalls, wenngleich nicht immer erfolgreich, im Fall des Hannoveraner Choreographen-/Pädagogenehepaars Maxim und Trude Bosse (beides NS-

³⁰⁹ AZ 2 KLs 1/66 IV 24/65

³¹⁰ "Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg … bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes", HStA Hannover, Nds. 711 Acc. 194/94 Nr. 91

³¹¹ Peter Lindemann, Pommersche ..., S. 167

³¹² vergl Fußnote Nr. 277

³¹³ LZ v. 28.1.1960



Verfolgte), gegen die er ermitteln ließ und die 23 Hausdurchsuchungen und eine entsprechende Zahl von Ermittlungsverfahren über sich ergehen lassen mussten. Schließlich erhielten die Bosses im Mai 1966 von Uecker die Mitteilung, dass die Verfahren gegen sie - u.a. wegen diverser Briefwechsel mit DDR- Künstlern - eingestellt seien. In diesem Zusammenhang erfuhr das Ehepaar Bosse, dass über ein Jahr lang (1962/63) ihre gesamte DDR- Post ohne ihr Wissen einbehalten und beschlagnahmt worden war.³¹⁴

Landgerichtsrat **Kurt Tappen**, geboren am 7.12.1909, NSDAP-Mitglied, Schillerstraße, später Ostpreußenring, wurde erst nach Kriegsende Beamter und ab 1953 als Richter tätig.

Von 1955 (als Nachfolger von Lenski³¹⁵) bis 1962 (sein Nachfolger wurde Koller³¹⁶) war Tappen tätig als Leiter der Referendar-Arbeitsgemeinschaft beim Landgericht Lüneburg und damit mitzuständig für die Ausbildung der jüngeren Lüneburger Richter, denen er sein einschlägiges Fachwissen vermitteln konnte.

Bekannt ist von ihm als Angehöriger der politischen Sonderkammer seine Mitwirkung an der Verurteilung von Fritz Rath³¹⁷ und Fritz Maiwald 1961. Maiwald wurde vorgeworfen, vorsätzlich gegen das KPD- Verbot verstoßen zu haben, als Rädelsführer tätig gewesen zu sein und damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik verstoßen zu haben, weil er als kommunistischer Einzelbewerber zum 4. Deutschen Bundestags kandidierte. Tappen verurteilte Maiwald in einer 222 Seiten starken Urteilsschrift zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Nebenstrafe von vier Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.318 Ludwig Landwehr und Fritz Döpke, die wegen desgleichen "Verbrechens" angeklagt und verurteilt wurden, erhielten lediglich eine Bewährungsstrafe. Landwehr und Döpke standen vor der Oldenburger Strafkammer, Maiwald stand in Lüneburg vor Gericht.319

Richterin **Charlotte Sohm**, Jahrgang 1915, war zunächst tätig als Gerichtsassessorin an einem Leipziger Gericht und beantragte am 26.11.1939 ihre Aufnahme in die NSDAP, wo sie ab 1.2.1940 unter der Mitgliedsnummer 7475876 für die NSDAP-Ortsgruppe Leipzig, Gau Sachsen, geführt wurde. 1959 wurde sie vom OLG-Celle an das Lüneburger Landgericht versetzt, nahm ihre Wohnung in der Volgerstraße und blieb hier bis zu ihrer Rückkehr nach Celle 1969. Von ihr ist lediglich die Teilnahme an einem Prozess der politischen Sonderkammer aus dem Jahre 1961 gegen Wilhelm Meyer bekannt.

³¹⁴ Kurt Baumgarte, Politische ..., S. 9

³¹⁵ siehe Seite 42

³¹⁶ siehe Seite 52

³¹⁷ siehe Seite 63

³¹⁸ AZ.: 2 Js / 704/ 61; Peter Dürrbeck, "Bundestagswahl 17. September 1951" ...,; Vergl. "Initiativgruppe ..., Kalter Krieg ..., S. 114

³¹⁹ Peter Dürrbeck, "Bundestagswahl ...



Das niedersächsische Justizministerium – Zur NS-Vergangenheit seines Führungspersonals

Möglich wurde die in dieser Schrift geschilderte praktische "Renazifizierung des Justizapparats" der 4. Lüneburger Strafkammer durch ein geschlossenes System der Kameraderie auf den verschiedenen Ebenen der Politik und des niedersächsischen Justizwesens, wie es an der Einstellungs- und Beförderungspraxis zu erkennen ist mit der anschließenden Abwehr jeglicher Kritik. Ein Blick auf die personelle Besetzung der höchsten Ebene, die des Amtes des niedersächsischen Justizministers, lässt erkennen, dass dort durchgängig ab 1950 ein politisches Personal fungierte, welches ebenfalls eine eindeutige NS-Vergangenheit aufwies, bis nach der Amtszeit von Justizminister Puvogel 1978 jüngere Justizminister diese Regierungsstelle bekleideten.

War dieses Amt noch ab 1946 mit Wilhelm Ellinghaus (SPD) besetzt, der als vormaliger Regierungsvizepräsident in Gumbinnen 1933 seiner Ämter enthoben wurde, dann mit Werner Hoffmeister ab 1947 mit einem CDU-Parteigänger, der an der Universität Göttingen 1922 Mitglied der Burschenschaft Brunsviga wurde, aber wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Volkspartei 1933 aus dem Staatsdienst entlassen wurde, so konnte bereits 1950 ein ehemaliges SA-Mitglied, Otto Krapp (Zentrumspartei) diesen Posten besetzen. Der nachfolgende Justizminister (in Personalunion auch Ministerpräsident) ab 1953 war Heinrich Wilhelm Kopf (SPD), der von 1939 bis 1943 im Auftrag der NS-Regierung als Vermögensverwalter in Polen zunächst mit einer eigenen Firma, später dann für die Haupttreuhandstelle Ost tätig war und sich an der Enteignung und Aussiedlung der polnischen Bevölkerung verantwortlich beteiligt hat. Sein Nachfolger ab 1955, Richard Langeheine (Deutsche Partei), trat 1933 in die NSDAP ein und war ab Dezember 1933 NSDAP-Kreisleiter in Stolp und Oberbürgermeister der Stadt und anschließend in der NS-Wirtschaft tätig. Arvid von Nottbeck (FDP) der ab 1956 den Posten des Justizministers übernahm, war in den 1930er-Jahren Mitglied des Stadtparlaments von Reval und dort Fraktionsvorsitzender der an der NSDAP-orientierten völkischdeutschen Minderheit und engagierte sich nach 1945 in Vertriebenenorganisationen (Forderung: "Das ganze Deutschland soll es sein!"). Der nächste Justizminister ab 1965 war Gustav Bosselmann (CDU). Am 1. Mai 1937 beantragte Bosselmann die Aufnahme in die NSDAP und erhielt die Parteianwärterkarte Nr. 27247. Anschließend wurde er SA-Obertruppführer und Träger des Goldenen HJ-Ehrenabzeichens. 320 Hans Schäfer (erst FDP, dann SPD) übernahm ab 1970 das Amt des Justizministers. Schäfer trat 1937 in die NSDAP ein, war 1940 als Sturmmann Mitglied der Waffen-SS. Am 1. März 1941 trat er als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ein und war dort in verschiedenen Propaganda-Abteilungen tätig. Schäfers Nachfolger ab 1976, Ernst Albrecht (CDU), ist aus Altersgründen (Jahrgang 1930) NSunbelastet.321 Ihm folgte ab 1976 Hans Puvogel (CDU). Dieser wurde 1934 Mitglied der SA, wo er als Rottenführer diente, mit dem SA-Wehrabzeichen ausgezeichnet wurde und am 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP (Mitgliedsnummer: 4182837) wurde. Puhvogel promovierte in Göttingen 1937 mit der Arbeit "Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher". In seiner Doktorarbeit befürwortete Puvogel die Euthanasie und bedauerte das "unterentwickelte Verständnis des Volkes für die 'Ausmerzung von [...] wegen Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzlosen Menschen durch Tötung" ... Nur ein rassisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gemeinschaft nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuscheiden. [...] Ob das Volk für eine Ausscheidung der Minderwertigen bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben [...] Die große Aufgabe selbst darf nicht durch irgendwelche kleinlichen Kompetenzstreitigkeiten gehemmt und in ihrer Wirksamkeit lahmgelegt werden [...]." Für diejenigen "Minderwertigen", die nicht gleich "ausgeschieden" werden sollten, sah Puvogel wenigstens die Kastration vor, insbesondere wenn sie jüdischer Herkunft waren: "Bedenkt man ferner, dass der Gesetzgeber sich die Förderung einer gesunden Rasse durch Ausmer-

der Atomindustrie für das geplante Atomendlager Gorleben und als Verantwortlicher für das "Celler Loch".

³²⁰ wikipedia März 2015: "Gustav Bosselmann"

³²¹ Einen größeren Bekanntheitsgrad erreichte er in Personalunion als Ministerpräsident als Fürsprecher



zung minderwertiger und verbrecherischer Elemente in hohem Maße angelegen sein lässt, so glauben wir mit vollem Recht, dass die Entmannung als weiteres Mittel neben der Sterilisation im Kampf um die rassischen Belange unseres Volkes eingesetzt werden soll. "322 Nachdem der Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, Dr. Kramer, 1978 unkommentierte Auszüge aus dieser Dissertation verbreitet hatte, leitete sein Chef, der damalige Oberlandesgerichtspräsident Wassermann, ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein, weil er dadurch eine "unter Kollegen mangelnde Achtung vor dem Justizminister als seinem höchsten Dienstvorgesetzten gezeigt habe. "323

Auch die Ebene der Justiz-Ministerialbeamten war von maßgeblichen NS-Tätern besetzt wie etwa mit Johannes Schultz, der zuvor als Ministerialrat im Reichsfinanzministerium tätig war und mit Alexander von Döllen, der an vielen Todesurteilen des Sondergerichts Oldenburg beteiligt war. Als Leiter der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums fungierte Ministerialdirigent Joachim Wilkerling, der zuvor als Angehöriger der Gnadenabteilung des Reichsjustizministeriums tätig war, die die Vollstreckung der Todesurteile freigab.³²⁴ Mit ihm war aus dem Reichsjustizministerium Erich Hornig³²⁵ gekommen, der ebenfalls als Ministerialdirigent tätig war.

Über die NS-Vergangenheit eines der wichtigsten Ministerialbeamten in Bezug auf die Justiz-Stellenbesetzungspolitik, des Ministerialdirigenten Dr. Heinz Schulz, 326 berichtet Vultejus 327 "Er hielt von 1952 bis zum Ende der 70er Jahre die Personalpolitik fest in der Hand. Schon früh bemühte er sich um die Reinhaltung des Öffentlichen Dienstes. 1938 hatte er an der Universität Göttingen über die "Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge" promoviert. Damals sah der Parteigenosse die Zeit nicht mehr fern, in der "nur noch wenige Menschen deutsch jüdischen Blutes als Produkte artvergessener Eltern in Deutschland ihr Leben fristen." Schulz ging mit Sorgfalt der Frage nach, "ob und inwie-

weit den jüdischen Mischlingen das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter zugestanden ist' und kam zu dem Schluss, dass als Beamter ,eben nur der deutsche, deutschblütige Volksgenosse an hervorragender, mit besonderen Aufgaben betrauter Stelle stehen' könne. Schulz verwarf den 'Grundsatz von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, 'empörte sich, dass jemals ,Juden deutsche Menschen heirateten', pries das ,rassische Kampfblatt der Bewegung', den 'Stürmer', diffamierte, jüdische Mischlinge' als ,Bastarde' und kritisierte den 'unhaltbaren Zustand' der Ehe eines Beamten auch nur mit einem "Mischling ersten Grades'. Als der SPIEGEL am 23.10.1972 Auszüge aus der Dissertation veröffentlichte, prüfte Justizminister Hans Schäfer ... diesen Vorwurf nicht etwa kritisch, sondern eilte aus der Ministersuite in das Dienstzimmer des Beamten, um ihm sein Bedauern auszusprechen. Während Schulz sich des besonderen Vertrauens seines Ministers sicher sein konnte, war die Karriere des Mannes, der wahrscheinlich sogar zu Unrecht in Verdacht geraten war, Zuträger des SPIEGEL gewesen zu sein, zu Ende."

³²² Vergl. Wikipedia Januar 2015 und Ulrich Vultehus, Goldene Jugendzeit ...

³²³ Zitiert nach Ulrich Vultejus, Goldene Jugendzeit...

³²⁴ Nationalrat ... (Braunbuch), S. 185. Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium.

³²⁵ ebenda, S. 161, Kammergerichtsrat im Reichsjustizministerium, Abt. VI.

³²⁶ ebenda, S. 179, (dort Johannes Schultz), Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, SA-Oberscharführer, Sturm 31/9; siehe auch Spiegel 23.10.1972, Nr. 44, S. 70

³²⁷ Werner Holtfort u. a. (Hg.), Hinter den Fassaden ...



Von der Entnazifizerung zur Renazifizierung

Landgerichtsdirektor Dr. Erich Stein, Jahrgang 1895, war ab 1939 stellvertretender, ab 1941 Vorsitzender des Sondergerichts Hannover, welches auch in Lüneburg seine Prozesse durchführte.

Seine Abteilung fällte 50 bis 60 Todesurteile. 328 Im Oktober 1945 entschied die britische Militärregierung, Stein "unter keinen Umständen" wieder zu beschäftigen. 1952 wurde ein Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen ihn eingestellt, ebenso ein Dienststrafverfahren. Der Celler OLG-Präsident v. Hodenberg setzte sich im Januar 1953 für die Wiederverwendung Steins ein. Das Justizministerium widersprach zunächst. 1956 wurde Stein dennoch beauftragter Staatsanwalt in Göttingen und alsbald verbeamtet. 329

Der Werdegang Steins ist exemplarisch für die weitgehende Renazifizierung der Justiz nach 1945. Schon 1949 waren mehr als 80 Prozent der Richter, die der NSDAP angehört hatten, wieder im Amt. Nicht ein ordentlicher Richter, der Terrorurteile gefällt hatte, wurde verurteilt. 330

Welche Weichen stellte die Besatzungspolitik und welchen Einfluss übten deutsche Juristen aus, sodass NS-Justiztäter wieder in Amt und Würden kamen? Hinrich Rüpings Studie über die Haltung der Justiz im OLG-Bezirk Celle zur NS-Vergangenheit stellt fest: "Die pragmatischen Rücksichten der britischen Militärregierung auf den Wiederaufbau ermöglichen der deutschen Justizverwaltung, ihren Einfluss zu Gunsten von Richtern und Staatsanwälten geltend zu machen, und zwar umso stärker, je weitergehend die Militärregierung Kompetenzen [an die Deutschen] del giert ."

Entnazifizierung durch die britischen Behörden

In der britischen Zone war für die Realisierung der Besatzungspolitik im Bereich der Justiz die "Legal Division", die Rechtsabteilung ihrer Kontrollkommission in Deutschland, zuständig.³³¹:

Die Gerichte wurden zunächst bis zum 1. Juni 1945 geschlossen. Der Aufbau der Justiz sollte sich an den OLG-Bezirken orientieren. Die Rechtsoffiziere führten daher bereits im Mai 1945 Auswahlgespräche, um die Präsidentenstellen der Oberlandesgerichte zu besetzen und ernannten im Spätsommer 1945 Hodo Freiherr v. Hodenberg³³² (geb. 1887) zum OLG-Präsidenten in Celle. Die bisherigen Richter und Staatsanwälte wurden zwar nicht entlassen, aber es wurde ein Zulassungsvorbehalt ausgesprochen, d.h. alle mussten sich einem politischen Überprüfungsverfahren unterziehen, hinzu kamen die Neubewerber. Im Bereich des Landgerichts Lüneburg (OLG-Bezirk Celle) waren zuvor 90% der Richter³³³ auf Planstellen NSDAP-Mitglieder gewesen. 334 Am Lüneburger Landgericht waren nach Aussage von Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm bereits vor dem 1.5.1933 mit Ausnahme der Landgerichtsdirektoren Seebohm, Roth und des Kumm ausnahmslos alle Richter und Staatsanwälte Mitglieder der NSDAP gewesen. Kurz vor Drohung der Aufnahmesperre zum Mai 1933 wurden auch die drei Genannten NSDAP-Parteimitglieder.

Diese Überprüfung des Justizpersonals für den Aufbau der Justiz oblag der Legal Division. Der OLG-Präsident prüfte mit Hilfe persönlicher Referenten die Fragebögen der Antragsteller, die mit den Bewerbungen auf Einstellung eingingen und leitete diese mit seiner Empfehlung an das britische Hauptquartier weiter. Anhand der Selbstauskünfte und der erhaltenen Personalakten traf die

HStA Hannover: Nds. 171 Hannover/Hildesheim/Lüneburg

³²⁸ Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium 1939: "Die Sondergerichte müssen immer daran denken, dass sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet." Zitiert nach: Justiz im Nationalsozialismus, S. 69

 $^{^{\}rm 329}$ Vergl. Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag an der "Heimatfront" ... , S. 57

³³⁰ Vergl. Fußnote Nr. 19

³³¹ Die Beschreibung des Verordnungs- und Gesetzgebungsverfahrens folgt hier, soweit nicht anders gekennzeichnet, der Erläuterung der Findmittel zum Bestand

³³² V. Hodenberg blieb 10 Jahre OLG-Präsident und wurde anschließend von 1955 bis 1959 für die CDU Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag.

³³³ In Westfalen waren 93 % der dortigen Staatsanwälte Mitglieder der NSDAP.

³³⁴ Wilhelm Kumm in einem Verwaltungsrechtsstreit zur Erzielung eines "Schadensausgleich" für seine angeblich nicht erfolgte Beförderung, siehe HStA Hannover, Nds. 700 Acc. 78/95 Nr. 36



Militärregierung eine erste Auswahl. Mit steigender Arbeitslast und auf Drängen der OLG-Präsidenten wurde dieses Prozedere deutschen Personalausschüssen übertragen. Über die politische Tragbarkeit der Juristen entschied aber weiterhin die Legal Division (Rechtsabteilung) und die Public Safety Branch der Militärregierung, die ohne Anhörung und Widerspruchsrecht entschied, ob der Betroffene zu entlassen war. Automatisch entlassungspflichtig waren alle, die vor dem 1. April 1933 Mitglied der NSDAP, SA oder SS waren..." 335 Als unbelastet galten lediglich alle Nicht-Parteimitglieder.

Manifest der Demokratischen Sozialisten des Konzentrationslagers Buchenwald -13. April 1945:

"Alle Beamten, die als Träger der Diktatur tätig gewesen sind, müssen unverzüglich den öffentlichen Dienst verlassen."

Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945

"Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht wieder zu solchen Ämtern zugelassen werden."

Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle

Zu v. Hodenberg, Rechtsanwalt, Notar in Celle, kein Parteimitglied, sondern "bekennender Welfe", hatte die britische Rechtsabteilung derartiges Vertrauen, dass er seine Ernennung zum OLG-Präsidenten "mit persönlichen, justiziellen und landespolitischen Forderungen" verknüpfen konnte. Er setzte durch, dass von der Militärregierung wieder zugelassene Richter bei korrekter Beantwortung des Fragebogens nicht wieder entlassen werden konnten und die Verhaftung von Richtern nur mit seiner Genehmigung möglich war. 336

Der OLG-Präsident v. Hodenberg forderte in den Verhandlungen mit der Militärregierung und in vielen schriftlichen Stellungnahmen, die Wiedereinstellung belasteter Richter und Staatsanwälte zu erleichtern - oft mit Erfolg. Die geltende Regel, niemanden einzustellen, der vor April 1933 in der NSDAP gewesen war, versuchte er schon auf der Tagung der Chefpräsidenten am 27.9.1945 zu entschärfen. Sein Argument: Nicht jeder Beamte, der kein Parteimitglied war, müsse auch Nazi-Gegner gewesen sein. Viele seien "aus allgemeiner Interesselosigkeit" der Partei fern geblieben. In einer Denkschrift vom 28.10. 1945 ging er noch weiter: Wieder eingestellt werden sollten sowohl die nominellen NSDAP-Mitglieder als auch diejenigen Justizangehörigen, "die in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewisse Ämter innegehabt" hatten. Die Betreffenden hätten sich meist solchen Ämtern gar nicht entziehen können oder sie "in der ehrlichen Absicht übernommen, eine Wirksamkeit anderer, fachlich ungeeigneter, unbesonnener oder gar fanatischer Kräfte zu verhindern ... " In der Mehrzahl seien die Justizbeamten vielmehr Gegner des Nationalsozialismus gewesen oder jedenfalls nicht seine Anhänger.

v. Hodenberg erreichte bald eine Regelung, die eine "differenziertere" Beurteilung erlaubte und ihm die Einstellung von vielen Ehemaligen zuließ. Der Kontrollrat hob diese Richtlinie bald wieder auf, konzedierte der britischen Militärregierung aber noch im Oktober 1945, für jeden unbelasteten einen "nur formell belasteten Richter" in den Justizdienst zu übernehmen, eine sog. Huckepack-Regel, die als Konsequenz dazu führen konnte,

³³⁶ Für sich persönlich handelte er ein Gehalt aus, das um ein Drittel höher lag als die damaligen Bezüge eines OLG-Präsidenten.

³³⁵ Bert Rösch, Die Entnazifizierung ...



dass maximal 50% der Behördenbediensteten mit früheren NSDAP-Angehörigen besetzt werden. In den anderen Besatzungszonen waren bis zu diesem Zeitpunkt noch keine NS-belasteten Justizangehörigen wieder eingestellt worden.

v. von Hodenberg beurteilte diese 50: 50-Regelung als einen "schweren Schlag", da sie viele Juristen ausschloss. Durch die "unbillige Entnazifizierung" sah er "die nach dem Zusammenbruch vorhandene Hoffnung auf ein künftiges Walten der Gerechtigkeit schwer erschüttert."³³⁷

Was auf den ersten Blick als gestattete Möglichkeit aussah, nun im OLG-Bezirk Celle 50% belastete Justizangehörige übernehmen, bzw. einstellen zu können, stellte sich angesichts der bisherigen Überprüfungs- und Einstellungspraxis als längst überholt heraus. Hier war die Justiz bereits zu diesem Zeitpunkt mit NS-Belasteten überbesetzt und es hätten nach dieser Regelung sogar Beamte wieder entlassen werden müssen. v. Hodenberg forderte deshalb in einer Stellungnahme vom v. 6.11.1945 an die Militärregierung in Hannover deren Aufhebung:

"Die … Nachprüfung der Personalakten hat ergeben, dass von den vorhandenen 469 Richtern und Staatsanwälten des OLG-Bezirks Celle 409 Mitglieder der Partei waren, außerdem 11 Mitglieder einer Gliederung (SA oder SS). Danach waren also etwa 90% parteigebunden und nur 10% frei von äußeren Bindungen zur Partei. Die jetzt aufgestellte Forderung muss also dazu führen, dass ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der politischen Prüfung jedes einzelnen Beamten 40% der Richter und Staatsanwälte des Bezirks entlassen werden müssten, um an deren Stelle Nichtparteigenossen einzusetzen."³³⁸

Jetzt bewährte sich die bei seiner Berufung ausgehandelte Zusicherung, dass von der Militärregierung einmal zugelassene Juristen nicht wieder aus dem Dienst entfernt werden können. Kein belasteter Justizbeamter des Landgerichts Lüneburg wurde entlassen. Zwar durfte nun v. Hodenberg keine weiteren Neuanstellungen von Belasteten mehr zulassen und musste diese "zu meinem Bedauern" auf später vertrösten, fand aber doch

Mittel und Wege, die Regelung zu unterlaufen, indem er diese z. B. als Hilfsrichter zur Probe einstellte. Die Militärregierung hob die 50%-Regel Ende Mai 1946 auf.

"Darauf setzte ein immer mächtiger werdender Rückfluss ehemaliger Richter und Staatsanwälte in die Justiz ein. Schon Mitte 1948 gab es unter den Landgerichtsräten und Landgerichtsdirektoren 80% bis 90% ehemalige Parteimitglieder. … Die Solidarität unter Juristen, der Hinweis auf 'hohe Qualifikation' und der Antikommunismus als … Traditionselement der NS-Weltanschauung waren insgesamt stärker als die Leitlinie, Richter mit nationalsozialistischer Vergangenheit sollten nicht mehr eingestellt werden. … Die Briten duldeten dieses Hereinströmen des alten Justizpersonals, wurden aber auch teilweise überspielt." ³³⁹

Begründet wurde die personelle Renazifizierung des Justizapparats mit Sachzwängen, dass zur Erledigung der Aufgaben der Gerichte ohne das ausgebildete NS-Personal nicht auszukommen sei angesichts der drängenden umfangreichen Aufgaben. Alternative Möglichkeiten wurden nicht geprüft und waren im Laufe der Zeit nicht mehr gewollt.

Schwur der KZ- Häftlinge von Buchenwald -Ansprache in französischer, russischer, polnischer, englischer und deutscher Sprache auf der Trauerkundgebung des Lagers Buchenwald am 19. April 1945:

"... Wir schwören deshalb vor aller Welt auf diesem Appellplatz, an dieser Stätte des faschistischen Grauens: Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht: Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel. Das sind wir unseren gemordeten Kameraden, ihren Angehörigen schuldig."

³³⁷ Zit. nach: Helmut Kramer, Huckepack..., S. 70

³³⁸ Hartmut Wick, Die Entwicklung..., S. 235 – 295

³³⁹ Michael Stolleis, Recht im Unrecht ..., S. 261



Entnazifizierung mit deutscher Beteiligung

Am 12.1.1946 erging die Direktive Nr. 24 des Kontrollrats über "die Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen": "Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht wieder zu solchen Ämtern zugelassen werden."³⁴⁰

Die Zonen-Executiv-Anweisung Nr. 3 vom 17.01.1946 leitete die Beteiligung deutscher Stellen an diesem Säuberungsverfahren ein: In jedem Regierungsbezirk (als Berufungsinstanz) und in jedem Kreis wurde ein deutscher Ausschuss eingerichtet. Die Kreis- bzw. Hauptausschüsse richteten Unterausschüsse für verschiedene Berufssparten ein. Da die endgültige Entscheidung weiterhin der Militärregierung vorbehalten war, kam den Ausschüssen nur beratende Funktion zu. Aber sie prüften den Fragebogen, vernahmen den Betroffenen und gaben gegenüber der britischen Stelle ihr Votum für Entlassung oder Weiterverwendung ab. Jetzt erreichte es die Justiz zudem, dass bei Verfahren der Entnazifizierungsausschüsse gegen das Justizpersonal nicht die Personalakten selbst, sondern lediglich einzelne relevante Daten an die Ausschüsse übermittelt werden durften und dass die Justizbehörde sich im Verfahren vor den Ausschüssen über ihre Angehörigen äußern konnte.341

Als Mitglieder des Unterausschusses für höhere Beamte, Rechtsanwälte und Rechtsanwälte bei der Entnazifizierungskammer für den Regierungsbezirk Lüneburg wurden eingesetzt der AG-Direktor Püllmann, ein Vertrauter des ehemaligen NS-OLG-Präsidenten Garßen , Rechtsanwalt Wellhausen, als Vertreter von OLG-Rat Wolff Rechtsanwalt Adrian sowie Justizamtmann Thiele und Justizoberinspektor Godehus. Thiele und Godehus

waren beide zuvor in der Nationalsozialistischen Volksfürsorge (NSV) tätig, einer Parteiorganisation der NSDAP.³⁴²

Im Celler Unterausschuss übernahm NS-Richter Erdsiek den Vorsitz. Dieser Ausschuss war auch für die Lüneburger Justiz bedeutsam, da er über die Wiedereinstellung der Richter und Staatsanwälte der vorgesetzten Behörde, des OLG, entschied. Als OLG-Rat war Erdsiek gleichzeitig zuständig für alle Fragen der Wiedereinstellung in Lüneburg. Sein Vorgesetzter v. Hodenberg beurteilte ihn rückblickend auf seine Tätigkeit als jemanden, der sich "dieser Aufgabe mit nachsichtigem Verständnis für menschliche Schwächen der Vergangenheit" angenommen habe.

Der Lüneburger Unterausschuss für Juristen wurde am 26.6.1946 gebildet. Er war besetzt mit Wachler (Dannehl als Vertreter), dem Justizamtmann Foerster (Vertreter: Justizsekretär Feil) und dem Rechtsanwalt v. Langsdorf. Auch sie hatten alle eine eindeutige NS-Vergangenheit.

Max Wachler , Jg. 1878, war ab Februar 1923 Landgerichtsdirektor beim Landgericht Berlin und wurde im März 1945 pensioniert. Er war von 1934 bis 1945 im NS-Rechtswahrerbund und im Reichsbund Deutscher Beamter (RDB), ebenfalls ein angeschlossener Verband der NSDAP, der sich die Aufgabe gestellt hatte, seine Mitglieder zu "vorbildlichen Nationalsozialisten" zu erziehen. Zum März 1946 stellt ihn v. Hodenberg als "unbelastet" als Landgerichtsdirektor in Lüneburg wieder ein. 344

Waldemar Dannehl, Jg. 1883, vor 1933 Mitglied der DVP, dann in der NSV, im NSRB und NS-Beamtenbund, war Kammergerichtsrat in Berlin. Dort hatte er sich zum 1. Juli 1936 beworben, "da dort durch Pensionierung von Juden mehrere Stellen frei geworden seien. … Politisch habe ich mich nie betätigt". 345 Am 30. März 1942 erhielt er das von Hitler gestiftete goldene Treuedienst-Ehrenzeichen. Im Dezember 1945 wurde er Hilfsrichter am

³⁴⁰ http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-direktive24.htm

³⁴¹ Hinrich Rüping, Staatsanwälte ... S. 46

³⁴² HStA Hannover, Nds. 171 Lüneburg Nr. 63

³⁴³ HStA Hannover: Nds. 700 Acc. 170/95 Nr. 47

³⁴⁴ HStA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 60

³⁴⁵ Schreiben Dannehl an OLG-Präsidenten vom
12.7.1945: HStA Hannover: Nds. 710 Acc. 87/99 Nr.
23



Landgericht Lüneburg, im Oktober 1946 Hilfsrichter am OLG in Celle, wo er im Juni 1947 zum OLG-Rat aufstieg.

Hugo Foerster, Jg.1884, war im 1. Weltkrieg "Frontkämpfer", wurde mehrfach dafür ausgezeichnet. Während der Weimarer Republik gehörte er 1921/22 der Demokratischen Partei an. Von 1924 bis 1930 war er Mitglied beim Jungdeutschen Orden, trat im Dezember 1931 dem Stahlhelm, dann dem NSDFB bei. Ab 1933 organisierte er sich in der SA, im NSRB, NSV, NSKOV, Luftschutzbund und NS-Reichskriegerbund und wurde 1937 Parteianwärter der NSDAP. Beruflich war er als Bezirksrevisor tätig, ab 1944 als Justizamtmann beim Landgericht Lüneburg. In seiner Personalund Befähigungsnachweisung von 1939 heißt es: "Bezüglich seiner Einstellung zum nationalsozialistischen Staat bestehen nicht die mindesten Bedenken."³⁴⁶

Oskar Feil war vor 1945 Beamter des mittleren Justizdienstes bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Lüneburg.

Als Vertretung für den RA v. Langsdorf war im Ausschuss meist Frau Gertrud Jentsch-Garbers tätig. Sie berichtete später, dass der Ausschuss nicht sonderlich hart urteilen musste. Lediglich "Richter, die z. B. an einem Sondergericht tätig waren, erhielten schon mal eine kurzfristige Beförderungssperre." ³⁴⁷

Rüping konstatiert in seiner Untersuchung: "Die Resultate der Entnazifizierung sind durch Entlastungsstrategien der Betroffenen und deren weitgehende Akzeptanz bestimmt". Die selbstentlastenden Argumente der ehemaligen NS-Richter und Staatsanwälte griffen die Hauptausschüsse häufig ohne weitere Prüfung auf. Ein Amt in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen schadete nicht, wenn die Befragten erklärten, es nur widerstrebend übernommen, lediglich technische Aufgaben

wahrgenommen ³⁴⁸ oder nur Partei-Beiträge kassiert zu haben ³⁴⁹ Gängig waren auch "Kompensationsargumente"; etwa wenn ein Kandidat zwar belastet, der Ausschuss zu seinen Gunsten aber berücksichtigte, dass er nicht aus der Kirche ausgetreten war.³⁵⁰

Gruppierte der Hauptausschuss dennoch einmal einen Kandidaten in die Kategorie IV (Mitläufer) ein, konnte die Berufungsinstanz als eine Art Downgrading-Abteilung auftreten und das Urteil korrigieren, was häufig geschah. Während der Hauptausschuss in einem solchen Fall einen Staatsanwalt in die Kategorie IV eingruppierte, weil er während des Nationalsozialismus diesen Beruf gewählt hatte, obwohl er auch einen anderen Beruf hätte ergreifen können "in dem Wissen, dass er den Anweisungen des Justizministeriums und NSDAP hat folgen müssen", entschied der Berufungsausschuss auf Kategorie V. Dass der betreffende "Staatsanwalt beim ordentlichen Gericht gewesen ist, ist selbstverständlich keine Belastung."

Bis zum Abschluss ihres Verfahrens wurde den ehemaligen NS-Richtern ein Privileg eingeräumt, in deren Genuss keine andere Berufsgruppe kam: Sie wurden von öffentlicher körperlicher Arbeit freigestellt. Sofern sie, wie andere NS-Belastete auch, von der Militärregierung dazu angewiesen waren, (etwa als Fahrer eines Gemüsewagens oder im Munitionsräumdienst) wurden sie von dieser Tätigkeit befreit. 352

³⁴⁶ HStA Hannover, Hannover 173 Acc. 57/98 Nr. 240/2
³⁴⁷ Telefonat d. V. mit Frau Jentsch-Garbers Anfang August 1999. Sie berichtete, dass ihr Ehemann als NSDAP-Mitglied ebenfalls sich einem Verfahren beugen musste. Sie selber war später als Rechtsanwältin mit der Ausbildung der Juristen beschäftigt. Als solche habe sie es immer abgelehnt, Kriegsdienstverweigerer zu vertreten, denn es handele sich um "Feiglinge". Ungefragt kam sie während des Telefongesprächs auf ein

[&]quot;Judenproblem" zu sprechen, kritisierte den Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, und das "jüdische Berliner Denkmal."

³⁴⁸ Hinrich Rüping, PA GStA Celle V J 4,33

³⁴⁹ Hinrich Rüping: Personalausschuss Lüneburg (PA GStA Celle I E 7 II, 125, 122, 98

³⁵⁰ Hinrich Rüping, S. 54

³⁵¹ ebenda S. 55

³⁵² ebenda S. 46



Entnazifizierung unter deutscher Leitung

Die ursprünglich strengen Säuberungslinien wurden jetzt noch weiter aufgeweicht. Die Verordnung Nr. 110 vom 1.10.1947 übertrug die Entnazifizierung der Minderbelasteten, Mitläufer und Entlasteten (Kategorien III-V) auf die Regierungen der Länder. Zwar drängten die Militärbehörden darauf, dass die Entnazifizierung dieser Gruppen unter deutscher Regie durch ein Gesetz des Niedersächsischen Landtages geregelt werde; die zuständigen deutschen Stellen verweigerten das jedoch. Das führte zu so chaotischen Zuständen, dass die Tätigkeit der bisherigen Entnazifizierungsausschüsse für einige Monate zum Erliegen kam. 353

Eine vorläufige Regelung traf eine Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums vom 13.10.1947. In den Stadt- und Landkreisen wurde je ein Hauptausschuss gebildet, ein Berufungsausschusses bei den Regierungsbezirken und ein Landesausschusses bei der Staatsregierung. Die Mitglieder wurden vom Minister berufen und sollten alle in der jeweiligen Gebietskörperschaft tätigen Parteien berücksichtigen. In Lüneburg wurde die Beteiligung von beigeordneten Mitgliedern aller Kommunalparteien nicht befolgt: Neben dem Sozialdemokraten Heinrich Waltje wirkten ausschließlich konservative Parteimitglieder der CDU, FDP und NLP mit. Die KPD blieb ausgeschlossen.

Unter diesen Bedingungen hatte jetzt sogar der ehemalige Richter am Sondergericht Rogalla eine Chance auf Entnazifizierung und erneute Einstellung. 1945 hatte die Militärbehörde seine "zwangsweise Entfernung" verfügt, im Februar 1947 Einspruch gegen seine erneute Einstellung erhoben. Im Herbst 1947 gruppierte ihn der deutsche Ausschuss in die Gruppe IV ("Mitläufer") ein. Rogalla wurde wieder Richter.

Zu diesem Zeitpunkt, 1948, waren schon etwa 30 % der Gerichtspräsidenten und 80 bis 90 % der Landgerichtsdirektoren und – räte der britischen Zone mit ehemaligen NSDAP-Mittätern besetzt. 354

Nach dem Scheitern des Entnazifizierungsgesetzes³⁵⁵ trat am 26.7.1948 die Verordnung über

³⁵³ Beschreibung der Findmittel zum Bestand HStA Hannover: Nds. 171 Hannover/Hildesheim/Lüneburg Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen in Kraft.

Jetzt bestand für alle Richter und Staatsanwälte, die nicht in Kategorie V eingruppiert worden waren, eine nachträgliche Möglichkeit zur Neueinstufung. Auch Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Nebelsieck wurde auf diese Weise entnazifiziert: Die Militärregierung hatte ihn mit Verfügung vom 3.12.1945 als Landgerichtspräsident in Lüneburg eingesetzt, obwohl er ab Mai 1933 NSDAP-Mitglied war, von 1933 bis 1939 Zellenwart (Kreisabschnittswart) für den NS-Rechtswahrerbund und 1939/1940 Kriegsgerichtsrat. Der Entnazifizierungsausschuss Celle/Stadt hatte ihn am 14.10.1947 wegen seiner NS-Parteitätigkeit und zeitweisen Mitgliedschaft bei den "Deutschen Christen" in die Kategorie IV eingruppiert. Ende Dezember 1948 beantragte Nebelsieck die Überprüfung dieses Bescheides. Im schriftlichen Verfahren erhielt er am 9.12.1948 das gewünschte Ergebnis: "Nach seinen glaubhaften Angaben, die weitgehend durch die Entlastungserklärungen unterstützt werden, war Dr. Nebelsieck lediglich dem Namen nach ohne Einfluss in der NSDAP. und hat den Nationalsozialismus, abgesehen von den pflichtgemäßen Mitgliedsbeiträgen nicht unterstützt... Er ist deshalb als entlastet anzusehen und in die Kategorie V einzustufen. Der Einreihungsbescheid der Militärregierung vom 4.10.1947 tritt außer Kraft."³⁵⁶

Darüber hinaus ersparte die Verordnung von Juli 1948 einer ganzen Generation von NS-Tätern ihre politische Überprüfung: Personen, die nach dem 31.12.1912 geboren waren, wurden nicht mehr überprüft, weil sie im Jahre 1933 noch nicht volljährig waren und daher im NS-System aufwuchsen, wofür sie politisch nicht zur Verantwortung gezogen werden sollten. Tatsächlich hatten sich jedoch Richter und Staatsanwälte der Jahrgänge ab 1912 sehr viel stärker mit dem Unrechtssystem des Dritten Reichs identifiziert als ihre früher geborenen, zumeist zunächst rechtskonservativen Kollegen, die sich ab 1933 anpassten, denn ihre

ist nichts anderes als die Bolschewisierung des westdeutschen Raumes." Zit. nach: Helmut Kramer, Zwielicht..., S, 632

³⁵⁶ HStA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 8; Nebelsieck blieb bis 1957 Präsident des Lüneburger Landgerichts

³⁵⁴ vgl. Ingo Müller, Furchtbare Juristen", S. 205

³⁵⁵ Der niedersächsische Landtag weigerte sich, ein solches Gesetz zu behandeln und zu verabschieden. Die Abgeordnete Maria Meyer-Sevenich: "Entnazifizierung



politische Sozialisation und juristische Ausbildung verbrachten und erhielten sie im NS-System.

Hans-Jürgen Finck etwa, Jg. 1911, durchlief alle Stufen der NS-Ausbildung, war ab 1933 SA-Rottenführer, Parteimitglied ab 1937, 1939 mit 28 Jahren Staatsanwalt. Im Juli 1946 kam er aufgrund der zu seinen Gunsten weit interpretierten Verordnung wieder ins Amt. 357 Ebenfalls Staatsanwalt Kurt Koller: Jahrgang 1918 und ab 1939 Mitglied im NSDStB, im NSFK und der NSDAP, teilte der Öffentlichen Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss Lüneburg den Beschluss vom 13.1.1948 mit: "Das Entnazifizierungsverfahren habe ich eingestellt, da Sie 1933 Jugendlicher waren." 358

Auch in anderen Fällen, z.B. für den schwer belasteten Oberstaatsanwalt Kliesch, war nun eine Entscheidung möglich, die ihm den Wiederaufstieg in eine vergleichbare Funktion ermöglichte. Kliesch war von 1942 bis 1945 als Nachfolger von Kumm Leiter der Lüneburger Staatsanwaltschaft, Mitglied der SA und anderer NSDAP-Gliederungen, Kreisgruppenwalter und Mitglied beim NSDAP-Kreisgericht. Der Ausschuss stufte ihn in die Kategorie IV ein, verbunden mit einer Beförderungssperre und der Auflage, seinen Beruf nicht mehr am alten Dienstort Lüneburg auszuüben. Die Justizverwaltung setzte ihn zunächst außerhalb ein; am 1.5.1956 hatte er wieder eine Planstelle als Landgerichtsrat in Lüneburg. 359

In den Entnazifizierungsausschüssen konnten die Kandidaten Erklärungen von Zeugen, die sog. Persilscheine³⁶⁰, vorlegen, was einen immensen Schub an "Freisprüchen" zur Folge hatte. So im Fall des Staatsanwalts Lenski, der Mitglied der Staatsanwaltschaft beim Reichskriegsgericht, auch Mitglied und Funktionsträger der NSDAP gewesen war. Die Entscheidung des Lüneburger Hauptausschusses endete mit den Worten: "Trotz dieser Betätigung ist er für entlastet zu erklären, da er, wie aus den Zeugenerklärungen hervorgeht, in seiner Gesamthaltung dem Nationalsozialismus fernstand. "361</sup> Auch im Fall Holst hieß es, dass "ausreichend Entlastungen beigebracht" wurden, aus denen hervorgehe, "dass er den Nationalsozialismus … nicht unterstützt" habe. 362

Bis Anfang 1948 untersuchte der Lüneburger Entnazifizierungsausschuss 33 Richter und Staatsanwälte. Zwei Drittel dieser NS-Täter wurden als entlastet eingestuft. Drei Personen wurden zunächst in die Kategorie IV, in der Berufungsinstanz in V eingruppiert. Ein Richter (Gruppe IV) hatte das Pensionsalter erreicht und durfte ohne finanzielle Einbußen in Rente gehen. Weitere drei Personen wurden zwar als belastet beurteilt, jedoch ohne berufliche Auflagen. Nur drei der Kategorie-IV-Personen mussten zunächst eine gewisse Behinderung ihrer Karriere hinnehmen, die aber bald aufgehoben wurde: Kürzung des Besoldungsdienstalter um drei Jahre; Beförderungssperre bis 1955; Beförderungssperre für drei Jahre.

Die Großzügigkeit der Ausschüsse kam auch noch den Hinterbliebenen zugute. Wie im Fall des Volksgerichtshofs-Präsidenten Freisler erhielt auch die Witwe des ehemaligen Lüneburger NS-Landgerichtspräsidenten Bohlmann, die als unbelastet eingestuft worden war, Pensionsbezüge ihres verstorbenen Ehemanns, leicht gekürzt auf die Bezüge eines Amtsgerichtsrats. 363

dem Amt gedrängt wurde. Bohlmann machte eine beispiellose Karriere: Bekannt wurde er als früher Sympathisant der militanten Landvolk-Bewegung, war 1930 Verteidiger der Attentäter im Altonaer Bombenleger-Prozess, 1931 2. Vorsitzender der "Bürgerlichen Notund Kampfgemeinschaft". Bohlmann war Gau-Obmann des NS-Juristenbundes (Ulrich Hamann, Das Oberlandesgericht Celle ... S. 159) und Mitglied der NSDAP ab 1.12.1931. "Mit seiner Ernennung ... zum Landgerichtspräsidenten machte die Nazifizierung der Lüneburger Justiz rasch erhebliche Fortschritte: Bohlmann selbst bekleidete in der Partei als Vorsitzender der Kreisgerichts und als Gauamtsleiter wichtige Funktionen." (Dirk Stegmann, Kleinstadtgesellschaft ..., S. 103). 1938

³⁵⁷ siehe Seite 59

³⁵⁸ HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2007/115 Nr. 97 und 98, Aktenzeichen VE-Lbg.-S/294/4

³⁵⁹ HStA Hannover, Nds. 710 Acc. 2006/95 Nr. 52/1

³⁶⁰ Bei der Marke "Persil" handelte es sich um ein Waschmittel der Firma Henkel. Im übertragenen Sinne konnten sich die belasteten Personen mit einem Persilschein sauber waschen.

³⁶¹ siehe Seite 42

³⁶² siehe Seite 14

³⁶³ Der Lüneburger Rechtsanwalt Dr. Bohlmann (geboren 1885 in Meetschow, Kreis Lüchow) wurde zum November 1933 Landgerichtspräsident in Lüneburg, nachdem sein Vorgänger Puttfarken auf Betreiben von Bohlmann selber und des NSDAP-Gauleiters Telschow aus



Ende der Entnazifizierungsverfahren

Die ersten Unterausschüsse in den Kreisen wurden schon Ende März 1949 aufgelöst, Ende Juni d. J. auch die meisten Entnazifizierungs-Hauptausschüsse in den Stadt- und Landkreisen. An ihre Stelle trat in jedem Regierungsbezirk nun ein Entnazifizierungs-Hauptausschuss. Zugleich wurde die Vorschrift ersatzlos gestrichen, wonach die in einem abgeschlossenen Verfahren in Kategorie III oder IV Eingereihten zu einem späteren Zeitpunkt abermals überprüft werden sollten: Die Eingruppierungsbescheide in Kategorie III und IV wurden aufgehoben; die Betroffenen galten als in Kategorie V eingestuft. Das Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18.12.1951 (Nds. GVBl. S. 231) beendete die Entnazifizierung. Alle Verfahren wurden bis zum 31.03.1952 eingestellt.364

Der schwer belastete Landgerichtsdirektor Struck war plötzlich entnazifiziert:

Martin Struck, geb. 30.8.1891 in Wießen/Heydekrug (Ostpreußen) als Sohn eines Superintendenten, studierte bis 1916 in Königsberg, trat dort der schlagenden Verbindung Luttuania bei und holte sich dort zur lebenslangen Kennzeichnung seine Schmisse an Kinn und Schläfe. 1933 trat Struck in diverse NSDAP-Organisationen ein - NSRB, NSV, RLB, NS-Altherrenbund, NS-Opferring, Kampfbund für Deutsche Kultur³⁶⁵. Nach Aufhebung der Aufnahmesperre 1937 wurde er NSDAP-Mitglied und ab 1939 stellvertretender Blockleiter. Er wurde Senatspräsident am OLG Königsberg und Präsident der Landgerichte Tilsit, Insterburg und Königsberg. Hier war er von März bis November 1944 Vorsitzender des Sondergerichts.

Der "Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Stadtkreises Lüneburg/Spruchausschuss für Juristen" entschied am 30. September 1948, Struck als "Unterstützer des Nationalsozialismus" in die Kategorie IV einzugruppieren. Dass man ihm keine Beschränkungen in beruflicher Hinsicht auferlegte, verdankte er den Persilscheinen seinen früheren Kameraden, einer "Königsberg-Connection", bestehend aus dem damaligen LG-Direktor H.-H. Gaede, LG-Rat Uffhausen, OLG-Präsident Draeger, OLG-Rat Sperling und OLG-Rat Dyck und LG-Präsident Pförtner. Der Entnazifizierungsausschuss kam daraufhin zu dem Schluss: "Nach den zu den Akten gelangten eidesstattlichen Erklärungen kann als erwiesen angesehen werden, dass der Prüfling kein überzeugter Nationalsozialist gewesen ist ... und nach seinem Parteieintritt und während seiner Tätigkeit als Blockleiter in politischer Hinsicht nicht hervorgetreten ist." Insofern könne er sogar als "entlastet" angesehen werden. Allerdings stand dieser Eingruppierung seine Tätigkeit als Vorsitzender am Sondergericht in Königsberg entgegen. Aber auch hierzu wurde "glaubhaft gemacht, dass er sich auch in dieser Stellung von parteipolitischen Einflüssen ferngehalten und allein nach seiner richterlichen Überzeugung geurteilt hat." Deshalb sei eine berufliche oder andere Beschränkung nicht erforderlich.

Nach Inkrafttreten der VO vom 30.6.1949 und Aufhebung der Pflicht zur erneuten Überprüfung auch dieser Entnazifizierungsentscheidung wurde Struck mit Bescheid vom 14.11.1949 automatisch in die Kategorie V überführt und galt als "entlastet". 366

Struck bewarb sich beim Lüneburger Landgericht und wurde eingestellt. Seine Vorgesetzten schätzten ihn als "Typ des guten, erfahrenen Richters", was auch für die Beförderung hilfreich war. LG-Präsident Nebelsieck in seinem Beförderungsvorschlag 1951: "Richter Dr. Struck war vor dem Zusammenbruch Landgerichtsdirektor in Insterburg.

stieg Bohlmann weiter auf und wurde Landgerichtspräsident in Darmstadt.

bis zu seiner Auflösung 1934 unter dessen Führung... Ziel des Vereins war eine maßgebliche Prägung des Kulturlebens in Deutschland, nicht zuletzt innerhalb der NSDAP. (wikipedia Dezember 2012)

³⁶⁴ HStA Hannover: Nds. 171 Lüneburg Nr. 63
³⁶⁵ "Der Kampfbund für deutsche Kultur (KfdK) war ein völkisch gesinnter, antisemitisch ausgerichteter und politisch tätiger Verein. … Er wurde 1928 von dem NS-Chefideologen Alfred Rosenberg gegründet und stand

³⁶⁶ HStA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 37



Er ist ein sehr guter Richter, der einen durch langjährige richterliche Erfahrung geschärften Blick" aufweist. ³⁶⁷

Wie viele seiner alten Justiz-Kameraden betätigte sich Struck fortan auch im politischen Umfeld am Ort mit deutlicher Zielsetzung: 1954 gründete er gemeinsam mit Loeffke (Forstmeister a. D.), Kramer (Elchjägermeister a.D.) und Wallat (Oberstleutnant a.D.) in Lüneburg das "Ostpreußische Jagdmuseum - Wild, Wald, Pferde", welches sich in der Folgezeit zum politischen Kulminationspunkt revanchistischer Politik ausweiten sollte³⁶⁸) und der extrem-Rechten ein politisches Wirkungsfeld bot.³⁶⁹

Nach Ende seiner Tätigkeit konnte der Lüneburger Entnazifizierungsausschusses das Fazit ziehen, 158 Richter und Staatsanwälte überprüft zu haben. Lediglich 15 von ihnen wurden zunächst in die Kategorie IV eingruppiert, davon nur 4 Beamte mit leichten Einschränkungen für ihr berufliches Fortkommen, die aber nach kurzer Zeit wieder aufgehoben waren.³⁷⁰

Renazifizierung durch Artikel 131 des Grundgesetzes

"Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes"371 in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik erfolgte durch die Freisprechung von NS-Schuld durch die Entnazifizierungsverfahren und darüber hinaus durch die Regelungen des Artikels 131, einer Übergangsbestimmung des Grundgesetzes. Dieses Gesetz "richtete sich gegen die nach 1945 dominierende Politik der Alliierten ..., die Kontinuität des Beamtenapparates des Nationalsozialismus aufzuheben."³⁷² Es bestimmte, dass Rechtsverhältnisse durch Bundesgesetz zu regeln seien für "Personen ..., die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden." Gleiches galt für die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Personen, die "keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten." Da die Richter und Staatsanwälte - ebenso wie alle anderen Beamten einschließlich der Berufsoffiziere der Wehrmacht ihren Versorgungsanspruch verloren hatten, fanden sie nun die Möglichkeit, per Bundesgesetz rehabilitiert zu werden.

Ihnen wurde nun durch "Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" vom 10. April 1951, ein Rechtsanspruch auf Rückkehr in den öffentlichen Dienst, bzw. Ruhestandsbezüge zugesichert.

Nach § 10 durfte jeder Beamte des NS-Regimes, der dienstfähig war, seine vormalige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "zur Wiederverwendung (z. Wv.)" weiterführen. Ehemalige NS-Beamte, bei denen "dienstliche Gründe für... (eine) Wiederverwendung nicht bestehen", kamen nun in den Genuss von Pensionen.

Das Gesetz regelte ebenfalls die Wiedereinstellung der "verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster

³⁶⁷ ebenda

³⁶⁸ Loeffke: "Unsere Pflichten gegenüber der Heimat: Allein schon um unser selbst willen muss die Parole heißen: die Rückgewinnung unserer ostpreußischen Heimat.", in: Ostpreußenblatt vom 5.1.1952

³⁶⁹ Vergl: VVN-BdA Lüneburg, Ist das alles ...

³⁷⁰ HStA Hannover: Nds. 171 Lüneburg Nr. 63

³⁷¹ Joachim Perels, Die Übernahme ..., S. 186 - 193

³⁷² Ebenda, S. 186



Dienststellen" in die Bereiche der öffentlichen Verwaltung und verpflichtete auch sämtliche Gerichtsbehörden, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Planstellen mit diesem Personenkreis zu besetzen.

Da alle Richter und Staatsanwälte, die sich zu diesem Zeitpunkt um eine Neuanstellung am Landgericht Lüneburg bewarben, in ihrem Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie V eingruppiert bzw. heruntergestuft waren, konnten sie jetzt Ansprüche geltend machen. Das Prinzip der überprüfbaren Neuanstellung war aufgegeben, stattdessen ein Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung garantiert - mit allen Konsequenzen.

Alle älteren Lüneburger Richter und Staatsanwälte verwiesen nun – anders als ihre neu eingestellten, unbelasteten Kollegen - auf ihre langjährige NS-Beamtentätigkeit, womit eine höhere Gehalts- und Pensionseingruppierung verbunden war. Ottersbach und Bollmann konnten nun, wie alle ihre "alten Kameraden", fortan durch die Anrechnung ihrer Dienstzeiten als Ankläger beim Sondergericht bzw. beim Kriegsgericht ein höheres Einkommen kassieren.

Renazifizierung durch Einschränkung der strafrechtlichen Verfolgung der Täter

Wiedereinstellung und Anerkennung der Versorgungsbezüge waren Anfang bis Mitte der 1950er Jahre für dese Lüneburger Beamten gesichert. Ein Problem gab es jedoch noch: Die strafrechtliche Verfolgung ihrer Taten im Dritten Reich, zumeist als Richter oder Staatsanwalt eines Sondergerichts oder Kriegsgerichts.

Die Verfolgng der NS-Verbrechen war im Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 geregelt, das die Straftatbestände in vier Gruppen teilte: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit³⁷³, Zugehörigkeit zu für verbrecherisch erklärten Organisationen.

Die Verfolgung wegen Verbrechen gegen den Frieden und wegen Kriegsverbrechen behielt sich die Militärregierung vor, zunächst auch die Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit sie deutsche Opfer betraf. Diesen Tatkomplex übertrug die Militärregierungsverordnung Nr. 47 vom 30.8.1948 auf die deutschen ordentlichen Gerichte. Mit der Verordnung Nr. 69 vom 31. 12. 1946 regelte die Militärregierung die Verfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen, die in der britischen Zone von den Spruchgerichten durchgeführt wurden.

OLG-Präsident v. Hodenberg, Vorgesetzter der Lüneburger Richter, protestierte gegen die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Das Gesetz verstoße gegen das Verbot der Rückwirkung; außerdem sei der Tatbestand "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu ungenau definiert.³⁷⁴ Als die Verordnung Nr. 47 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) am 1.9.1951 außer Kraft trat, waren im gesamten Bereich des OLG-Bezirks Celle lediglich 165 Verfahren geführt worden: 250 Personen wurden verurteilt und 162 freigesprochen. Ein Richter oder Staatsanwalt war nicht dabei.

die Gaskammern schickten, wahrhaftig das Understatement des Jahrhunderts." Wikipedia Januar 2015 ³⁷⁴ Dies erklärte von Hodenberg in einem in der Süddeutschen Juristenzeitung erschienenen Artikel, den der Oberlandesgerichtsrat Hornig (später Ministerialdirigent im Niedersächsischen Justizministerium) entworfen hatte. Vergl: Hartmut Wick, Die Entwicklung ...,S. 272

³⁷³ Besser: "Verbrechen gegen die Menschheit", siehe Hanna Ahrend: "Das den Nürnberger Prozessen zugrunde liegende Londoner Statut hat [...] die 'Verbrechen gegen die Menschheit' als 'unmenschliche Handlungen' definiert, woraus dann in der deutschen Übersetzung die bekannten 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' geworden sind; als hätten es die Nazis lediglich an 'Menschlichkeit' fehlen lassen, als sie Millionen in



Ebenso vehement wie gegen die Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit protestierte v. Hodenberg gegen die Organisationsverbrechen, über die die Spruchgerichte zu befinden hatten. Der Internationale Gerichtshof in Nürnberg hatte im Urteil vom 30. 9. 1946 bindend festgelegt, dass Mitglieder des Führerkorps der NSDAP, Gestapo und SD, der allgemeinen und Waffen-SS zu verfolgen sind. Auch hiergegen argumentierte v. Hodenberg in der Denkschrift vom 4.7.1946 zugunsten der NS-Täter: "Die Freiheit des Zusammenschlusses zu jeder gesetzlich zugelassenen Organisation ist ein Kennzeichen jeder wirklichen Demokratie. Auch der Zusammenschluss zu den jetzt unter Anklage stehenden Organisationen war nach den damals geltenden Gesetzen erlaubt. Auch wenn der verbrecherische Charakter dieser Organisationen in Nürnberg festgestellt wird, so würde er jedoch der Mehrzahl ihrer Mitglieder ... nicht klar erkennbar geworden sein."³⁷⁵

Mit einer Verordnung bestimmte die englische Militärregierung darauf hin, dass die Anklage wegen einer Mitgliedschaft nur dann möglich sei, wenn den Angeklagten eine Kenntnis der verbrecherischen Ziele der Organisation nachgewiesen werden könne. Diesen Nachweis zu erbringen, war aber der Anklagebehörde nur in den wenigsten Fällen möglich, wie sich selbst in den Verfahren gegen die Lüneburger Gestapo-Beamten zeigte. Als die Spruchgerichte die Verfahren wegen Organisationsverbrechen 1956 beendeten, wurde die Abwicklung der noch anhängigen Verfahren den ordentlichen Gerichten übertragen. Unter den Verurteilen befand sich nicht ein Richter oder Staatsanwalt.

Lüneburger Richter und Staatsanwälte blieben von Strafverfolgung nach den Bestimmungen des Alli-

ierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 und den geänderten Durchführungsbestimmungen der britischen Militärbehörde verschont. Aber auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland gab es Straftatbestände, die hätten angewendet werden können. Dies unmöglich zu machen, war in den folgenden Jahrzehnten das Anliegen der entsprechenden Kreise.

Zunächst sorgten Politik und Justiz für Abhilfe, indem sie ab 1949 all jene Täter amnestierte, die für ihre NS-Taten mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft worden wären. "Um den vielen untergetauchten und unter falschem Namen lebenden NS-Tätern eine problemlose Integration zu ermöglichen, amnestierte das Gesetz außerdem Straftaten 'zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen'."³⁷⁷ Dazu gehörten Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, falsche Namensangabe.

Der Überleitungsvertrag zum Generalvertrag zwischen der BRD und den drei Alliierten 1952 bestimmte außerdem, dass die deutschen Gerichte keine Straftaten mehr verfolgen mussten, deren "Untersuchungen … von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen" worden waren. Nach dieser Regelung konnte ein nochmaliges Verfahren in der BRD nicht eingeleitet werden. Das deutsche Recht verbot eine "doppelte" Verurteilung für ein und dieselbe Straftat.³⁷⁸ Von dieser Regelung profizierten viele Hundert schwerstbelasteter NS-Täter, vor allem jene, die in Abwesenheit im Ausland verurteilt worden waren oder von ihrer dortigen Haftanstalt in die Bundesrepublik fliehen konnten. Diese Täter wurden nicht an die ausländischen Gerichte überstellt.379

Nach Inkrafttreten des Deutschlandvertrags 1952 beschloss der Bundestag in einem 1. Gesetz zur

Besserungs- und Arbeitslager verurteilt, wahrscheinlich in Unwissenheit über seine tatsächlichen Verbrechen. Anschließend kam er in das Gefängnis Wladimir, aus dem er im Rahmen der letzten Gefangenenfreilassung am 10. Oktober 1955 in die BRD entlassen wurde. Hier galt er als "Amnestierter" und lebte fortan in Hamburg. ³⁷⁹ Ein bekanntes Beispiel: Herbert Kappler, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Rom war Verantwortlicher für das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen (Fosse Ardeatine). Er wurde in Italien verurteilt, inhaftiert und floh 1977 nach Soltau. Er wurde nicht wieder nach Italien ausgeliefert.

³⁷⁵ Zitiert nach Hartmut Wick, Die Entwicklung ..., S. 272

³⁷⁶ Vergl. VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei ... I

³⁷⁷ Ingo Müller, Furchtbare Juristen ..., S. 240 ff

³⁷⁸ Durch diese Regelung blieben u. a. die insgesamt 1314 NS-Verbrecher in Freiheit, die durch französische Militärgerichte wegen der Ermordung von 80.000 französischen Juden und der Erschießung von 29.000 Geiseln und anderen Zivilpersonen in Abwesenheit verurteilt waren. Auch einer der Chefplaner der Massenmorde in Polen und der SU, SS-Obergruppenführer Bruno Streckenbach, Leiter des Amtes I des RSHA. Dieser wurde in Moskau im Februar 1952 zu 25 Jahren



Aufhebung des Besatzungsrechts die Beseitigung aller Alliierten-Gesetze zur Außerkraftsetzung des NS-Rechts, welches die Fortführung und Legitimation von NS-Unrecht unter Strafe gestellt hatte. Zudem wurde der Deutschlandvertrag fortan von der Justiz ungeachtet des Artikels 139 des Grundgesetzes interpretiert als Aufhebungsvertrag für die von den Alliierten zuvor beschlossenen Entnazifizierungsgesetze, wie am Beispiel eines Lüneburger Rechtsanwalts deutlich wird: "Rechtsanwalt Dr. Karl Behrens liefert als Mitarbeiter des SD der SS in Lüneburg Berichte und denunziert den Vorsitzenden der "Lüneburger Wachsbleiche AG", Dr. Will, von Haus aus Rechtsanwalt, als sich dieser 1943 in einer Sitzung des Aufsichtsrats defätistisch über den verlorenen Krieg äußert. Der Volksgerichtshof verurteilt Will 1944 zum Tode. Die Staatsanwaltschaft stellt 1952 das Strafverfahren gegen Behrens ein, da die Tat nicht mehr nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und auch nicht nach deutschem Recht bestraft werden könne. "380

1954 erließ der Bundestag ein neues Amnestiegesetz, das alle Strafen bis zu 3 Jahren für Taten erließ, "die unter dem Einfluss der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen 1. Oktober 1944 und 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls" begangen worden waren. Dadurch wurden sehr viele Täter der "Endphaseverbrechen des Krieges"³⁸¹ amnestiert. Außerdem wurden zu diesem Zeitpunkt die von den Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüssen verhängten Strafen aus dem Strafregister getilgt.

Die Verjährungsfristen für Totschlag wurden nach dem 9. Strafrechtsänderungsgesetz zwar auf 20 (statt 15) Jahre heraufgesetzt, fanden aber für NS-Verbrechen keine Anwendung, da der § 220 a StGB erst 1954 in das StGB aufgenommen wurde

und durch ein Rückwirkungsverbot auf NS-Gewaltverbrechen nicht angewendet wurde. Alle Totschlagsverbrechen waren somit 1960 verjährt.

Wegen dieser vielen Schranken in der Strafverfolgung der Nazi-Verbrechen reduzierte sich die Anzahl der Verurteilungen in diesen Jahren im gesamten Bundesgebiet von 1423 (1949) auf 908 (1950), bis auf 44 (1954) und 21 (1955).

Im Jahre 1969 waren alle Nazi-Straftaten verjährt, die Täter nicht mehr der Verfolgung ausgesetzt. Lediglich die Verjährungsfrist für Mord, ein äußerst schwer nachzuweisender Tatbestand bei den NS-Tätern, wurde 1979 aufgehoben.

Es nimmt deshalb nicht wunder, dass die ehemaligen NS-Richter- und Staatanwälte auch die Angebote ausschlugen, die ihr von der Regierungsmehrheit angeboten wurden: Ab Juni 1961 bestimmte das Deutsche Richtergesetz im § 116 einen "Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen: Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden."

"Von dieser goldenen Brücke, die den frühzeitigen Ruhestand bei voller Pension ermöglichte, machten nur 149 Richter und Staatsanwälte von den damals in der Bundesrepublik amtierenden ca. 15.000 Richtern und Staatsanwälten Gebrauch."³⁸² In Lüneburg niemand.³⁸³

Bis zu diesem Zeitpunkt konnte sich durch die genannten Gesetze die bundesdeutsche Justiz "in eigener Sache" von einer Strafverfolgung freihalten. Der "Fall Rehse" allerdings brachte die weiterhin amtierenden NS-Richter und Staatsanwälte dennoch in Bedrängnis: Hans-Joachim Rehse wirkte als beisitzender Richter neben den Vorsitzenden Richtern Otto Georg Thierack und später Roland

Zivilisten und Soldaten, die der Wehrkraftzersetzung oder der Fahnenflucht beschuldigt wurden, KZ-Häftlinge auf ihren Todesmärschen sowie Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene aus anderen Ländern." Wikipedia März 2015

³⁸⁰ Hinrich Rüping, Die Freiheit der Advokatur ...; Zu Dr. Karl Behrens vergl.: Rainer Bunz, Bürgertum ..., S. 254 ³⁸¹ "Typische Täter waren Angehörige staatlicher Organe und nationalsozialistischer Organisationen..., nach Blatmans zusammenfassender Studie oft Zivilisten aus HJ, Volkssturm, Wachmänner irgendwelcher Herkunft und auch unorganisierte Bürger. Typische Opfer waren

³⁸² Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung ...

³⁸³ Vergl. Peter Lindemann, Pommersche ..., S. 166



Freisler im 1. Senat des Volksgerichtshofs an mindestens 231 Todesurteilen mit.

Zunächst lehnte 1963 das Oberlandesgericht München es ab, Rehse zu verfolgen, aber schließlich musste das Verfahren dennoch aufgenommen werden und Rehse wurde vom Landgericht Berlin am 3. Juli 1967 wegen Beihilfe zu Mord in drei Fällen und Beihilfe zum versuchten Mord in vier Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Das BGH aber hob dieses Urteil auf und Rehse wurde freigesprochen: Schwere Verfahrensverstöße durch den Volksgerichtshof seien nach BGH-Ansicht nicht festzustellen. Die auf die zum Tode Verurteilten angewandten Strafbestimmungen seien rechtsgültig gewesen. Die Beweisführung des Volksgerichtshofs habe sich "im Rahmen sachlicher Überlegungen gehalten". Es könne Rehse nicht nachgewiesen werden, dass er Strafvorschriften bewusst unrichtig angewandt habe. Die Verhängung der Todesstrafe sei zwar objektiv rechtswidrig gewesen, sie habe jedoch der scharfen Bekämpfung der Wehrkraftzersetzung durch den Volksgerichtshof entsprochen, der derartige Fälle in der Regel als todeswürdig angesehen habe.384

Mit diesem "Rehse-Urteil" war die endgültige Rehabilitierung auch der schwerstbelasteten NS-Richter und Staatsanwälte vollzogen. Alle Lüneburger NS-Justizbeamte, selbst jene, die vormals an Kriegs- und Sondergerichten für Todesurteile plädierten oder diese aussprachen, hatten nun nicht mehr zu befürchten, dafür strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Lediglich der Straftatbestand des Mordes oder der Beihilfe zum Mord waren zu diesem Zeitpunkt noch justizabel, allerdings nur, wenn die niedrigen Beweggründe des Täters nachgewiesen werden konnten, was so gut wie unmöglich war. Durch das 1968 verabschiedete neue Ordnungswidrigkeitengesetz (in Verbindung mit Bestimmungen des StGB) galten jetzt bestimmte Taten von Mordgehilfen rückwirkend seit dem 8. Mai 1960 als verjährt und es wurden sogar zuvor Verurteilte in höherer Instanz rückwirkend freigesprochen. Am

20.5.1969 hob der 5. Strafsenat des BGH ein Urteil gegen einen Beamten des Judenreferats beim Kommandeur der Polizei in Krakau auf mit der Begründung, dass er zwar an einem vielfachen Mord teilgenommen habe, jedoch nicht aus niedrigen Beweggründen, sondern in Befolgung seiner Befehle als SS-Angehöriger.

Ob das Urteil aus dem Jahre 2011 gegen John Demjanjuk vor dem Münchner Landgericht II, das erstmals die bisherige enge Eingrenzung von Mord-Beihilfe auf eine individuelle Täterschaft verlässt, nach der die übelsten KZ-Schergen von diesem Vorwurf bislang freigesprochen wurden, Bestand haben wird, ist sehr fraglich. Denn vor dem beantragten Revisionsprozess starb der Verurteilte und somit hat das Urteil keine Rechtskraft erlangt.

³⁸⁴ Vergl. http://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/rehse-hans-joachim/



Literaturverzeichnis:

Abmayr, Hermann G.: Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges, in: Republikanischer Anwältinnenund Anwälteverein, Infobrief 97/2006

Baumgarte, Kurt (Hg,): Politische Strafjustiz in Niedersachsen, Dokumentation Ahlem/Uphusen 1966

Bunz, Rainer: Bürgertum und Frömmigkeit: Eine Familiengeschichte, Hamburg 2011

Canjé, Hans: Zum Beispiel: Josef Schafheutle, in: "Ossietzky" 13/2013

Ditt, Thomas: "Stoßtruppfakultät Breslau", Tübingen 2011

Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Berlin 1998

Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie, München 1994

Fröhlich, Claudia: Wider die Tabuisierung des Ungehorsams, Frankfurt/M. 2006

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, in: forum historiae iuris v. 6. Juni 2001

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, "Ich habe nur dem Recht gedient". Die "Renazifizierung" der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993

Grosse, Heinrich: Ankläger von Widerstandskämpfern und Apologeten des NS-Regimes nach 1945 – Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder, in: Kritische Justiz, Heft 1, 2005, S. 26 - 55

Grosse, Heinrich W.: Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 93. Band, 1995

Gruchmann, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im 2. Weltkrieg, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Heft 3/1978

Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichsgerichts, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 39,1991, Heft 3

Norbert Haase: Der Fall "Rote Kapelle" vor dem Reichskriegsgericht, in: Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Coppi/Danyel/Tuchel, Berlin 1994, S. 160 - 179

Hamann, Ulrich: Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich, Justizverwaltung und Personalwesen, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986

Hammer, Sabine: Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten in der BDR zwischen 1949 und 1968, Magisterarbeit an der Universität Lüneburg, 2006

Hannover, Heinrich: Die Republik vor Gericht 1975–1995. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Berlin 1999 und 2005

Holtfort, Werner/Köppen, Wilfried/Vultejus, Ulrich (Hg.): Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer deutschen Stadt, Göttingen 1982

Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen, Kalter Krieg in Niedersachsen, Hannover, o. J

Justiz im Nationalsozialismus, Katalog der Ausstellung, Baden-Baden 2002

Kipp, Jürgen, Einhundert Jahre: Zur Geschichte eines Gebäudes (Kammergericht Berlin), Berlin 2013

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt 2003

Knauer, Wilfried: Politische Strafjustiz im Kalten Krieg – Die Opfer der "Staatsschutzrechtsprechung" im Strafgefängnis Wolfenbüttel in den 50er und 60er Jahren", Beitrag zum Symposium "Bürgerliche Gesellschaft und Arbeiterkultur" anlässlich des 70. Geburtstags von Dietrich Kuessner

Köhler, Nils, Otto Telschow – Hitlers Gauleiter in Osthannover, in: Michael Ruck/Heinrich Pohl (Hg.), Regionen im Nationalsozialismus, Bielefeld 2003



Kramer, Helmut: Entlastung als System. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Justiz- und Verwaltungsverbrechen des Dritten Reichs, in: Martin Bennhold (Hrsg.): Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, S. 101 – 130

Kramer, Helmut: Huckepack ins Amt, Niedersächsische Justiz unter Hitler und danach, in: Bittner/Bütenschön/Spoo (Hrsg.), Vor der Tür gekehrt. Neue Geschichten aus Niedersachsen; Göttingen 1986, S. 70 - 76

Kramer, Helmut: Gedenkstätte ohne Täter, in: "Ossietzky" Heft 12/2012

Kramer, Helmut: Als hätten sie nie das Recht gebeugt, in: Ossietzky, Nr. 23/2002

Kramer, Helmut: "Landesverrat hat immer und zu allen Zeiten als das schimpflichste Verbrechen gegolten", Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg von 1951 gegen den Generalrichter a. D. Manfred Roeder, in: Wette/Vogel (Hg.), Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007, S. 69 – 88

Kramer, Helmut: Zwielicht des Kalten Krieges, in: Ossietzky Nr. 18/2002

Landwehr, Ludwig: Recht und Richter, Osnabrück 1960

Lindemann, Peter, Pommersche Gerichtsbarkeit, Oberlandesgerichtsbezirk Stettin, München 2010/ Kiel 2007

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der "Heimatfront", Das Sondergericht Hannover 1939 – 1945, Hannover 1997

Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2005 und 2008

Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz gegen ,Zersetzer' und Pazifisten, in: Kramer/Wette (Hg.), Recht ist, was den Waffen nützt, Berlin 2004

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987;

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, Berlin 2014

Nationalrat der Nationalen Front DDR (Hrsg.): Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965 ("Braunbuch")

Perels, Joachim: Zur Rechtslehre vor und nach 1945, in: Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im "Dritten Reich" und in der Nachkriegszeit", Hg. v. Eva Schumann, Göttingen, 2008

Perels, Joachim: Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes, in: Kritische Justiz 2/2004, S. 186 - 193

Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg, Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951 – 1968, Bonn 2000

Rösch, Bert: Die Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone von 1945 - 1949, 1998, (eBook)

Rüping, Hinrich: Die Freiheit der Advokatur im politischen Umbruch 1945,in: Anwaltsblatt Nr 11/2011

Rüping, Hinrich: Staatsanwälte und Parteigenossen, Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994

Schmerbach, Folker: Das Gemeinschaftslager "Hanns Kerrl" für Referendare in Jüterbog 1033 – 1939, Tübingen 2008

Seiter, Walter H./ Kahn, Alphonse: Hitlers Blutjustiz, Ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit, Frankfurt/M. 1981

Staff, Ilse (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a.M. 1978

Stegmann, Dirk: Politische Radikalisierung in der Provinz, Hannover 1999

Stegmann, Dirk: Kleinstadtgesellschaft und Nationalsozialismus, in: Lüneburger Arbeitskreis "Machtergreifung" (Hrsg.): Heide, Heimat, Hakenkreuz, Lüneburgs Weg ins Dritte Reich, Hamburg 1984



Stolleis, Michael: Recht im Unrecht - Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 3. Bd. 1914-1945, München 1999

Tauchnitz: Taschenwörterbuch, Leipzig 1943

von Miquel, Marc: Ahnden oder Amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004

von Miquel, Marc: Juristen: Richter in eigener Sache, in Norbert Frei (Hg.): Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt a.M., 2. Auflage 2002

Vultejus, Ulrich: Goldene Jugendzeit, in: Holtfort/Kandel/Köppen/Vultejus: Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer Deutschen Stadt. Göttingen 1982

VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei Lüneburg I. Strukturen und Täter, Lüneburg2011 I

VVN-BdA Lüneburg, Die Staatspolizei Lüneburg II. Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg, Lüneburg 2014

VVN-BdA Lüneburg, Neofaschismus in Lüneburg, Teil 2, Lüneburg 1996

VVN-BdA Lüneburg, Lüneburg 1933. Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004

VVN-BdA Lüneburg, Die Verfolgung der Lüneburger Sinti. Die Leiden der Lüneburger Sinti in der NS-Zeit. Lüneburg 2008

VVN-BdA Lüneburg, Ist das alles schon wieder vergessen? (Anmerkungen zur Eröffnung des Ostpreußischen Landesmuseums in Lüneburg), Lüneburg 1987

VVN-BdA Lüneburg, "Für eine Liebe so bestraft …", Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010

VVN-Niedersachsen (Hg.): NS-Juristen in Niedersachsen, Hannover 1967

Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky. Erweiterte Neuausgabe, München 2011

Wette, Wolfgang/Vogel, Detlef (Hg.): Das letzte Tabu, NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007

Wick, Hartmut: Die Entwicklung des Oberlandesgerichts Celle nach dem zweiten Weltkrieg, in: 275 Jahre Oberlandesgericht Celle, Celle 1986, S. 235 – 295

Wojak, Irmtrud, Fritz Bauer. Eine Biografie 1903 – 1968, München 2009



Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zu erhalten im "Laden & Cafe Avenir" im Heinrich-Böll-Haus (Katzenstraße) für 3.- € oder zu bestellen unter vvn-bdalg@web.de zum Preis von 5.- € (einschließl. Versandkosten).

Aus der Geschichte lernen: Demonstration gegen Neonazis in Lüneburg



Schriften ab 2001:

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen (2001)

Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)

Lüneburg Rechtsaußen: 1997 – 2003 (2004)

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus der Ukraine (2004)

Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)

DVD: Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu Besuch in Lüneburg (2005)

Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)

Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)

"Für eine Liebe so bestraft …", Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)

Die Staatspolizei Lüneburg – Täter und Strukturen (2011)

Von Gernika über Lüneburg nach Wielun - Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26 – eine Skizze (2012)

Hermann Reinmuth – Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)

Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)

"Strömt herbei, ihr alten Krieger!", Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)

Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)

Hindenburg – Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)

Die Staatspolizei Lüneburg – Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)

In Vorbereitung:

Die "Lüneburger Kommunistenprozesse" der 1950-er/60-er Jahre. Teil II: Verfahren und Opfer